

## Textgegenüberstellung

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<b>Artikel 1</b>	
<b>Änderung des Wehrgesetzes 2001</b>	
<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Inhaltsverzeichnis</b>
<b>1. Hauptstück</b>	<b>1. Hauptstück</b>
<b>Allgemeines</b>	<b>Allgemeines</b>
§ 1. bis § 48a. ...	§ 1. bis § 48a. ...
<b>4. Hauptstück</b>	<b>4. Hauptstück</b>
<b>Strafbestimmungen</b>	<b>Strafbestimmungen</b>
§ 49. bis § 66. ...	§ 48b. <i>Unbefugtes Führen der Auszeichnung „Partner des Bundesheeres“</i> § 49. bis § 66. ...
<b>1. Hauptstück</b>	<b>1. Hauptstück</b>
<b>Allgemeines</b>	<b>Allgemeines</b>
<b>Wehrsystem</b>	<b>Wehrsystem</b>
§ 1. (1) bis (2) ...	§ 1. (1) bis (2) ...
(3) Dem Präsenzstand gehören an	(3) Dem Präsenzstand gehören an
1. Personen, die zum Präsenzdienst oder zum Ausbildungsdienst einberufen sind, vom Beginn des Tages, für den sie einberufen worden sind, bis zum Ablauf des Tages, mit dem sie entlassen werden, und	1. Personen, die zum Präsenzdienst oder zum Ausbildungsdienst einberufen sind, vom Beginn des Tages, für den sie einberufen worden sind, bis zum Ablauf des Tages, mit dem sie entlassen werden, und
2. Personen, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören als	2. Personen, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören als
a) Militärpersonen des Dienststandes,	a) Militärpersonen des Dienststandes,
b) Berufsoffiziere des Dienststandes,	b) Berufsoffiziere des Dienststandes,

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
c) Beamte und Vertragsbedienstete, die zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen werden, für die Dauer dieser Heranziehung und	c) Beamte und Vertragsbedienstete, die zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen werden, für die Dauer dieser Heranziehung und
d) <i>Vertragsbedienstete des Bundes in einer militärischen Verwendung im Vollziehungsbereich der Bundesministerin oder des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport mit einem Sondervertrag nach § 36 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 –VBG, BGBl. Nr. 86/1948, (Militär-VB) oder im Auslandseinsatz nach § 15 Abs. 7 des Auslandszulagen- und –hilfeleistungsgesetzes – AZHG, BGBl. I Nr. 66/1999, (Auslandseinsatz-VB).</i>	d) <i>Vertragsbedienstete des Bundes in einer militärischen Verwendung im Vollziehungsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung mit einem Sondervertrag nach § 36 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 (VBG), BGBl. Nr. 86/1948, (Militär-VB) oder im Auslandseinsatz nach § 15 Abs. 7 des Auslandszulagen- und –hilfeleistungsgesetzes (AZHG), BGBl. I Nr. 66/1999, (Auslandseinsatz-VB).</i>
(4) bis (5) ...	(4) bis (5) ...
(6) Der Heeresverwaltung gehören jene im Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung <i>und Sport</i> Dienst vershenden Bundesbediensteten außerhalb des Präsenzstandes an, die	(6) Der Heeresverwaltung gehören jene im Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung Dienst vershenden Bundesbediensteten außerhalb des Präsenzstandes an, die
1. den Zwecken des Bundesheeres dienen und	1. den Zwecken des Bundesheeres dienen und
2. nicht in der Zentralstelle des Bundesministeriums für Landesverteidigung <i>und Sport</i> Dienst versehen.	2. nicht in der Zentralstelle des Bundesministeriums für Landesverteidigung Dienst versehen.
<b>Aufgaben des Bundesheeres</b>	<b>Aufgaben des Bundesheeres</b>
§ 2. (1) bis (2) ...	§ 2. (1) bis (2) ...
(3) Die allgemeine Einsatzvorbereitung dient der Sicherstellung der ständigen Einsatzbereitschaft des Bundesheeres. Sie umfasst die Schaffung aller, insbesondere personellen und materiellen Voraussetzungen, die für eine unverzügliche und wirksame Durchführung eines Einsatzes erforderlich sind. <i>Dazu gehört auch die gesamte militärische Ausbildung.</i>	(3) Die allgemeine Einsatzvorbereitung dient der Sicherstellung der ständigen Einsatzbereitschaft des Bundesheeres. Sie umfasst die Schaffung aller, insbesondere personellen und materiellen Voraussetzungen, die für eine unverzügliche und wirksame Durchführung eines Einsatzes erforderlich sind. <i>Dazu gehören auch sämtliche Planungs-, Vorbereitungs-, Übungs- und Ausbildungsmaßnahmen für Einsätze nach Abs. 1.</i>
(4) ...	(4) ...
(4a) Der Einsatz nach Abs. 1 lit. a dient der unmittelbaren Bewahrung der Unabhängigkeit nach außen sowie der Unverletzlichkeit und Einheit des Bundesgebietes mit militärischen Mitteln. Im Falle eines solchen Einsatzes ist der Einsatzraum entsprechend den jeweiligen militärischen Erfordernissen im erforderlichen Umfang als jener Raum festzulegen, in dem die eingesetzten Truppen Einsatzaufgaben zu erfüllen haben. Diese Festlegung oder die Änderung	(4a) Der Einsatz nach Abs. 1 lit. a dient der unmittelbaren Bewahrung der Unabhängigkeit nach außen sowie der Unverletzlichkeit und Einheit des Bundesgebietes mit militärischen Mitteln. Im Falle eines solchen Einsatzes ist der Einsatzraum entsprechend den jeweiligen militärischen Erfordernissen im erforderlichen Umfang als jener Raum festzulegen, in dem die eingesetzten Truppen Einsatzaufgaben zu erfüllen haben. Diese Festlegung oder die Änderung oder

<b>Geltende Fassung</b>	<b>Vorgeschlagene Fassung</b>
oder Aufhebung eines Einsatzraumes obliegt dem Bundesminister für Landesverteidigung <b>und Sport</b> innerhalb der ihm von der Bundesregierung erteilten Ermächtigung. Im Falle eines militärischen Angriffs auf das Bundesgebiet gilt jedenfalls jenes Gebiet als Einsatzraum, das von Kampfhandlungen betroffen ist.	Aufhebung eines Einsatzraumes obliegt dem Bundesminister für Landesverteidigung innerhalb der ihm von der Bundesregierung erteilten Ermächtigung. Im Falle eines militärischen Angriffs auf das Bundesgebiet gilt jedenfalls jenes Gebiet als Einsatzraum, das von Kampfhandlungen betroffen ist.
(5) Zur Heranziehung des Bundesheeres zu Assistenzsätzen sind alle Behörden und Organe des Bundes, der Länder und Gemeinden innerhalb ihres jeweiligen Wirkungsbereiches berechtigt, sofern sie eine ihnen zukommende Aufgabe nach Abs. 1 lit. b oder c nur unter Mitwirkung des Bundesheeres erfüllen können. Ist jedoch für einen Assistenzsatz nach Abs. 1 lit. b eine Heranziehung von mehr als 100 Soldaten erforderlich, so obliegt sie	(5) Zur Heranziehung des Bundesheeres zu Assistenzsätzen sind alle Behörden und Organe des Bundes, der Länder und Gemeinden innerhalb ihres jeweiligen Wirkungsbereiches berechtigt, sofern sie eine ihnen zukommende Aufgabe nach Abs. 1 lit. b oder c nur unter Mitwirkung des Bundesheeres erfüllen können. Ist jedoch für einen Assistenzsatz nach Abs. 1 lit. b eine Heranziehung von mehr als 100 Soldaten erforderlich, so obliegt sie
1. der Bundesregierung oder,	1. der Bundesregierung oder,
2. sofern die Heranziehung zur Abwehr eines offenkundigen, nicht wiedergutzumachenden, unmittelbar drohenden Schadens für die Allgemeinheit unverzüglich erforderlich ist, dem Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung <b>und Sport</b> .	2. sofern die Heranziehung zur Abwehr eines offenkundigen, nicht wiedergutzumachenden, unmittelbar drohenden Schadens für die Allgemeinheit unverzüglich erforderlich ist, dem Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung.
Im Falle der Z 2 hat der Bundesminister für Inneres der Bundesregierung über eine solche Heranziehung unverzüglich zu berichten.	Im Falle der Z 2 hat der Bundesminister für Inneres der Bundesregierung über eine solche Heranziehung unverzüglich zu berichten.
(6) ...	(6) ...
<b>Ausübung der Befehlsgewalt</b>	<b>Ausübung der Befehlsgewalt</b>
§ 3. Der Bundesminister für Landesverteidigung <b>und Sport</b> übt die Befehlsgewalt über die Dienststellen des Bundesheeres grundsätzlich durch deren Kommandanten und Leiter aus.	§ 3. Der Bundesminister für Landesverteidigung übt die Befehlsgewalt über die Dienststellen des Bundesheeres grundsätzlich durch deren Kommandanten und Leiter aus.
<b>Parlamentarische Bundesheerkommission</b>	<b>Parlamentarische Bundesheerkommission</b>
§ 4. (1) bis (2)	§ 4. (1) bis (2)
(3) Der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind als beratende Organe der Chef des Generalstabes und ein vom Bundesminister für Landesverteidigung <b>und Sport</b> zu bestimmender hierfür geeigneter Ressortangehöriger beigegeben.	(3) Der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind als beratende Organe der Chef des Generalstabes und ein vom Bundesminister für Landesverteidigung zu bestimmender hierfür geeigneter Ressortangehöriger beigegeben.
(4) bis (5) ...	(4) bis (5) ...
(6) Den Vorsitzenden und den übrigen Mitgliedern der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind die notwendigen Aufwendungen, die ihnen aus ihrer	(6) Den Vorsitzenden und den übrigen Mitgliedern der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind die notwendigen Aufwendungen, die ihnen aus ihrer

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p>Tätigkeit in der Parlamentarischen Bundesheerkommission erwachsen, einschließlich der notwendigen Fahrtkosten zu ersetzen. Diese Aufwendungen sind nach den Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, für Beamte der Allgemeinen Verwaltung in der Dienstklasse VIII abzugelten. Dem amtsführenden Vorsitzenden gebührt überdies für seine Tätigkeit in der Parlamentarischen Bundesheerkommission eine Entschädigung im Ausmaß von 20 vH des Gehaltes eines Bundesbeamten des Dienststandes der Allgemeinen Verwaltung in der höchsten Gehaltsstufe der Dienstklasse IX, den anderen Vorsitzenden gebührt diese Entschädigung im Ausmaß von 10 vH des bezeichneten Gehaltes. Den Vorsitzenden gebührt diese Entschädigung nicht, wenn sie Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates, eines Landtages oder Mitglieder der Bundes- oder einer Landesregierung sind.</p>	<p>Tätigkeit in der Parlamentarischen Bundesheerkommission erwachsen, einschließlich der notwendigen Fahrtkosten zu ersetzen. Diese Aufwendungen sind nach den Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, für Beamte der Allgemeinen Verwaltung in der Dienstklasse VIII abzugelten. Dem amtsführenden Vorsitzenden gebührt überdies für seine Tätigkeit in der Parlamentarischen Bundesheerkommission eine Entschädigung im Ausmaß von 20 vH des Gehaltes eines Bundesbeamten des Dienststandes der Allgemeinen Verwaltung in der höchsten Gehaltsstufe der Dienstklasse IX, den anderen Vorsitzenden gebührt diese Entschädigung im Ausmaß von 10 vH des bezeichneten Gehaltes. Den Vorsitzenden gebührt diese Entschädigung nicht, wenn sie Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates, eines Landtages oder Mitglieder der Bundes- oder einer Landesregierung sind. <i>Hinsichtlich der Verjährung dieser Entschädigung ist § 56a des Heeresgebührengesetzes 2001 (HGG 2001), BGBl. I Nr. 31/2001, anzuwenden.</i></p>
(7) bis (10) ...	(7) bis (10) ...
<b>Verleihung von Kommandostellen</b>	<b>Verleihung von Kommandostellen</b>
§ 5. Zu bestellen sind	§ 5. Zu bestellen sind
<p>1. die Bataillonskommandanten, die diesen gleichgestellten Kommandanten sowie alle höhergestellten Kommandanten vom Bundesminister für Landesverteidigung <i>und Sport</i> und</p>	<p>1. die Bataillonskommandanten, die diesen gleichgestellten Kommandanten sowie alle höhergestellten Kommandanten vom Bundesminister für Landesverteidigung und</p>
Z 2. ...	Z 2. ...
<b>Dienstgrade und Beförderung</b>	<b>Dienstgrade und Beförderung</b>
<p>§ 6. (1) Der Bundesminister für Landesverteidigung <i>und Sport</i> hat für Personen, die Wehrdienst leisten oder geleistet haben, Dienstgrade mit Verordnung festzusetzen. Dabei sind folgende Dienstgradgruppen vorzusehen</p>	<p>§ 6. (1) Der Bundesminister für Landesverteidigung hat für Personen, die Wehrdienst leisten oder geleistet haben, Dienstgrade mit Verordnung festzusetzen. Dabei sind folgende Dienstgradgruppen vorzusehen</p>
Z 1. bis Z 4. ...	Z 1. bis Z 4. ...
(2) bis (3) ...	(2) bis (3) ...
(4) Eine Beförderung obliegt	(4) Eine Beförderung obliegt
<p>1. zu Chargen den Kommandanten von Truppenkörpern, 2. zu Unteroffizieren dem Bundesminister für Landesverteidigung <i>und Sport</i> und</p>	<p>1. zu Chargen den Kommandanten von Truppenkörpern, 2. zu Unteroffizieren dem Bundesminister für Landesverteidigung und</p>
3. zu Offizieren dem Bundespräsidenten.	3. zu Offizieren dem Bundespräsidenten.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Die Beförderungsbefugnis kommt diesen Organen auch innerhalb der jeweiligen Dienstgradgruppe zu. Der Bundespräsident kann seine Befugnis für bestimmte Kategorien von Offizieren dem Bundesminister für Landesverteidigung <b>und Sport</b> übertragen.	Die Beförderungsbefugnis kommt diesen Organen auch innerhalb der jeweiligen Dienstgradgruppe zu. Der Bundespräsident kann seine Befugnis für bestimmte Kategorien von Offizieren dem Bundesminister für Landesverteidigung übertragen.
(5) ...	(5) ...
<b>Bestimmung grundsätzlicher militärischer Angelegenheiten</b>	<b>Bestimmung grundsätzlicher militärischer Angelegenheiten</b>
§ 7. (1) Die Bundesregierung ist zuständig zur Bestimmung grundsätzlicher Angelegenheiten	§ 7. (1) Die Bundesregierung ist zuständig zur Bestimmung grundsätzlicher Angelegenheiten
Z 1. Bis Z 4. ...	Z 1. Bis Z 4. ...
Im Übrigen ist in diesen Angelegenheiten sowie für die Adjustierung der Truppen der Bundesminister für Landesverteidigung <b>und Sport</b> zuständig.	Im Übrigen ist in diesen Angelegenheiten sowie für die Adjustierung der Truppen der Bundesminister für Landesverteidigung zuständig.
(2) bis (3) ...	(2) bis (3) ...
(4) Das militärische Hoheitszeichen dient der Kennzeichnung militärischer Sachgüter. Es darf auch von Personen und Dienststellen, die mit der Vollziehung militärischer Angelegenheiten betraut sind, in Ausübung dienstlicher Funktionen geführt werden. Darüber hinaus darf der Bundesminister für Landesverteidigung <b>und Sport</b> das Führen dieses Hoheitszeichens erlauben, wenn und solange es militärische Interessen erfordern. Diese Erlaubnis kann aus militärischen Rücksichten mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Der Bundesminister für Landesverteidigung <b>und Sport</b> hat die Gestaltung des militärischen Hoheitszeichens durch Verordnung näher zu bestimmen.	(4) Das militärische Hoheitszeichen dient der Kennzeichnung militärischer Sachgüter. Es darf auch von Personen und Dienststellen, die mit der Vollziehung militärischer Angelegenheiten betraut sind, in Ausübung dienstlicher Funktionen geführt werden. Darüber hinaus darf der Bundesminister für Landesverteidigung das Führen dieses Hoheitszeichens erlauben, wenn und solange es militärische Interessen erfordern. Diese Erlaubnis kann aus militärischen Rücksichten mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Der Bundesminister für Landesverteidigung hat die Gestaltung des militärischen Hoheitszeichens durch Verordnung näher zu bestimmen.
(5) Das Heerespersonalamt ist eine dem Bundesminister für Landesverteidigung <b>und Sport</b> unmittelbar nachgeordnete Dienststelle. Es ist nicht Teil der Heeresorganisation.	(5) Das Heerespersonalamt ist eine dem Bundesminister für Landesverteidigung unmittelbar nachgeordnete Dienststelle. Es ist nicht Teil der Heeresorganisation.
<b>Sprachliche Gleichbehandlung</b>	<b>Sprachliche Gleichbehandlung</b>
§ 8. Die in diesem Bundesgesetz verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, <b>Frauen und Männer</b> gleichermaßen.	§ 8. Die in diesem Bundesgesetz verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, <b>alle Geschlechter</b> gleichermaßen.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<b>2. Hauptstück</b>	<b>2. Hauptstück</b>
<b>Ergänzung und Wehrdienst</b>	<b>Ergänzung und Wehrdienst</b>
<b>1. Abschnitt</b>	<b>1. Abschnitt</b>
<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>
<b>Aufnahmebedingungen</b>	<b>Aufnahmebedingungen</b>
<p>§ 9. (1) In das Bundesheer dürfen nur österreichische Staatsbürger einberufen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die notwendige körperliche und geistige Eignung für eine im Bundesheer in Betracht kommende Verwendung besitzen.</p>	<p>§ 9. (1) In das Bundesheer dürfen als Soldat nur österreichische Staatsbürger aufgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die notwendige körperliche und geistige Eignung für eine im Bundesheer in Betracht kommende Verwendung als Soldaten besitzen.</p>
<p>(2) Personen, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, und im Übrigen die Aufnahmebedingungen nach Abs. 1 erfüllen, können auf Grund freiwilliger Meldung vorzeitig Präsenz- oder Ausbildungsdienst leisten.</p>	<p>(2) Personen, die das 17. Lebensjahr vollendet haben und im Übrigen die Aufnahmebedingungen nach Abs. 1 erfüllen, können auf Grund freiwilliger Meldung vorzeitig als Soldaten in das Bundesheer aufgenommen werden.</p>
<b>Dauer der Wehrpflicht</b>	<b>Dauer der Wehrpflicht</b>
<p>§ 10. (1) Alle österreichischen Staatsbürger männlichen Geschlechtes, die das 17. Lebensjahr vollendet und das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind wehrpflichtig. Für Offiziere, Unteroffiziere sowie Spezialkräfte für eine in der Einsatzorganisation in Betracht kommende Funktion, insbesondere auf den Gebieten der Technik, des Sanitätswesens, des Seelsorgedienstes und der Fremdsprachen, endet die Wehrpflicht mit Ablauf des <b>Jahres</b>, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden.</p>	<p>§ 10. (1) Alle österreichischen Staatsbürger männlichen Geschlechtes, die das 17. Lebensjahr vollendet und das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind wehrpflichtig. Für Offiziere, Unteroffiziere sowie Spezialkräfte für eine in der Einsatzorganisation in Betracht kommende Funktion, insbesondere auf den Gebieten der Technik, des Sanitätswesens, des Seelsorgedienstes und der Fremdsprachen, endet die Wehrpflicht mit Ablauf des <b>Monats</b>, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden.</p>
(2) ...	(2) ...
<b>Pflichten der Wehrpflichtigen</b>	<b>Pflichten der Wehrpflichtigen</b>
§ 11. (1) bis (4) ...	§ 11. (1) bis (4) ...
<p>(5) Der Bundesminister für Landesverteidigung <b>und Sport</b> kann nach Maßgabe wichtiger militärischer Interessen durch Verordnung anordnen, dass Wehrpflichtige mit vollständig geleistetem Grundwehrdienst zum Verlassen des Bundesgebietes einer Bewilligung bedürfen. Diese Bewilligung ist den Wehrpflichtigen auf ihren Antrag unter Bedachtnahme auf diese militärischen Interessen zu erteilen.</p>	<p>(5) Der Bundesminister für Landesverteidigung kann nach Maßgabe wichtiger militärischer Interessen durch Verordnung anordnen, dass Wehrpflichtige mit vollständig geleistetem Grundwehrdienst zum Verlassen des Bundesgebietes einer Bewilligung bedürfen. Diese Bewilligung ist den Wehrpflichtigen auf ihren Antrag unter Bedachtnahme auf diese militärischen Interessen zu erteilen.</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
(6) ...	(6) ...
<b>Ergänzungsbereiche</b>	<b>Ergänzungsbereiche</b>
§ 12. ...	§ 12. ...
<b>Ergänzungsbehörden</b>	<b>Ergänzungsbehörden</b>
<p>§ 13. (1) Innerhalb jedes Ergänzungsbereiches ist ein Militärkommando einzurichten, das jedenfalls für die Ergänzung zuständig ist. Im Interesse der Wehrpflichtigen können durch Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung <b>und Sport</b> nach den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten und militärischen Erfordernissen Außenstellen des Militärkommandos errichtet werden.</p>	<p>§ 13. (1) Innerhalb jedes Ergänzungsbereiches ist ein Militärkommando einzurichten, das jedenfalls für die Ergänzung zuständig ist. Im Interesse der Wehrpflichtigen können durch Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung nach den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten und militärischen Erfordernissen Außenstellen des Militärkommandos errichtet werden.</p>
(2) ...	(2) ...
<b>Mitwirkung an der Ergänzung</b>	<b>Mitwirkung an der Ergänzung</b>
§ 14. (1) ...	§ 14. (1) ...
<b>2. Abschnitt</b>	<b>2. Abschnitt</b>
<b>Stellungskommissionen</b>	<b>Stellungskommissionen</b>
<b>Organisation</b>	<b>Organisation</b>
<p>§ 15. (1) Die Militärkommanden haben sich zur Feststellung der notwendigen körperlichen und geistigen Eignung der Wehrpflichtigen zum Wehrdienst (Stellung) der Stellungskommission als zuständiger Behörde zu bedienen. Der Bundesminister für Landesverteidigung <b>und Sport</b> hat durch Verordnung nach den militärischen Erfordernissen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der Bevölkerungsdichte zu bestimmen,</p>	<p>§ 15. (1) Die Militärkommanden haben sich zur Feststellung der notwendigen körperlichen und geistigen Eignung der Wehrpflichtigen zum Wehrdienst (Stellung) der Stellungskommission als zuständiger Behörde zu bedienen. Der Bundesminister für Landesverteidigung hat durch Verordnung nach den militärischen Erfordernissen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der Bevölkerungsdichte zu bestimmen,</p>
Z 1. bis Z 2. ...	Z 1. bis Z 2. ...
(2) Die Stellungskommission hat zu bestehen aus	(2) Die Stellungskommission hat zu bestehen aus
Z 1. ...	Z 1. ...
<p>Z 2. <b>einem Arzt und einem Bediensteten mit dem abgeschlossenen Hochschulstudium der Psychologie als weiteren Mitgliedern.</b></p>	<p>Z 2. <b>einem Arzt und einem Psychologen als weiteren Mitgliedern.</b></p>
Die Mitglieder sind von jenem Militärkommandanten zu bestellen, in dessen Zuständigkeitsbereich die Stellungskommission eingerichtet ist. Die Mitglieder	Die Mitglieder sind von jenem Militärkommandanten zu bestellen, in dessen Zuständigkeitsbereich die Stellungskommission eingerichtet ist. Die Mitglieder der

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
der Stellungskommission müssen über eine entsprechende dienstliche Erfahrung im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung <b>und Sport</b> verfügen.	Stellungskommission müssen über eine entsprechende dienstliche Erfahrung im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung verfügen.
(3) ...	(3) ...
§ 16. entfällt	§ 16. entfällt
<b>Aufgaben</b>	<b>Aufgaben</b>
§ 17. bis § 19. ...	§ 17. bis § 19. ...
<b>4. Abschnitt</b>	<b>4. Abschnitt</b>
<b>Präsenzdienstleistung</b>	<b>Präsenzdienstleistung</b>
<b>Grundwehrdienst</b>	<b>Grundwehrdienst</b>
<p>§ 20. Zur Leistung des Grundwehrdienstes sind alle Wehrpflichtigen verpflichtet. Der Zeitpunkt, an dem dieser Präsenzdienst erstmalig anzutreten ist, hat vor Vollendung des 35. Lebensjahres des Wehrpflichtigen zu liegen. Die Wehrpflichtigen sind, sofern militärische Rücksichten nicht entgegenstehen, nach Möglichkeit zum Grundwehrdienst innerhalb von sechs Monaten nach ihrer jeweiligen Heranziehbarkeit zu diesem Präsenzdienst einzuberufen. Der Grundwehrdienst dauert sechs Monate. <b>Die Dauer von Wehrdienstleistungen in einem Dienstverhältnis nach § 1 Abs. 3 Z 2 sind auf die Dauer des Grundwehrdienstes anzurechnen.</b> In diesen Fällen gilt eine Wehrdienstleistung von insgesamt sechs Monaten als vollständig geleisteter Grundwehrdienst.</p>	<p>§ 20. Zur Leistung des Grundwehrdienstes sind alle Wehrpflichtigen verpflichtet. Der Zeitpunkt, an dem dieser Präsenzdienst erstmalig anzutreten ist, hat vor Vollendung des 35. Lebensjahres des Wehrpflichtigen zu liegen. Die Wehrpflichtigen sind, sofern militärische Rücksichten nicht entgegenstehen, nach Möglichkeit zum Grundwehrdienst innerhalb von sechs Monaten nach ihrer jeweiligen Heranziehbarkeit zu diesem Präsenzdienst einzuberufen. Der Grundwehrdienst dauert sechs Monate. <b>Die Dauer von Wehrdienstleistungen in einem Dienstverhältnis nach § 1 Abs. 3 Z 2 und einem Auslandseinsatzpräsenzdienst nach § 19 Abs. 1 Z 8 sind auf die Dauer des Grundwehrdienstes anzurechnen.</b> In diesen Fällen gilt eine Wehrdienstleistung von insgesamt sechs Monaten als vollständig geleisteter Grundwehrdienst.</p>
<b>Milizübungen und vorbereitende Milizausbildung</b>	<b>Milizübungen und vorbereitende Milizausbildung</b>
§ 21. bis § 22. ...	§ 21. bis § 22. ...
<b>Wehrdienst als Zeitsoldat</b>	<b>Wehrdienst als Zeitsoldat</b>
§ 23. (1) ...	§ 23. (1) ...
<p>(2) <b>Die freiwillige Meldung zum Wehrdienst als Zeitsoldat ist vom Wehrpflichtigen schriftlich unter Angabe des Verpflichtungszeitraumes beim Militärkommando einzubringen. Sie bedarf der Annahme. Dabei ist auch die Eignung des Wehrpflichtigen zum Wehrdienst als Zeitsoldat zu prüfen.</b></p>	<p>(2) <b>Die freiwillige Meldung zum Wehrdienst als Zeitsoldat ist vom Wehrpflichtigen schriftlich unter Angabe des Verpflichtungszeitraumes beim Militärkommando einzubringen. Die Eignung zum Wehrdienst als Zeitsoldat darf auch außerhalb dieses Wehrdienstes geprüft werden.</b></p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p>(3) Die freiwillige Meldung zum Wehrdienst als Zeitsoldat kann vom Wehrpflichtigen schriftlich ohne Angabe von Gründen zurückgezogen werden. Diese Zurückziehung ist beim Militärkommando einzubringen. Sie wird wirksam, wenn sie spätestens bis zur Rechtskraft der Annahme eingelangt ist. Mit ihrem rechtzeitigen Einlangen tritt ein bereits erlassener Annahmebescheid außer Kraft.</p>	<p>(3) Die freiwillige Meldung zum Wehrdienst als Zeitsoldat kann vom Wehrpflichtigen schriftlich ohne Angabe von Gründen zurückgezogen werden. Diese Zurückziehung ist beim Militärkommando einzubringen und wird wirksam, wenn sie spätestens bis zum Ablauf des dem Einberufungstag vorangehenden Tages eingelangt ist. Mit ihrem rechtzeitigen Einlangen wird eine bereits rechtswirksam verfügte Einberufung für den Wehrpflichtigen unwirksam.</p>
	<p>(4) Wehrpflichtige nach Abs. 2 sind von der Absicht, sie zum Wehrdienst als Zeitsoldat heranzuziehen, vom Militärkommando innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss der Eignungsprüfung zu verständigen.</p>
<p><b>Einsatz- und Aufschubpräsenzdienst sowie außerordentliche Übungen</b></p>	<p><b>Einsatz- und Aufschubpräsenzdienst sowie außerordentliche Übungen</b></p>
<p>§ 23a. (1) Die Heranziehung von Wehrpflichtigen des Miliz- und des Reservestandes zum Einsatzpräsenzdienst verfügt bis zu einer Gesamtzahl von 5 000 Wehrpflichtigen nach den Vorschriften des Abs. 3 und innerhalb der ihm von der Bundesregierung erteilten Ermächtigung der Bundesminister für Landesverteidigung <b>und Sport</b>, darüber hinaus der Bundespräsident. Hält der Bundesminister für Landesverteidigung <b>und Sport</b> eine solche Verfügung für erforderlich, so hat er dem Bundespräsidenten und der Bundesregierung hierüber unverzüglich zu berichten. Sofern eine solche Heranziehung ausschließlich Wehrpflichtige betrifft, die der Meldepflicht nach § 11 Abs. 6 unterliegen, verfügt sie jedenfalls der Bundesminister für Landesverteidigung <b>und Sport</b> innerhalb der ihm von der Bundesregierung erteilten Ermächtigung.</p>	<p>§ 23a. (1) Die Heranziehung von Wehrpflichtigen des Miliz- und des Reservestandes zum Einsatzpräsenzdienst verfügt bis zu einer Gesamtzahl von 5 000 Wehrpflichtigen nach den Vorschriften des Abs. 3 und innerhalb der ihm von der Bundesregierung erteilten Ermächtigung der Bundesminister für Landesverteidigung, darüber hinaus der Bundespräsident. Hält der Bundesminister für Landesverteidigung eine solche Verfügung für erforderlich, so hat er dem Bundespräsidenten und der Bundesregierung hierüber unverzüglich zu berichten. Sofern eine solche Heranziehung ausschließlich Wehrpflichtige betrifft, die der Meldepflicht nach § 11 Abs. 6 unterliegen, verfügt sie jedenfalls der Bundesminister für Landesverteidigung innerhalb der ihm von der Bundesregierung erteilten Ermächtigung.</p>
<p>(2) Bei außergewöhnlichen Verhältnissen kann die Entlassung von Wehrpflichtigen vorläufig aufgeschoben werden bei der Beendigung</p>	<p>(2) Bei außergewöhnlichen Verhältnissen kann die Entlassung von Wehrpflichtigen vorläufig aufgeschoben werden bei der Beendigung</p>
<p>Z 1. bis Z 4. ...</p>	<p>Z 1. bis Z 4. ...</p>
<p>Die Verfügung des vorläufigen Aufschubes der Entlassung obliegt bis zu einer Gesamtzahl von 5 000 Wehrpflichtigen nach den Vorschriften des Abs. 3 und innerhalb der ihm von der Bundesregierung erteilten Ermächtigung dem Bundesminister für Landesverteidigung <b>und Sport</b>, darüber hinaus dem Bundespräsidenten. Hält der Bundesminister für Landesverteidigung <b>und Sport</b> eine solche Verfügung für erforderlich, so hat er dem Bundespräsidenten und der Bundesregierung hierüber unverzüglich zu berichten. Mit In-Kraft-Treten dieser Verfügung gelten diese Wehrpflichtigen als zum Aufschubpräsenzdienst einberufen.</p>	<p>Die Verfügung des vorläufigen Aufschubes der Entlassung obliegt bis zu einer Gesamtzahl von 5 000 Wehrpflichtigen nach den Vorschriften des Abs. 3 und innerhalb der ihm von der Bundesregierung erteilten Ermächtigung dem Bundesminister für Landesverteidigung, darüber hinaus dem Bundespräsidenten. Hält der Bundesminister für Landesverteidigung eine solche Verfügung für erforderlich, so hat er dem Bundespräsidenten und der Bundesregierung hierüber unverzüglich zu berichten. Mit In-Kraft-Treten dieser Verfügung gelten diese Wehrpflichtigen als zum Aufschubpräsenzdienst einberufen.</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p>(3) Die Gesamtzahl der <b>Wehrpflichtigen</b>, die auf Grund einer Verfügung des Bundesministers für Landesverteidigung <b>und Sport</b> den Einsatzpräsenzdienst und den Aufschubpräsenzdienst leisten, darf zu keiner Zeit 5 000 übersteigen. In diese Zahl sind Wehrpflichtige, die der Meldepflicht nach § 11 Abs. 6 unterliegen und vom Bundesminister für Landesverteidigung <b>und Sport</b> zum Einsatzpräsenzdienst herangezogen werden, nicht einzurechnen.</p>	<p>(3) Die Gesamtzahl der <b>Personen</b>, die auf Grund einer Verfügung des Bundesministers für Landesverteidigung den Einsatzpräsenzdienst und den Aufschubpräsenzdienst leisten, darf zu keiner Zeit 5 000 übersteigen. In diese Zahl sind Wehrpflichtige, die der Meldepflicht nach § 11 Abs. 6 unterliegen und vom Bundesminister für Landesverteidigung zum Einsatzpräsenzdienst herangezogen werden, nicht einzurechnen.</p>
<p>(4) Bei außergewöhnlichen Verhältnissen kann der Bundesminister für Landesverteidigung <b>und Sport</b> innerhalb der ihm von der Bundesregierung erteilten Ermächtigung die Heranziehung von Wehrpflichtigen zu außerordentlichen Übungen als vorsorgliche Maßnahme zur Verstärkung der Verteidigungsbereitschaft verfügen.</p>	<p>(4) Bei außergewöhnlichen Verhältnissen kann der Bundesminister für Landesverteidigung innerhalb der ihm von der Bundesregierung erteilten Ermächtigung die Heranziehung von Wehrpflichtigen zu außerordentlichen Übungen als vorsorgliche Maßnahme zur Verstärkung der Verteidigungsbereitschaft verfügen.</p>
<b>Einberufung zum Präsenzdienst</b>	<b>Einberufung zum Präsenzdienst</b>
§ 24. (1) ...	§ 24. (1) ...
<p>(2) Die Einberufung kann, sofern es militärische Rücksichten erfordern, auch durch eine allgemeine Bekanntmachung des Bundesministers für Landesverteidigung <b>und Sport</b> erfolgen. In dieser Bekanntmachung sind Ort und Zeitpunkt, an dem der Präsenzdienst anzutreten ist, zu bestimmen. Hinsichtlich jener Wehrpflichtigen, denen zur Vorbereitung einer Einberufung ein Schein ausgefolgt wurde, in dem der Ort des Antrittes dieses Präsenzdienstes angeführt ist (Bereitstellungsschein), genügt als Ortsangabe der Hinweis auf den im Bereitstellungsschein angeführten Ort.</p>	<p>(2) Die Einberufung kann, sofern es militärische Rücksichten erfordern, auch durch eine allgemeine Bekanntmachung des Bundesministers für Landesverteidigung erfolgen. In dieser Bekanntmachung sind Ort und Zeitpunkt, an dem der Präsenzdienst anzutreten ist, zu bestimmen. Hinsichtlich jener Wehrpflichtigen, denen zur Vorbereitung einer Einberufung ein Schein ausgefolgt wurde, in dem der Ort des Antrittes dieses Präsenzdienstes angeführt ist (Bereitstellungsschein), genügt als Ortsangabe der Hinweis auf den im Bereitstellungsschein angeführten Ort.</p>
(3) ...	(3) ...
<b>Ausschluss von der Einberufung</b>	<b>Ausschluss von der Einberufung</b>
§ 25. ...	§ 25. ...
<b>Befreiung und Aufschub</b>	<b>Befreiung und Aufschub</b>
<p>§ 26. (1) Taugliche Wehrpflichtige sind, soweit zwingende militärische Erfordernisse nicht entgegenstehen, von der Verpflichtung zur Leistung eines Präsenzdienstes zu befreien</p>	<p>§ 26. (1) Taugliche Wehrpflichtige sind, soweit zwingende militärische Erfordernisse nicht entgegenstehen, von der Verpflichtung zur Leistung eines Präsenzdienstes zu befreien</p>
Z 1. bis Z 2. ...	Z 1. bis Z 2. ...
<p>Als sonstige öffentliche Interessen gelten insbesondere gesamtwirtschaftliche oder familienpolitische Interessen sowie die Tätigkeiten von Fachkräften der Entwicklungshilfe nach § 15 des Entwicklungshelfergesetzes. Als familiäre</p>	<p>Als sonstige öffentliche Interessen gelten insbesondere gesamtwirtschaftliche oder familienpolitische Interessen sowie die Tätigkeiten von Fachkräften der Entwicklungshilfe nach § 15 des Entwicklungshelfergesetzes. Als familiäre</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Interessen gelten auch solche aus einer eingetragenen Partnerschaft. Eine Befreiung ist auch zulässig, wenn eine Voraussetzung nach Z 1 oder 2 während eines Präsenzdienstes eintritt. Befreiungen nach Z 1 hat der Bundesminister für Landesverteidigung <b>und Sport</b> zu verfügen.	Interessen gelten auch solche aus einer eingetragenen Partnerschaft. Eine Befreiung ist auch zulässig, wenn eine Voraussetzung nach Z 1 oder 2 während eines Präsenzdienstes eintritt. Befreiungen nach Z 1 hat der Bundesminister für Landesverteidigung zu verfügen.
(2) ...	(2) ...
(3) Tauglichen Wehrpflichtigen ist, sofern militärische Interessen nicht entgegenstehen, der Antritt des Grundwehrdienstes aufzuschieben, wenn	(3) Tauglichen Wehrpflichtigen ist, sofern militärische Interessen nicht entgegenstehen, der Antritt des Grundwehrdienstes aufzuschieben, wenn
1. sie nicht zu einem innerhalb eines Jahres nach ihrer jeweiligen Heranziehbarkeit zum Grundwehrdienst gelegenen Termin zu diesem Präsenzdienst einberufen wurden und sie durch eine Unterbrechung einer bereits <b>begonnen</b> Schul- oder Hochschulausbildung oder sonstigen Berufsvorbereitung einen bedeutenden Nachteil erleiden würden oder	1. sie nicht zu einem innerhalb eines Jahres nach ihrer jeweiligen Heranziehbarkeit zum Grundwehrdienst gelegenen Termin zu diesem Präsenzdienst einberufen wurden und sie durch eine Unterbrechung einer bereits <b>begonnenen</b> Schul- oder Hochschulausbildung oder sonstigen Berufsvorbereitung einen bedeutenden Nachteil erleiden würden oder
2. sie vor der rechtswirksam verfügten Einberufung zum Grundwehrdienst eine weiterführende Ausbildung begonnen haben und eine Unterbrechung dieser Ausbildung eine außerordentliche Härte bedeuten würde.	2. sie vor der rechtswirksam verfügten Einberufung zum Grundwehrdienst eine weiterführende Ausbildung begonnen haben und eine Unterbrechung dieser Ausbildung eine außerordentliche Härte bedeuten würde.
Ein Aufschub ist auf Antrag der Wehrpflichtigen zu verfügen. Der Aufschub darf bis zum Abschluss der jeweiligen Berufsvorbereitung gewährt werden, längstens jedoch bis zum Ablauf des 15. September jenes Kalenderjahres, in dem diese Wehrpflichtigen das 28. Lebensjahr vollenden.	Ein Aufschub ist auf Antrag der Wehrpflichtigen zu verfügen. Der Aufschub darf bis zum Abschluss der jeweiligen Berufsvorbereitung gewährt werden, längstens jedoch bis zum Ablauf des 15. September jenes Kalenderjahres, in dem diese Wehrpflichtigen das 28. Lebensjahr vollenden.
(4) ...	(4) ...
<b>Mitteilungs- und Nachweispflichten</b>	<b>Mitteilungs- und Nachweispflichten</b>
§ 26a. bis § 27. ...	§ 26a. bis § 27. ...
<b>Entlassung aus dem Präsenzdienst</b>	<b>Entlassung aus dem Präsenzdienst</b>
§ 28. (1) Wehrpflichtige sind nach jeder Beendigung eines Präsenzdienstes aus diesem zu entlassen. Der Zeitpunkt der Entlassung ist, sofern er nicht	§ 28. (1) Wehrpflichtige sind nach jeder Beendigung eines Präsenzdienstes aus diesem zu entlassen. Der Zeitpunkt der Entlassung ist, sofern er nicht
Z 1. bis Z 2. ...	Z 1. bis Z 2. ...
nach den jeweiligen militärischen Interessen mit Entlassungsbefehl festzusetzen. Der Zeitpunkt der Entlassung kann, sofern es militärische Rücksichten erfordern, auch durch eine allgemeine Bekanntmachung des Bundesministers für Landesverteidigung <b>und Sport</b> festgesetzt werden.	nach den jeweiligen militärischen Interessen mit Entlassungsbefehl festzusetzen. Der Zeitpunkt der Entlassung kann, sofern es militärische Rücksichten erfordern, auch durch eine allgemeine Bekanntmachung des Bundesministers für Landesverteidigung festgesetzt werden.
(2) ...	(2) ...

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
(3) Wehrpflichtige sind vorzeitig aus dem Präsenzdienst zu entlassen, wenn sich nach dessen Antritt herausstellt, dass eine die Einberufung ausschließende Voraussetzung <i>nach § 25 Abs. 1 oder 2</i> zum Einberufungstermin gegeben war.	(3) Wehrpflichtige sind vorzeitig aus dem Präsenzdienst zu entlassen, wenn sich nach dessen Antritt herausstellt, dass eine die Einberufung ausschließende Voraussetzung zum Einberufungstermin gegeben war.
(4) Wehrpflichtige gelten mit Ablauf des Tages als vorzeitig aus dem Präsenzdienst entlassen, an dem ein Bescheid über eine Befreiung oder einen Aufschub erlassen wird, sofern in diesem Bescheid kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.	(4) Wehrpflichtige gelten mit Ablauf des Tages als vorzeitig aus dem Präsenzdienst entlassen, an dem ein Bescheid über eine Befreiung oder einen Aufschub erlassen wird oder, sofern in diesem Bescheid ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, zu diesem festgelegten Zeitpunkt.
(5) bis (6) ...	(5) bis (6) ...
§ 29. entfällt	§ 29. entfällt
<b>Vorzeitige Entlassung wegen Dienstunfähigkeit</b>	<b>Vorzeitige Entlassung wegen Dienstunfähigkeit</b>
§ 30. (1) Wird die Dienstunfähigkeit eines Soldaten, der Präsenz- oder Ausbildungsdienst leistet, vom Militärarzt festgestellt, so gilt der Soldat als vorzeitig aus diesem Wehrdienst entlassen. Die Schwangerschaft einer Frau gilt nicht als Entlassungsgrund. Die Feststellung der Dienstunfähigkeit wird wirksam	§ 30. (1) Wird die Dienstunfähigkeit eines Soldaten, der Präsenz- oder Ausbildungsdienst leistet, vom Militärarzt festgestellt, so gilt der Soldat als vorzeitig aus diesem Wehrdienst entlassen. Die Schwangerschaft einer Frau gilt nicht als Entlassungsgrund. Die Feststellung der Dienstunfähigkeit wird wirksam
Z 1. bis Z 2. ... Abweichend von Z 1 obliegt die Bestätigung der Feststellung der Dienstunfähigkeit eines Soldaten im Ausbildungsdienst und einer Frau, die eine freiwillige Waffenübung oder einen Funktionsdienst leistet, sofern nicht Z 2 anzuwenden ist, dem Militärarzt beim Heerespersonalamt.	Z 1. bis Z 2. ... Abweichend von Z 1 obliegt die Bestätigung der Feststellung der Dienstunfähigkeit eines Soldaten im Ausbildungsdienst und einer Frau, die eine freiwillige Waffenübung oder einen Funktionsdienst <i>oder eine Milizübung</i> leistet, sofern nicht Z 2 anzuwenden ist, dem Militärarzt beim Heerespersonalamt.
(2) bis (3) ...	(2) bis (3) ...
(4) Als Gesundheitsschädigungen im Sinne des Abs. 3 Z 1 gelten solche, die der Soldat erlitten hat	(4) Als Gesundheitsschädigungen im Sinne des Abs. 3 Z 1 gelten solche, die der Soldat erlitten hat
1. infolge des Wehrdienstes einschließlich einer allfälligen beruflichen Bildung oder	1. infolge des Wehrdienstes einschließlich einer allfälligen beruflichen Bildung oder
2. auf dem Weg zum Antritt des Wehrdienstes oder	2. auf dem Weg zum Antritt des Wehrdienstes oder
3. im Falle einer Dienstfreistellung auf dem Weg vom Ort der militärischen Dienstleistung zum Ort des bewilligten Aufenthaltes oder auf dem Rückweg oder	3. im Falle einer Dienstfreistellung auf dem Weg vom Ort der militärischen Dienstleistung zum Ort des bewilligten Aufenthaltes oder auf dem Rückweg oder
4. bei einem Ausgang auf dem Hin- oder Rückweg zwischen der Wohnung und dem Ort der militärischen Dienstleistung oder	4. bei einem Ausgang auf dem Hin- oder Rückweg zwischen der Wohnung und dem Ort der militärischen Dienstleistung oder

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
5. auf dem Hin- oder Rückweg zwischen der Wohnung oder dem Ort der militärischen Dienstleistung und einem Geldinstitut zum Zweck der Behebung von Geldleistungen nach dem Heeresgebührengesetz 2001 (HGG 2001), BGBl. I Nr. 31, oder	5. auf dem Hin- oder Rückweg zwischen der Wohnung oder dem Ort der militärischen Dienstleistung und einem Geldinstitut zum Zweck der Behebung von Geldleistungen nach dem Heeresgebührengesetz 2001, oder
6. auf einem Weg nach Z 2 bis 5 im Rahmen einer Fahrtgemeinschaft.	6. auf einem Weg nach Z 2 bis 5 im Rahmen einer Fahrtgemeinschaft.
Solche Gesundheitsschädigungen müssen zumindest mit Wahrscheinlichkeit auf das schädigende Ereignis oder die der Wehrdienstleistung eigentümlichen Verhältnisse zurückzuführen sein. Bei Gesundheitsschädigungen, die mit Hilflosigkeit oder Blindheit verbunden sind, genügt ein ursächlicher Anteil dieses Ereignisses oder dieser Verhältnisse. Sofern die Beschaffung von Urkunden oder amtlichen Beweismitteln auf Grund besonderer Umstände zum Nachweis der Ursächlichkeit ausgeschlossen ist, reicht die Glaubhaftmachung eines ursächlichen Zusammenhanges durch hierzu geeignete Beweismittel aus.	Solche Gesundheitsschädigungen müssen zumindest mit Wahrscheinlichkeit auf das schädigende Ereignis oder die der Wehrdienstleistung eigentümlichen Verhältnisse zurückzuführen sein. Bei Gesundheitsschädigungen, die mit Hilflosigkeit oder Blindheit verbunden sind, genügt ein ursächlicher Anteil dieses Ereignisses oder dieser Verhältnisse. Sofern die Beschaffung von Urkunden oder amtlichen Beweismitteln auf Grund besonderer Umstände zum Nachweis der Ursächlichkeit ausgeschlossen ist, reicht die Glaubhaftmachung eines ursächlichen Zusammenhanges durch hierzu geeignete Beweismittel aus.
(5) ...	(5) ...
<b>5. Abschnitt</b>	<b>5. Abschnitt</b>
<b>Besondere Bestimmungen über den Miliz- und Reservestand</b>	<b>Besondere Bestimmungen über den Miliz- und Reservestand</b>
<b>Übergang zwischen dem Milizstand und dem Reservestand</b>	<b>Übergang zwischen dem Milizstand und dem Reservestand</b>
§ 31. (1) bis (3) ...	§ 31. (1) bis (3) ...
(4) Im Falle einer Versetzung in den Ruhestand vor Beendigung ihrer Wehrpflicht treten unmittelbar in den Reservestand über	(4) Personen, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören, treten vor Beendigung ihrer Wehrpflicht unmittelbar in den Reservestand über im Falle einer
1. Militärpersonen und Berufsoffiziere und	1. Versetzung in den Ruhestand oder
2. Beamte, die zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen sind.	2. Kündigung des Dienstverhältnisses wegen Erreichung des für Leistungen aus dem Versicherungsfall des Alters in der gesetzlichen Pensionsversicherung vorgeschriebenen Anfallsalters.
(5) ...	(5) ...
<b>Pflichten und Befugnisse im Milizstand</b>	<b>Pflichten und Befugnisse im Milizstand</b>
§ 32. ...	§ 32. ...

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<b>Milizbeauftragter</b>	<b>Milizbeauftragter</b>
<p>§ 32a. (1) Zur Wahrung und Förderung der Interessen der mit einer Funktion in der Einsatzorganisation des Bundesheeres betrauten Wehrpflichtigen des Milizstandes und Frauen, die Wehrdienst geleistet haben, hat der Bundesminister für Landesverteidigung <i>und Sport</i> einen Milizbeauftragten für die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Wiederbestellungen sind zulässig. Der Milizbeauftragte soll besondere Kenntnisse und Erfahrungen über die Einsatzorganisation des Bundesheeres aufweisen oder über sonstige ausreichende einschlägige Berufserfahrung im Bereich der öffentlichen Verwaltung verfügen.</p>	<p>§ 32a. (1) Zur Wahrung und Förderung der Interessen der mit einer Funktion in der Einsatzorganisation des Bundesheeres betrauten Wehrpflichtigen des Milizstandes und Frauen, die Wehrdienst geleistet haben, hat der Bundesminister für Landesverteidigung einen Milizbeauftragten für die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Wiederbestellungen sind zulässig. Der Milizbeauftragte soll besondere Kenntnisse und Erfahrungen über die Einsatzorganisation des Bundesheeres aufweisen oder über sonstige ausreichende einschlägige Berufserfahrung im Bereich der öffentlichen Verwaltung verfügen.</p>
(2) ...	(2) ...
(3) Der Milizbeauftragte hat insbesondere das Recht an Planungsvorhaben betreffend die Angelegenheiten des Milizsystems mitzuwirken und den Bundesminister für Landesverteidigung <i>und Sport</i> in diesen Fragen zu beraten.	(3) Der Milizbeauftragte hat insbesondere das Recht an Planungsvorhaben betreffend die Angelegenheiten des Milizsystems mitzuwirken und den Bundesminister für Landesverteidigung in diesen Fragen zu beraten.
<b>Verwahrung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen</b>	<b>Verwahrung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen</b>
§ 33. (1) bis (3). ...	§ 33. (1) bis (3). ...
(4) Die Rückstellung von Gegenständen nach Abs. 1 kann jederzeit durch besondere Aufforderung des Militärkommandos oder, sofern militärische Rücksichten es erfordern, durch allgemeine Bekanntmachung des Bundesministers für Landesverteidigung <i>und Sport</i> angeordnet werden. In der Anordnung sind Ort und Zeitpunkt der Rückstellung zu bestimmen. Überdies haben die Wehrpflichtigen diese Gegenstände unverzüglich der dem jeweiligen Verwahrungsort nächstgelegenen militärischen Dienststelle zurückzustellen im Falle	(4) Die Rückstellung von Gegenständen nach Abs. 1 kann jederzeit durch besondere Aufforderung des Militärkommandos oder, sofern militärische Rücksichten es erfordern, durch allgemeine Bekanntmachung des Bundesministers für Landesverteidigung angeordnet werden. In der Anordnung sind Ort und Zeitpunkt der Rückstellung zu bestimmen. Überdies haben die Wehrpflichtigen diese Gegenstände unverzüglich der dem jeweiligen Verwahrungsort nächstgelegenen militärischen Dienststelle zurückzustellen im Falle
Z 1. bis Z 3. ...	Z 1. bis Z 3. ...
§ 34. ...	§ 34. ...
<b>Berechtigung zum Tragen der Uniform</b>	<b>Berechtigung zum Tragen der Uniform</b>
§ 35. (1) ...	§ 35. (1) ...
(2) Über die Fälle des Abs. 1 hinaus dürfen Personen, die Wehrdienst geleistet haben, die Uniform mit Zustimmung des Militärkommandos in allen Fällen tragen, in denen dies im militärischen Interesse gelegen ist.	(2) Über die Fälle des Abs. 1 hinaus dürfen Personen, die Wehrdienst geleistet haben, die Uniform mit Zustimmung des Militärkommandos in allen Fällen tragen, in denen dies im militärischen Interesse gelegen ist. <i>Alle anderen Personen sind, sofern sie keine Soldaten sind, nicht berechtigt, die Uniform zu tragen.</i>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<b>Verbot parteipolitischer Betätigung</b>	<b>Verbot parteipolitischer Betätigung</b>
§ 36. ...	§ 36. ...
<b>6. Abschnitt</b>	<b>6. Abschnitt</b>
<b>Besondere militärische Dienstleistungen</b>	<b>Besondere militärische Dienstleistungen</b>
<b>Ausbildungsdienst</b>	<b>Ausbildungsdienst</b>
<p>§ 37. (1) Frauen und Wehrpflichtige können auf Grund freiwilliger Meldung nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen einen Ausbildungsdienst in der Dauer von mindestens zwölf Monaten bis zu insgesamt vier Jahren leisten. Eine über zwölf Monate hinausgehende Dauer des Ausbildungsdienstes ist unter Bedachtnahme auf die jeweilige Ausbildung anlässlich der Einberufung oder während des Ausbildungsdienstes zu verfügen. Nach Maßgabe zwingender militärischer Interessen darf eine Verlängerung des Ausbildungsdienstes mit schriftlicher Zustimmung der Betroffenen um bis zu zwei Jahre verfügt werden. Der Ausbildungsdienst dient Ausbildungszwecken. <i>Eine freiwillige Meldung zum Ausbildungsdienst ist beim Heerespersonalamt einzubringen und bedarf der Annahme (Annahmebescheid). Dabei ist auch die Eignung der Betroffenen zum Ausbildungsdienst zu prüfen (Eignungsprüfung).</i></p>	<p>§ 37. (1) Frauen und Wehrpflichtige können auf Grund freiwilliger Meldung nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen einen Ausbildungsdienst in der Dauer von mindestens zwölf Monaten bis zu insgesamt vier Jahren leisten. Eine über zwölf Monate hinausgehende Dauer des Ausbildungsdienstes ist unter Bedachtnahme auf die jeweilige Ausbildung anlässlich der Einberufung oder während des Ausbildungsdienstes zu verfügen. Nach Maßgabe zwingender militärischer Interessen darf eine Verlängerung des Ausbildungsdienstes mit schriftlicher Zustimmung der Betroffenen um bis zu zwei Jahre verfügt werden. Der Ausbildungsdienst dient Ausbildungszwecken. <i>Die freiwillige Meldung zum Ausbildungsdienst ist beim Heerespersonalamt einzubringen. Die Eignung zum Ausbildungsdienst darf auch außerhalb dieses Wehrdienstes geprüft werden. Personen, die sich freiwillig zum Ausbildungsdienst gemeldet haben, sind von der Absicht, sie zum Ausbildungsdienst heranzuziehen, vom Heerespersonalamt innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss der Eignungsprüfung zu verständigen.</i></p>
(2) bis (3) ...	(2) bis (3) ...
<b>Nähere Bestimmungen für den Ausbildungsdienst</b>	<b>Nähere Bestimmungen für den Ausbildungsdienst</b>
§ 38. (1) bis (4) ...	§ 38. (1) bis (4) ...
<p>(5) Frauen und Wehrpflichtige sind nach jeder Beendigung des Ausbildungsdienstes aus diesem zu entlassen. Dabei ist § 28 Abs. 1 über die Entlassung anzuwenden. Sie sind vorzeitig aus dem Ausbildungsdienst zu entlassen, wenn sich nach dessen Antritt herausstellt, dass eine die Einberufung ausschließende Voraussetzung <i>nach § 25 Abs. 1 Z 1 und 2</i> zum Einberufungstermin gegeben war. <i>Frauen und Wehrpflichtige gelten mit Ablauf des Tages als vorzeitig aus dem Ausbildungsdienst entlassen, an dem ein Bescheid über eine Befreiung nach Abs. 4 erlassen wird, sofern in diesem Bescheid kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.</i> Die vorzeitige Entlassung steht einer neuerlichen</p>	<p>(5) Frauen und Wehrpflichtige sind nach jeder Beendigung des Ausbildungsdienstes aus diesem zu entlassen. Dabei ist § 28 Abs. 1 über die Entlassung anzuwenden. Sie sind vorzeitig aus dem Ausbildungsdienst zu entlassen, wenn sich nach dessen Antritt herausstellt, dass eine die Einberufung ausschließende Voraussetzung zum Einberufungstermin gegeben war. <i>Frauen und Wehrpflichtige gelten mit Ablauf des Tages als vorzeitig aus dem Ausbildungsdienst entlassen, an dem ein Bescheid über eine Befreiung nach Abs. 4 erlassen wird oder, sofern in diesem Bescheid ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, zu diesem festgelegten Zeitpunkt.</i> Die vorzeitige Entlassung steht einer neuerlichen Einberufung zum</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Einberufung zum Ausbildungsdienst nach Wegfall des Entlassungsgrundes nicht entgegen. Die neuerliche Einberufung ist nur zulässig	Ausbildungsdienst nach Wegfall des Entlassungsgrundes nicht entgegen. Die neuerliche Einberufung ist nur zulässig
Z 1. bis Z 2. ...	Z 1. bis Z 2. ...
(6) bis (7) ...	(6) bis (7) ...
<b>Sonderbestimmungen für Frauen</b>	<b>Sonderbestimmungen für Frauen</b>
§ 38a. (1) bis (4) ...	§ 38a. (1) bis (4) ...
(5) Der Bundesminister für Landesverteidigung <b>und Sport</b> hat bis Ende März jeden zweiten Jahres dem Nationalrat über die militärischen Dienstleistungen von Frauen zu berichten.	(5) Der Bundesminister für Landesverteidigung hat bis Ende März jeden zweiten Jahres dem Nationalrat über die militärischen Dienstleistungen von Frauen zu berichten.
<b>Sonderbestimmungen für Wehrpflichtige</b>	<b>Sonderbestimmungen für Wehrpflichtige</b>
§ 38b. (1) Bei Wehrpflichtigen, deren Eignung zum Wehrdienst von der Stellungskommission noch nicht festgestellt wurde, ist im Rahmen der Eignungsprüfung auch die körperliche und geistige Eignung der Betroffenen zum Wehrdienst zu prüfen. Der rechtskräftige Annahmebescheid gilt als Beschluss der Stellungskommission nach § 17 Abs. 2 mit der Feststellung „Tauglich“. Wurde kein Annahmebescheid erlassen, so kann die Stellungskommission im Stellungsverfahren von einem persönlichen Erscheinen des Betroffenen Abstand nehmen und den Beschluss nach § 17 Abs. 2 allein auf Grund der übermittelten Untersuchungsergebnisse fassen. In allen Fällen einer Eignungsprüfung für Wehrpflichtige sind die Untersuchungsergebnisse der Stellungskommission zu übermitteln.	§ 38b. (1) Bei Wehrpflichtigen, deren Eignung zum Wehrdienst von der Stellungskommission noch nicht festgestellt wurde, ist im Rahmen der Eignungsprüfung auch die körperliche und geistige Eignung der Betroffenen zum Wehrdienst zu prüfen. In allen Fällen einer Eignungsprüfung für Wehrpflichtige sind die Untersuchungsergebnisse der Stellungskommission zu übermitteln. Die Stellungskommission kann im Stellungsverfahren von einem persönlichen Erscheinen des Betroffenen Abstand nehmen und den Beschluss nach § 17 Abs. 2 allein auf Grund der übermittelten Untersuchungsergebnisse fassen.
(2) bis (8) ...	(2) bis (8) ...
<b>Miliztätigkeiten von Frauen</b>	<b>Miliztätigkeiten von Frauen</b>
§ 39. (1) Frauen können freiwillige Waffenübungen und Funktionsdienste leisten. Auf diese Wehrdienste sind anzuwenden	§ 39. (1) Frauen können freiwillige Waffenübungen und Funktionsdienste leisten. Auf diese Wehrdienste sind anzuwenden
1. § 24 über die Einberufung,	1. § 24 über die Einberufung,
2. § 25 Abs. 1 Z 1 und 2 über den Ausschluss von der Einberufung,	2. § 25 Abs. 1 Z 1 und 2 über den Ausschluss von der Einberufung,
3. § 28 Abs. 1, 3 und 5 über die Entlassung,	3. § 28 Abs. 1 und 3 bis 5 über die Entlassung,
4. § 30 über die vorzeitige Entlassung wegen Dienstunfähigkeit und	4. § 30 über die vorzeitige Entlassung wegen Dienstunfähigkeit und
5. § 37 Abs. 3, § 38 Abs. 2, 4 und 5 vierter Satz sowie § 38a Abs. 4 über den Ausbildungsdienst.	5. § 37 Abs. 3, § 38 Abs. 2, 4 und 5 vierter Satz sowie § 38a Abs. 4 über den Ausbildungsdienst.
(2a) bis (6) ...	(2a) bis (6) ...

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<b>Zuständigkeit</b>	<b>Zuständigkeit</b>
§ 40. ...	§ 40. ...
<b>3. Hauptstück</b>	<b>3. Hauptstück</b>
<b>Pflichten und Rechte der Soldaten</b>	<b>Pflichten und Rechte der Soldaten</b>
<b>Allgemeines</b>	<b>Allgemeines</b>
§ 41. (1) bis (2) ...	§ 41. (1) bis (2) ...
(3) Die Soldaten haben alle von einem Vorgesetzten an sie gerichtete Anordnungen zu einem bestimmten Verhalten (Befehle), soweit verfassungsgesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zu befolgen.	(3) Alle Soldaten haben die von einem Vorgesetzten an sie gerichteten Anordnungen zu einem bestimmten Verhalten (Befehle), soweit verfassungsgesetzlich nicht anders bestimmt ist, zu befolgen.
(4) bis (9) ...	(4) bis (9) ...
<b>Ausbildung und Kompetenzbilanz</b>	<b>Ausbildung und Kompetenzbilanz</b>
§ 42. bis § 43. ...	§ 42. bis § 43. ...
<b>Soldatenvertreter</b>	<b>Soldatenvertreter</b>
§ 44. (1) bis (5) ...	§ 44. (1) bis (5) ...
(6) Die Soldatenvertreter haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf die Erfordernisse eines geordneten, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Dienstbetriebes Rücksicht zu nehmen. Soweit militärische Interessen nicht entgegenstehen, sind den Soldatenvertretern die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Informationen zu erteilen und die hierzu notwendige freie Zeit zu gewähren. Sie sind in Wahrnehmung ihrer Aufgaben an keine Weisungen gebunden. Die Soldatenvertreter dürfen nur mit Zustimmung des Bundesministers für Landesverteidigung <b>und Sport</b> versetzt werden. Sie dürfen wegen einer Tätigkeit in Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht benachteiligt werden.	(6) Die Soldatenvertreter haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf die Erfordernisse eines geordneten, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Dienstbetriebes Rücksicht zu nehmen. Soweit militärische Interessen nicht entgegenstehen, sind den Soldatenvertretern die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Informationen zu erteilen und die hierzu notwendige freie Zeit zu gewähren. Sie sind in Wahrnehmung ihrer Aufgaben an keine Weisungen gebunden. Die Soldatenvertreter dürfen nur mit Zustimmung des Bundesministers für Landesverteidigung versetzt werden. Sie dürfen wegen einer Tätigkeit in Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht benachteiligt werden.
(7) ...	(7) ...
(8) Der Bundesminister für Landesverteidigung <b>und Sport</b> hat durch Verordnung die näheren Bestimmungen betreffend die Durchführung der Wahl der Soldatenvertreter einschließlich ihrer Ersatzmänner und die Abstimmung über deren Abberufung zu erlassen.	(8) Der Bundesminister für Landesverteidigung hat durch Verordnung die näheren Bestimmungen betreffend die Durchführung der Wahl der Soldatenvertreter einschließlich ihrer Ersatzmänner und die Abstimmung über deren Abberufung zu erlassen.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<b>Soldatenvertretung für Soldaten im Ausbildungsdienst ab dem 13. Monat</b>	<b>Soldatenvertretung für Soldaten im Ausbildungsdienst ab dem 13. Monat</b>
<p>§ 44a. (1) Soldaten im Ausbildungsdienst haben ab dem 13. Monat dieser Wehrdienstleistung abweichend von § 44 Abs. 1 aus ihrem Kreis zwei Soldatenvertreter und deren Ersatzmänner zu wählen. Diesen Soldatenvertretern obliegt, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, die bundesweite Vertretung aller genannten Soldaten gegenüber dem Bundesminister für Landesverteidigung <b>und Sport</b> und allen diesem unterstellten Kommandanten.</p>	<p>§ 44a. (1) Soldaten im Ausbildungsdienst haben ab dem 13. Monat dieser Wehrdienstleistung abweichend von § 44 Abs. 1 aus ihrem Kreis zwei Soldatenvertreter und deren Ersatzmänner zu wählen. Diesen Soldatenvertretern obliegt, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, die bundesweite Vertretung aller genannten Soldaten gegenüber dem Bundesminister für Landesverteidigung und allen diesem unterstellten Kommandanten.</p>
(2) ...	(2) ...
<p>(3) Die Soldatenvertreter nach Abs. 1 und deren Ersatzmänner sind innerhalb der ersten sechs Monate jedes dritten Kalenderjahres für die Dauer von drei Jahren zu wählen. § 44 Abs. 2 und 3 über die Wahlen der Soldatenvertreter gilt auch für die Soldatenvertreter nach Abs. 1 mit folgenden Maßgaben:</p>	<p>(3) Die Soldatenvertreter nach Abs. 1 und deren Ersatzmänner sind innerhalb der ersten sechs Monate jedes dritten Kalenderjahres für die Dauer von drei Jahren zu wählen. § 44 Abs. 2 und 3 über die Wahlen der Soldatenvertreter gilt auch für die Soldatenvertreter nach Abs. 1 mit folgenden Maßgaben:</p>
<p>1. Die Wahl ist als bundesweite Briefwahl durchzuführen.</p>	<p>1. Die Wahl ist als bundesweite Briefwahl durchzuführen.</p>
<p>2. Das Wahlergebnis ist vom Bundesminister für Landesverteidigung <b>und Sport</b> auf die für Dienstanweisungen im Bundesheer übliche Art kundzumachen.</p>	<p>2. Das Wahlergebnis ist vom Bundesminister für Landesverteidigung auf die für Dienstanweisungen im Bundesheer übliche Art kundzumachen.</p>
<p>3. Ein Antrag auf Durchführung einer neuen Wahl oder auf Abberufung eines Soldatenvertreters ist beim Bundesminister für Landesverteidigung <b>und Sport</b> einzubringen.</p>	<p>3. Ein Antrag auf Durchführung einer neuen Wahl oder auf Abberufung eines Soldatenvertreters ist beim Bundesminister für Landesverteidigung einzubringen.</p>
(4) bis (7) ...	(4) bis (7) ...
<b>Dienstfreistellung</b>	<b>Dienstfreistellung</b>
§ 45. (1) bis (2) ...	§ 45. (1) bis (2) ...
<p>(3) Soldaten im Präsenz- und Ausbildungsdienst kann als Anerkennung für besondere dienstliche Leistungen eine Dienstfreistellung vom Kommandanten des Truppenkörpers auf Vorschlag des Kommandanten nach Abs. 2 und nach Anhörung des für sie zuständigen Soldatenvertreters gewährt werden. Diese Dienstfreistellung darf im einzelnen Fall unter Bedachtnahme auf die jeweiligen militärischen Erfordernisse bis zu drei Werktagen umfassen. Die Gesamtdauer solcher Dienstfreistellungen darf innerhalb von sechs Monaten des jeweiligen Wehrdienstes sechs Werktagen nicht übersteigen. Sofern besondere dienstliche Leistungen eine höhere Anerkennung verdienen, kann der Bundesminister für Landesverteidigung <b>und Sport</b> anstelle von oder zusätzlich zu solchen Dienstfreistellungen ebenfalls Dienstfreistellungen bis zu drei Werktagen gewähren. Der</p>	<p>(3) Soldaten im Präsenz- und Ausbildungsdienst kann als Anerkennung für besondere dienstliche Leistungen eine Dienstfreistellung vom Kommandanten des Truppenkörpers auf Vorschlag des Kommandanten nach Abs. 2 und nach Anhörung des für sie zuständigen Soldatenvertreters gewährt werden. Diese Dienstfreistellung darf im einzelnen Fall unter Bedachtnahme auf die jeweiligen militärischen Erfordernisse bis zu drei Werktagen umfassen. Die Gesamtdauer solcher Dienstfreistellungen darf innerhalb von sechs Monaten des jeweiligen Wehrdienstes sechs Werktagen nicht übersteigen. Sofern besondere dienstliche Leistungen eine höhere Anerkennung verdienen, kann der Bundesminister für Landesverteidigung anstelle von oder zusätzlich zu solchen Dienstfreistellungen ebenfalls Dienstfreistellungen bis zu drei Werktagen gewähren. Der Zeitpunkt aller</p>

<b>Geltende Fassung</b>	<b>Vorgeschlagene Fassung</b>
Zeitpunkt aller Dienstfreistellungen für besondere Leistungen ist nach den dienstlichen Erfordernissen festzusetzen.	Dienstfreistellungen für besondere Leistungen ist nach den dienstlichen Erfordernissen festzusetzen.
(4) ...	(4) ...
§ 46. bis § 48a. ...	§ 46. bis § 48a. ...
<b>4. Hauptstück</b>	<b>4. Hauptstück</b>
<b>Strafbestimmungen</b>	<b>Strafbestimmungen</b>
	<b><i>Unbefugtes Führen der Auszeichnung „Partner des Bundesheeres“</i></b>
	<b><i>§ 48b. Wer die Auszeichnung „Partner des Bundesheeres“ entgegen den Bestimmungen des § 56a Abs. 4 führt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür mit Geldstrafe bis zu 700 Euro zu bestrafen.</i></b>
<b>Verletzung der Stellungspflicht</b>	<b>Verletzung der Stellungspflicht</b>
§ 49. bis § 54. ...	§ 49. bis § 54. ...
<b>5. Hauptstück</b>	<b>5. Hauptstück</b>
<b>Sonder- und Schlussbestimmungen</b>	<b>Sonder- und Schlussbestimmungen</b>
<b>Zuständigkeiten und verfahrensrechtliche Sonderbestimmungen</b>	<b>Zuständigkeiten und verfahrensrechtliche Sonderbestimmungen</b>
§ 55. (1) bis (2) ...	§ 55. (1) bis (2) ...
(3) In Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht gegen Bescheide nach diesem Bundesgesetz kann der Bundesminister für Landesverteidigung <b>und Sport</b> jederzeit an Stelle der belangten Behörde eintreten.	(3) In Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht gegen Bescheide nach diesem Bundesgesetz kann der Bundesminister für Landesverteidigung jederzeit an Stelle der belangten Behörde eintreten.
(4) Gegen Erkenntnisse und Beschlüsse des Bundesverwaltungsgerichtes über Beschwerden gegen Bescheide nach diesem Bundesgesetz steht auch dem Bundesminister für Landesverteidigung <b>und Sport</b> das Recht zu, beim Verwaltungsgerichtshof Revision zu erheben.	(4) Gegen Erkenntnisse und Beschlüsse des Bundesverwaltungsgerichtes über Beschwerden gegen Bescheide nach diesem Bundesgesetz steht auch dem Bundesminister für Landesverteidigung das Recht zu, beim Verwaltungsgerichtshof Revision zu erheben.
(5) Die Ausstellung von Ausweisen der Militärbehörden nach den Vorschriften des Humanitären Völkerrechts ist im Vollziehungsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung <b>und Sport</b> durchzuführen.	(5) Die Ausstellung von Ausweisen der Militärbehörden nach den Vorschriften des Humanitären Völkerrechts ist im Vollziehungsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung durchzuführen.
(6) bis (7) ...	(6) bis (7) ...

<b>Geltende Fassung</b>	<b>Vorgeschlagene Fassung</b>
<b>Verwendung von Daten</b>	<b>Verwendung von Daten</b>
§ 55a. bis § 56. ...	§ 55a. bis § 56. ...
<b>Sonstige Bestimmungen</b>	<b>Sonstige Bestimmungen</b>
§ 56a. (1) bis (2) ...	§ 56a. (1) bis (2) ...
	<i>(3) Der Bundesminister für Landesverteidigung kann einer juristischen Person die Auszeichnung „Partner des Bundesheeres“ verleihen. Ein Rechtsanspruch auf eine solche Verleihung besteht nicht. Die Auszeichnung darf nur verliehen werden, wenn sich die juristische Person durch außergewöhnliche Leistungen, insbesondere durch Unterstützung des Bundesheeres in seiner wehrpolitischen Öffentlichkeitsarbeit, Verdienste um die militärische Landesverteidigung erworben hat.</i>
	<i>(4) Der Bundesminister für Landesverteidigung hat die Auszeichnung nach Abs. 3 zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Verleihung nicht mehr gegeben sind. Juristische Personen, denen die Auszeichnung nicht verliehen oder diese widerrufen worden ist, dürfen diese nicht führen.</i>
<b>Handlungsfähigkeit von Minderjährigen</b>	<b>Handlungsfähigkeit von Minderjährigen</b>
§ 57. bis § 59. ...	§ 57. bis § 59. ...
<b>In- und Außer-Kraft-Treten</b>	<b>In- und Außer-Kraft-Treten</b>
§ 60. (1) bis (2p) ...	§ 60. (1) bis (2p) ...
	<i>(2q) Das Inhaltsverzeichnis, § 1 Abs. 3 und 6, § 2 Abs. 3, 4a und 5, § 3, § 4 Abs. 3 und 6, § 5, § 6 Abs. 1 und 4, § 7 Abs. 1, 4 und 5, § 8, § 9, § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 5, § 13 Abs. 1, § 15 Abs. 1 und 2, § 20, § 23 Abs. 2 bis 4, § 23a, § 24 Abs. 2, § 26 Abs. 1 und 3, § 28 Abs. 1, 3 und 4, § 30 Abs. 1 und 4, § 31 Abs. 4, § 32a Abs. 1 und 3, § 33 Abs. 4, § 35 Abs. 2, § 37 Abs. 1, § 38 Abs. 5, § 38a Abs. 5, § 38b Abs. 1, § 39 Abs. 1, § 41 Abs. 3, § 44 Abs. 6 und 8, § 44a Abs. 1 und 3, § 45 Abs. 3, § 48b samt Überschrift, § 55 Abs. 3 bis 5, § 56a Abs. 3 und 4, § 61 Abs. 15, sowie § 66, jeweils in der Fassung BGBl. I Nr. xx/xxx, treten mit 1. Juli 2019 in Kraft.</i>
(3) bis (12) ...	(3) bis (12) ...
	<i>(13) Mit Ablauf des 30. Juni 2019 tritt § 61 Abs. 34 und 35 außer Kraft.</i>
<b>Übergangsbestimmungen</b>	<b>Übergangsbestimmungen</b>
§ 61. (1) bis (14) ...	§ 61. (1) bis (14) ...

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
(15) § 11 WG über die Heranziehung zu einer Unteroffiziersfunktion in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2000 geltenden Fassung ist auch nach diesem Zeitpunkt anzuwenden auf	(15) § 11 WG über die Heranziehung zu einer Unteroffiziersfunktion in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2000 geltenden Fassung ist auch nach diesem Zeitpunkt anzuwenden auf
1. Personen, die vor diesem Zeitpunkt zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen wurden, und	1. Personen, die vor diesem Zeitpunkt zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen wurden, und
2. Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppen e bis c und des Entlohnungsschemas II im Personalstand des Bundesministeriums für Landesverteidigung <b>und Sport</b> .	2. Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppen e bis c und des Entlohnungsschemas II im Personalstand des Bundesministeriums für Landesverteidigung .
(16) bis (33) ...	(16) bis (33) ...
<i>(34) Soweit in Bundesgesetzen und in darauf beruhenden Verordnungen die Bezeichnung „Bundesminister für Landesverteidigung“ in der jeweiligen grammatikalischen Form verwendet wird, ist darunter die Bezeichnung „Bundesminister für Landesverteidigung und Sport“ in der jeweils richtigen grammatikalischen Form zu verstehen.</i>	
<i>(35) Soweit in Bundesgesetzen und in darauf beruhenden Verordnungen die Bezeichnung „Bundesministerium für Landesverteidigung“ in der jeweiligen grammatikalischen Form verwendet wird, ist darunter die Bezeichnung „Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport“ in der jeweils richtigen grammatikalischen Form zu verstehen.</i>	
(36) ...	(36) ...
§ 62. bis § 65. entfällt	§ 62. bis § 65. entfällt
<b>Vollziehung</b>	<b>Vollziehung</b>
§ 66. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut	§ 66. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut
1. hinsichtlich des § 2 Abs. 1 und 5, soweit	1. hinsichtlich des § 2 Abs. 1 und 5, soweit
a) einem anderen als dem Bundesminister für Landesverteidigung <b>und Sport</b> Aufgaben übertragen sind, der jeweils zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung <b>und Sport</b> und	a) einem anderen als dem Bundesminister für Landesverteidigung Aufgaben übertragen sind, der jeweils zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung und
b) der Bundesregierung Aufgaben übertragen sind, diese,	b) der Bundesregierung Aufgaben übertragen sind, diese,
2. hinsichtlich des § 7 Abs. 1 und 2 sowie des § 23a Abs. 1, 2 und 4, soweit der Bundesregierung jeweils Aufgaben übertragen sind, diese,	2. hinsichtlich des § 7 Abs. 1 und 2 sowie des § 23a Abs. 1, 2 und 4, soweit der Bundesregierung jeweils Aufgaben übertragen sind, diese,
3. hinsichtlich des § 7 Abs. 3 die Bundesregierung,	3. hinsichtlich des § 7 Abs. 3 die Bundesregierung,

<b>Geltende Fassung</b>	<b>Vorgeschlagene Fassung</b>
4. hinsichtlich der §§ 47 und 48 der <b>Bundesminister für Justiz</b> ,	4. hinsichtlich der §§ 47 und 48 der <b>Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz</b> ,
5. <i>entfällt</i>	5. <i>entfällt</i>
6. hinsichtlich des § 58, soweit sich diese Bestimmung	6. hinsichtlich des § 58, soweit sich diese Bestimmung
a) auf Stempel- und Rechtsgebühren sowie auf Bundesverwaltungsabgaben bezieht, der Bundesminister für Finanzen, und	a) auf Stempel- und Rechtsgebühren sowie auf Bundesverwaltungsabgaben bezieht, der Bundesminister für Finanzen, und
b) auf Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren bezieht, der <b>Bundesminister für Justiz</b> im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,	b) auf Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren bezieht, der <b>Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz</b> im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
7. hinsichtlich des § 62 Abs. 1 und 3 bis 5 in der bis zum Ablauf des 30. Juni 2005 geltenden Fassung der Bundesminister für Landesverteidigung <i>und Sport</i> im Einvernehmen mit dem für allgemeine Personalangelegenheiten von öffentlich Bediensteten zuständigen Bundesminister,	7. hinsichtlich des § 62 Abs. 1 und 3 bis 5 in der bis zum Ablauf des 30. Juni 2005 geltenden Fassung der Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem für allgemeine Personalangelegenheiten von öffentlich Bediensteten zuständigen Bundesminister,
8. <i>entfällt</i>	8. <i>entfällt</i>
9. <i>entfällt</i>	9. <i>entfällt</i>
9a. hinsichtlich der Bestimmungen über das Bundesverwaltungsgericht der <b>Bundeskanzler</b> und	9a. hinsichtlich der Bestimmungen über das Bundesverwaltungsgericht der <b>Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz</b> und
10. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Landesverteidigung <i>und Sport</i> .	10. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Landesverteidigung.
<b>Artikel 2</b>	
<b>Änderung des Heeresdisziplinargesetzes 2014</b>	
<b>Allgemeiner Teil</b>	<b>Allgemeiner Teil</b>
<b>1. Hauptstück</b>	<b>1. Hauptstück</b>
<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>
<b>Anwendungsbereich</b>	<b>Anwendungsbereich</b>
§ 1. bis § 6. ...	§ 1. bis § 6. ...
<b>Verlautbarung von Entscheidungen über Pflichtverletzungen</b>	<b>Verlautbarung von Entscheidungen über Pflichtverletzungen</b>
§ 7. (1) ...	§ 7. (1) ...

<b>Geltende Fassung</b>	<b>Vorgeschlagene Fassung</b>
(2) Die Verlautbarung ist für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich anzuordnen	(2) Die Verlautbarung ist für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich anzuordnen
1. für Entscheidungen nach Abs. 1 Z 1 bis 3 vom Disziplinarvorgesetzten des Betroffenen und	1. für Entscheidungen nach Abs. 1 Z 1 bis 3 vom Disziplinarvorgesetzten des Betroffenen und
2. für Entscheidungen nach Abs. 1 Z 4 vom Bundesminister für Landesverteidigung <b>und Sport</b> .	2. für Entscheidungen nach Abs. 1 Z 4 vom Bundesminister für Landesverteidigung.
(3) bis (4) ...	(3) bis (4) ...
(5) Über die Fälle des Abs. 4 hinaus kann der Bundesminister für Landesverteidigung <b>und Sport</b> Entscheidungen nach Abs. 1 Z 1 bis 3 verlautbaren, sofern er die Verlautbarung zur Aufrechterhaltung der Disziplin in seinem gesamten Zuständigkeitsbereich für angebracht hält.	(5) Über die Fälle des Abs. 4 hinaus kann der Bundesminister für Landesverteidigung Entscheidungen nach Abs. 1 Z 1 bis 3 verlautbaren, sofern er die Verlautbarung zur Aufrechterhaltung der Disziplin in seinem gesamten Zuständigkeitsbereich für angebracht hält.
(6) ...	(6) ...
<b>Führungsblätter und Aufbewahrung der Akten</b>	<b>Führungsblätter und Aufbewahrung der Akten</b>
§ 8. bis § 11. ...	§ 8. bis § 11. ...
<b>2. Hauptstück</b>	<b>2. Hauptstück</b>
<b>Organisatorische Bestimmungen</b>	<b>Organisatorische Bestimmungen</b>
<b>Einheitskommandanten</b>	<b>Einheitskommandanten</b>
§ 12. (1) Einheitskommandanten sind die Offiziere, denen der Befehl über eine Einheit übertragen ist, sowie die ihnen auf Grund der militärischen Organisation Gleichgestellten. Sie sind Disziplinarbehörde gegenüber den ihrer Befehlsgewalt unterstellten Soldaten. Den Einheitskommandanten sind als Disziplinarbehörden gleichgestellt	§ 12. (1) Einheitskommandanten sind die Offiziere, denen der Befehl über eine Einheit übertragen ist, sowie die ihnen auf Grund der militärischen Organisation Gleichgestellten. Sie sind Disziplinarbehörde gegenüber den ihrer Befehlsgewalt unterstellten Soldaten. Den Einheitskommandanten sind als Disziplinarbehörden gleichgestellt
Z 1. bis Z 3. ...	Z 1. bis Z 3. ...
4. der Bundesminister für Landesverteidigung <b>und Sport</b> gegenüber	4. der Bundesminister für Landesverteidigung gegenüber
a) Soldaten, die der Zentralstelle des Bundesministeriums für Landesverteidigung <b>und Sport</b> angehören oder dieser dienstzugeteilt sind,	a) Soldaten, die der Zentralstelle des Bundesministeriums für Landesverteidigung angehören oder dieser dienstzugeteilt sind,
b) Offizieren mit einem höheren Dienstgrad als Oberst und	b) Offizieren mit einem höheren Dienstgrad als Oberst und
c) anderen Soldaten, soweit nicht ein Einheitskommandant oder ein Gleichgestellter nach den Z 1 bis 3 zuständig ist.	c) anderen Soldaten, soweit nicht ein Einheitskommandant oder ein Gleichgestellter nach den Z 1 bis 3 zuständig ist.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
(2) bis (4) ...	(2) bis (4) ...
<b>Disziplinarvorgesetzte</b>	<b>Disziplinarvorgesetzte</b>
§ 13. (1) Disziplinarvorgesetzte gegenüber Soldaten sind	§ 13. (1) Disziplinarvorgesetzte gegenüber Soldaten sind
Z 1. bis Z 2. ...	Z 1. bis Z 2. ...
3. der Bundesminister für Landesverteidigung <b>und Sport</b> gegenüber	3. der Bundesminister für Landesverteidigung gegenüber
a) Soldaten, die der Zentralstelle des Bundesministeriums für Landesverteidigung <b>und Sport</b> angehören oder dieser dienstzugeteilt sind,	a) Soldaten, die der Zentralstelle des Bundesministeriums für Landesverteidigung angehören oder dieser dienstzugeteilt sind,
b) Offizieren mit einem höheren Dienstgrad als Oberst und	b) Offizieren mit einem höheren Dienstgrad als Oberst und
c) anderen Soldaten, soweit nicht ein Disziplinarvorgesetzter nach den Z 1 und 2 zuständig ist.	c) anderen Soldaten, soweit nicht ein Disziplinarvorgesetzter nach den Z 1 und 2 zuständig ist.
(2) bis (3) ...	(2) bis (3) ...
(4) Wird die disziplinarische Ahndung von Pflichtverletzungen im gesamten Zuständigkeitsbereich eines nach Abs. 1 Z 1 und 2 zuständigen Disziplinarvorgesetzten oder in Teilen dieses Zuständigkeitsbereiches infolge der örtlichen Verhältnisse beträchtlich erschwert, so hat der Bundesminister für Landesverteidigung <b>und Sport</b> diesen Zuständigkeitsbereich oder Teile davon einem anderen Disziplinarvorgesetzten zuzuweisen. Diese Zuweisung ist nach den jeweiligen örtlichen und organisatorischen Verhältnissen durch Verordnung zu verfügen. Diese Verordnung bedarf nicht der Kundmachung im Bundesgesetzblatt, sondern ist auf die für Dienstweisungen im Bundesheer übliche Art kundzumachen.	(4) Wird die disziplinarische Ahndung von Pflichtverletzungen im gesamten Zuständigkeitsbereich eines nach Abs. 1 Z 1 und 2 zuständigen Disziplinarvorgesetzten oder in Teilen dieses Zuständigkeitsbereiches infolge der örtlichen Verhältnisse beträchtlich erschwert, so hat der Bundesminister für Landesverteidigung diesen Zuständigkeitsbereich oder Teile davon einem anderen Disziplinarvorgesetzten zuzuweisen. Diese Zuweisung ist nach den jeweiligen örtlichen und organisatorischen Verhältnissen durch Verordnung zu verfügen. Diese Verordnung bedarf nicht der Kundmachung im Bundesgesetzblatt, sondern ist auf die für Dienstweisungen im Bundesheer übliche Art kundzumachen.
<b>Wahrnehmung der disziplinarischen Befugnisse</b>	<b>Wahrnehmung der disziplinarischen Befugnisse</b>
§ 14. ...	§ 14. ...
<b>Disziplinarcommission</b>	<b>Disziplinarcommission</b>
§ 15. (1) Für Soldaten, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören, und Berufssoldaten des Ruhestandes ist beim Bundesministerium für Landesverteidigung <b>und Sport</b> eine Disziplinarcommission einzurichten.	§ 15. (1) Für Soldaten, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören, und Berufssoldaten des Ruhestandes ist beim Bundesministerium für Landesverteidigung eine Disziplinarcommission einzurichten.
(2) bis (3) ...	(2) bis (3) ...

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
(4) Der Bundesminister für Landesverteidigung <b>und Sport</b> ist berechtigt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der Disziplinarkommission zu unterrichten.	(4) Der Bundesminister für Landesverteidigung ist berechtigt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der Disziplinarkommission zu unterrichten.
<b>Bestellung der Kommissionsmitglieder</b>	<b>Bestellung der Kommissionsmitglieder</b>
§ 16. (1) ...	§ 16. (1) ...
(2) Der Bundesminister für Landesverteidigung <b>und Sport</b> hat aus dem Kreis der Soldaten, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören, zu bestellen	(2) Der Bundesminister für Landesverteidigung hat aus dem Kreis der Soldaten, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören, zu bestellen
Z 1. bis Z 2. ...	Z 1. bis Z 2. ...
(3) Die zweite Hälfte der weiteren Mitglieder der Disziplinarkommission ist vom Zentralausschuss beim Bundesministerium für Landesverteidigung <b>und Sport</b> aus dem gleichen Personenkreis wie die übrigen weiteren Mitglieder zu bestellen. Bestellt der Zentralausschuss innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch den Bundesminister für Landesverteidigung <b>und Sport</b> keine oder zu wenige Mitglieder für die Disziplinarkommission, so hat der Bundesminister für Landesverteidigung <b>und Sport</b> die erforderlichen Mitglieder selbst zu bestellen.	(3) Die zweite Hälfte der weiteren Mitglieder der Disziplinarkommission ist vom Zentralausschuss beim Bundesministerium für Landesverteidigung aus dem gleichen Personenkreis wie die übrigen weiteren Mitglieder zu bestellen. Bestellt der Zentralausschuss innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch den Bundesminister für Landesverteidigung keine oder zu wenige Mitglieder für die Disziplinarkommission, so hat der Bundesminister für Landesverteidigung die erforderlichen Mitglieder selbst zu bestellen.
(4) ...	(4) ...
<b>Ruhen und Enden der Mitgliedschaft zur Disziplinarkommission</b>	<b>Ruhen und Enden der Mitgliedschaft zur Disziplinarkommission</b>
§ 17. (1) ...	§ 17. (1)...
(2) Die Mitgliedschaft zur Disziplinarkommission endet mit	(2) Die Mitgliedschaft zur Disziplinarkommission endet mit
1. dem Ablauf der Bestelldauer oder	1. dem Ablauf der Bestelldauer oder
2. der Abberufung durch den Bundesminister für Landesverteidigung <b>und Sport</b> , wenn das Mitglied	2. der Abberufung durch den Bundesminister für Landesverteidigung, wenn das Mitglied
a) auf Grund seiner gesundheitlichen Verfassung die mit seiner Funktion verbundenen Aufgaben dauernd nicht mehr erfüllen kann oder	a) auf Grund seiner gesundheitlichen Verfassung die mit seiner Funktion verbundenen Aufgaben dauernd nicht mehr erfüllen kann oder
b) die mit seiner Funktion verbundenen Pflichten grob verletzt oder dauernd vernachlässigt hat,	b) die mit seiner Funktion verbundenen Pflichten grob verletzt oder dauernd vernachlässigt hat,
oder	oder
3. der Abberufung durch den Bundesminister für Landesverteidigung <b>und Sport</b> mit schriftlicher Zustimmung des Betroffenen, sofern dieser in keinem anhängigen Disziplinarverfahren als Senatsmitglied herangezogen ist, oder	3. der Abberufung durch den Bundesminister für Landesverteidigung mit schriftlicher Zustimmung des Betroffenen, sofern dieser in keinem anhängigen Disziplinarverfahren als Senatsmitglied herangezogen ist, oder

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
4. dem Ausscheiden aus dem Präsenzstand oder	4. dem Ausscheiden aus dem Präsenzstand oder
5. der rechtskräftigen gerichtlichen Verurteilung wegen einer von Amts wegen zu verfolgenden, mit Vorsatz begangenen gerichtlich strafbaren Handlung oder	5. der rechtskräftigen gerichtlichen Verurteilung wegen einer von Amts wegen zu verfolgenden, mit Vorsatz begangenen gerichtlich strafbaren Handlung oder
6. der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe oder eines Schuldspruches ohne Strafe.	6. der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe oder eines Schuldspruches ohne Strafe.
<b>Disziplinarsenate</b>	<b>Disziplinarsenate</b>
§ 18. (1) Die Senate der Disziplinarkommission (Disziplinarsenate) haben zu bestehen aus	§ 18. (1) Die Senate der Disziplinarkommission (Disziplinarsenate) haben zu bestehen aus
Z 1. bis Z 2. ...	Z 1. bis Z 2. ...
Jedes Kommissionsmitglied darf mehreren Senaten angehören. Eines der weiteren Mitglieder muss der vom Zentralausschuss oder vom Bundesminister für Landesverteidigung <b>und Sport</b> bestellten Personengruppe nach § 16 Abs. 3 angehören.	Jedes Kommissionsmitglied darf mehreren Senaten angehören. Eines der weiteren Mitglieder muss der vom Zentralausschuss oder vom Bundesminister für Landesverteidigung bestellten Personengruppe nach § 16 Abs. 3 angehören.
(2) bis (4) ...	(2) bis (4) ...
<b>Disziplinaranwalt</b>	<b>Disziplinaranwalt</b>
§ 19. (1) Zur Vertretung der dienstlichen Interessen im Kommissionsverfahren sind ein Disziplinaranwalt und die erforderliche Anzahl von Stellvertretern vom Bundesminister für Landesverteidigung <b>und Sport</b> aus dem Kreis jener Offiziere zu bestellen, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören. Von der Bestellung sind Personen ausgenommen, bei denen ein Ausschließungsgrund für die Bestellung zum Kommissionsmitglied nach § 16 Abs. 4 vorliegt. Hinsichtlich des Beststellungszeitraumes gilt § 16 Abs. 1, hinsichtlich der Voraussetzungen für das Ruhen und Enden der Funktion § 17. Der Disziplinaranwalt und seine vor dem Bundesverwaltungsgericht tätigen Stellvertreter müssen rechtskundig sein.	§ 19. (1) Zur Vertretung der dienstlichen Interessen im Kommissionsverfahren sind ein Disziplinaranwalt und die erforderliche Anzahl von Stellvertretern vom Bundesminister für Landesverteidigung aus dem Kreis jener Offiziere zu bestellen, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören. Von der Bestellung sind Personen ausgenommen, bei denen ein Ausschließungsgrund für die Bestellung zum Kommissionsmitglied nach § 16 Abs. 4 vorliegt. Hinsichtlich des Beststellungszeitraumes gilt § 16 Abs. 1, hinsichtlich der Voraussetzungen für das Ruhen und Enden der Funktion § 17. Der Disziplinaranwalt und seine vor dem Bundesverwaltungsgericht tätigen Stellvertreter müssen rechtskundig sein.
(2) Der Disziplinaranwalt ist an die Weisungen des Bundesministers für Landesverteidigung <b>und Sport</b> gebunden. Er ist berechtigt, gegen Bescheide der Disziplinarkommission Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie gegen Erkenntnisse und Beschlüsse des Bundesverwaltungsgerichtes nach diesem Bundesgesetz auch Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.	(2) Der Disziplinaranwalt ist an die Weisungen des Bundesministers für Landesverteidigung gebunden. Er ist berechtigt, gegen Bescheide der Disziplinarkommission Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie gegen Erkenntnisse und Beschlüsse des Bundesverwaltungsgerichtes nach diesem Bundesgesetz auch Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<b>Schriftführer, Personal- und Sachaufwand</b>	<b>Schriftführer, Personal- und Sachaufwand</b>
<p>§ 20. (1) Für die Disziplarkommission sind Schriftführer vom Bundesminister für Landesverteidigung <i>und Sport</i> aus dem Kreis der in seinem Zuständigkeitsbereich Dienst versiehenden Bediensteten zu bestellen. Von der Bestellung sind Personen ausgeschlossen, bei denen ein Ausschließungsgrund für die Bestellung zum Kommissionsmitglied nach § 16 Abs. 4 vorliegt. Hinsichtlich des Beststellungszeitraumes gilt § 16 Abs. 1, hinsichtlich der Voraussetzungen für das Ruhen und Enden der Funktion § 17.</p>	<p>§ 20. (1) Für die Disziplarkommission sind Schriftführer vom Bundesminister für Landesverteidigung aus dem Kreis der in seinem Zuständigkeitsbereich Dienst versiehenden Bediensteten zu bestellen. Von der Bestellung sind Personen ausgeschlossen, bei denen ein Ausschließungsgrund für die Bestellung zum Kommissionsmitglied nach § 16 Abs. 4 vorliegt. Hinsichtlich des Beststellungszeitraumes gilt § 16 Abs. 1, hinsichtlich der Voraussetzungen für das Ruhen und Enden der Funktion § 17.</p>
<p>(2) Für die Besorgung der Kanzleigeschäfte der Disziplarkommission und für deren Sacherfordernisse hat das Bundesministerium für Landesverteidigung <i>und Sport</i> aufzukommen.</p>	<p>(2) Für die Besorgung der Kanzleigeschäfte der Disziplarkommission und für deren Sacherfordernisse hat das Bundesministerium für Landesverteidigung aufzukommen.</p>
<b>3. Hauptstück</b>	<b>3. Hauptstück</b>
<b>Allgemeine Verfahrensbestimmungen</b>	<b>Allgemeine Verfahrensbestimmungen</b>
§ 21. bis § 33. ...	§ 21. bis § 33. ...
<b>Mitteilungen an die Öffentlichkeit</b>	<b>Mitteilungen an die Öffentlichkeit</b>
§ 34. (1) ...	§ 34. (1) ...
<p>(2) Der Bundesminister für Landesverteidigung <i>und Sport</i> darf, sofern dies militärische Interessen erfordern, veröffentlichen</p>	<p>(2) Der Bundesminister für Landesverteidigung darf, sofern dies militärische Interessen erfordern, veröffentlichen</p>
Z 1. bis Z 2. ...	Z 1. bis Z 2. ...
(3) bis (6) ...	(3) bis (6) ...
<b>Ordentliche Rechtsmittel</b>	<b>Ordentliche Rechtsmittel</b>
§ 35. (1) bis (2) ...	§ 35. (1) bis (2) ...
<p>(3) In Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht gegen Bescheide nach diesem Bundesgesetz kann der Bundesminister für Landesverteidigung <i>und Sport</i> jederzeit an Stelle der belangten Behörde eintreten. Dies gilt nicht in Verfahren gegen Entscheidungen der Disziplarkommission.</p>	<p>(3) In Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht gegen Bescheide nach diesem Bundesgesetz kann der Bundesminister für Landesverteidigung jederzeit an Stelle der belangten Behörde eintreten. Dies gilt nicht in Verfahren gegen Entscheidungen der Disziplarkommission.</p>
<b>Außerordentliche Rechtsmittel</b>	<b>Außerordentliche Rechtsmittel</b>
§ 36. ...	§ 36. ...

<b>Geltende Fassung</b>	<b>Vorgeschlagene Fassung</b>
<b>Revision</b>	<b>Revision</b>
§ 37. Gegen Erkenntnisse und Beschlüsse des Bundesverwaltungsgerichtes über Beschwerden gegen Bescheide nach diesem Bundesgesetz steht auch dem Bundesminister für Landesverteidigung <b>und Sport</b> das Recht zu, beim Verwaltungsgerichtshof Revision zu erheben.	§ 37. Gegen Erkenntnisse und Beschlüsse des Bundesverwaltungsgerichtes über Beschwerden gegen Bescheide nach diesem Bundesgesetz steht auch dem Bundesminister für Landesverteidigung das Recht zu, beim Verwaltungsgerichtshof Revision zu erheben.
§ 38. bis § 43. ...	§ 38. bis § 43. ...
<b>4. Hauptstück</b>	<b>4. Hauptstück</b>
<b>Sicherungsmaßnahmen</b>	<b>Sicherungsmaßnahmen</b>
<b>2. Abschnitt</b>	<b>2. Abschnitt</b>
<b>Vorläufige Festnahme</b>	<b>Vorläufige Festnahme</b>
<b>Voraussetzungen, Zuständigkeit und Dauer</b>	<b>Voraussetzungen, Zuständigkeit und Dauer</b>
§ 44. (1) ...	§ 44. (1) ...
(2) Die Befugnis zur vorläufigen Festnahme steht zu Z 1 bis Z 4. ...	(2) Die Befugnis zur vorläufigen Festnahme steht zu Z 1 bis Z 4. ...
5. Angehörigen der <b>Militärstreife</b> .	5. Angehörigen der <b>Militärpolizei</b> .
(3) ...	(3) ...
(4) Die vorläufige Festnahme ist hinsichtlich eines Verfahrens zur Überprüfung ihrer Rechtmäßigkeit dem Bundesminister für Landesverteidigung <b>und Sport</b> zuzurechnen.	(4) Die vorläufige Festnahme ist hinsichtlich eines Verfahrens zur Überprüfung ihrer Rechtmäßigkeit dem Bundesminister für Landesverteidigung zuzurechnen.
(5) bis (9) ...	(5) bis (9) ...
<b>Anhaltung</b>	<b>Anhaltung</b>
§ 45. bis § 49. ...	§ 45. bis § 49. ...

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<b>Besonderer Teil</b>	<b>Besonderer Teil</b>
<b>1. Hauptstück</b>	<b>1. Hauptstück</b>
<b>Disziplinarstrafen</b>	<b>Disziplinarstrafen</b>
<b>1. Abschnitt</b>	<b>1. Abschnitt</b>
<b>Disziplinarstrafen für Soldaten, die den Grundwehrdienst leisten</b>	<b>Disziplinarstrafen für Soldaten, die den Grundwehrdienst leisten</b>
<b>Ersatzgeldstrafe</b>	<b>Ersatzgeldstrafe</b>
<p>§ 50. (1) Soweit das Ausgangsverbot bis zum Tag der Entlassung des Bestraften aus dem Grundwehrdienst oder aus dem im Anschluss an diesen geleisteten Aufschubpräsenzdienst nicht oder nicht zur Gänze vollstreckt werden kann, tritt an die Stelle dieser Disziplinarstrafe eine Ersatzgeldstrafe. <i>Das Ausmaß dieser Ersatzgeldstrafe ist vom Disziplinarvorgesetzten des Bestraften mit Bescheid festzustellen.</i> Dieser Bescheid bedarf keiner Begründung.</p>	<p>§ 50. (1) Soweit das Ausgangsverbot bis zum Tag der Entlassung des Bestraften aus dem Grundwehrdienst oder aus dem im Anschluss an diesen geleisteten Aufschubpräsenzdienst nicht oder nicht zur Gänze vollstreckt werden kann, tritt an die Stelle dieser Disziplinarstrafe eine Ersatzgeldstrafe. <i>Das Ausmaß dieser Ersatzgeldstrafe ist vom Disziplinarcommandanten, der über die Strafe entschieden hat, mit Bescheid festzusetzen.</i> Dieser Bescheid bedarf keiner Begründung.</p>
(2) bis (5) ...	(2) bis (5) ...
§ 51. bis § 60. ...	§ 51. bis § 60. ...

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<b>3. Abschnitt</b>	<b>3. Abschnitt</b>
<b>Disziplinarstrafe für Wehrpflichtige des Miliz- und Reservestandes</b>	<b>Disziplinarstrafe für Wehrpflichtige des Miliz- und Reservestandes</b>
<b>Degradierung</b>	<b>Degradierung</b>
<b>2. Hauptstück</b>	<b>2. Hauptstück</b>
<b>Besondere Verfahrensbestimmungen</b>	<b>Besondere Verfahrensbestimmungen</b>
<b>1. Abschnitt</b>	<b>1. Abschnitt</b>
<b>Kommandantenverfahren</b>	<b>Kommandantenverfahren</b>
<b>Einleitung des Verfahrens</b>	<b>Einleitung des Verfahrens</b>
<p>§ 61. (1) <i>Gelangt dem für den Verdächtigen zuständigen Einheitskommandanten der Verdacht einer Pflichtverletzung zur Kenntnis, so hat diese Behörde zunächst den Sachverhalt zu prüfen. Liegen die Voraussetzungen für das Kommandantenverfahren vor, so hat der Einheitskommandant das Verfahren durch eine erste Verfolgungshandlung gegen den Verdächtigen einzuleiten.</i> Die erfolgte Einleitung ist dem Beschuldigten, sofern das Verfahren nicht unmittelbar nach dieser Verfolgungshandlung eingestellt wird, unter Angabe der näheren Umstände der zugrunde liegenden Pflichtverletzung unverzüglich formlos mitzuteilen.</p>	<p>§ 61. (1) <i>Gelangt dem für den Verdächtigen zuständigen DisziplinarKommandanten der Verdacht einer Pflichtverletzung zur Kenntnis, so hat diese Behörde zunächst den Sachverhalt zu prüfen. Liegen die Voraussetzungen für das Kommandantenverfahren vor, so hat der zuständige DisziplinarKommandant, der von diesem Sachverhalt zuerst Kenntnis erlangt hat, das Verfahren durch eine erste Verfolgungshandlung gegen den Verdächtigen einzuleiten.</i> Die erfolgte Einleitung ist dem Beschuldigten, sofern das Verfahren nicht unmittelbar nach dieser Verfolgungshandlung eingestellt wird, unter Angabe der näheren Umstände der zugrunde liegenden Pflichtverletzung unverzüglich formlos mitzuteilen.</p>
(2) ...	(2) ...
§ 62. bis § 65. ...	§ 62. bis § 65. ...
<b>Einspruch gegen Disziplinarverfügungen</b>	<b>Einspruch gegen Disziplinarverfügungen</b>
§ 66. (1) ...	§ 66. (1) ...
	<i>(1a) Ein Einspruch ist nicht mehr zulässig, wenn der Beschuldigte nach Erlassung der Disziplinarverfügung ausdrücklich auf den Einspruch verzichtet hat.</i>
(2) bis (3) ...	(2) bis (3) ...

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<b>Aufhebung von Entscheidungen</b>	<b>Aufhebung von Entscheidungen</b>
<p>§ 67. (1) Der Bundesminister für Landesverteidigung <b>und Sport</b> hat eine Disziplinarverfügung unabhängig von deren Rechtskraft von Amts wegen aufzuheben und die Disziplinarsache an den Disziplinarvorgesetzten zu verweisen, wenn bei deren Erlassung</p>	<p>§ 67. (1) Der Bundesminister für Landesverteidigung hat eine Disziplinarverfügung unabhängig von deren Rechtskraft von Amts wegen aufzuheben und die Disziplinarsache an den Disziplinarvorgesetzten zu verweisen, wenn bei deren Erlassung</p>
Z 1. bis Z 2. ...	Z 1. bis Z 2. ...
<p>(2) Der Bundesminister für Landesverteidigung <b>und Sport</b> hat ein Disziplinarerkenntnis unabhängig von dessen Rechtskraft von Amts wegen aufzuheben und die Disziplinarsache an den Disziplinarvorgesetzten zurückzuverweisen, der das aufgehobene Disziplinarerkenntnis erlassen hat, wenn bei dessen Erlassung</p>	<p>(2) Der Bundesminister für Landesverteidigung hat ein Disziplinarerkenntnis unabhängig von dessen Rechtskraft von Amts wegen aufzuheben und die Disziplinarsache an den Disziplinarvorgesetzten zurückzuverweisen, der das aufgehobene Disziplinarerkenntnis erlassen hat, wenn bei dessen Erlassung</p>
Z 1. bis Z 2. ...	Z 1. bis Z 2. ...
<p>(3) Der Bundesminister für Landesverteidigung <b>und Sport</b> hat eine Disziplinarverfügung oder ein Disziplinarerkenntnis von Amts wegen aufzuheben und die Disziplinarsache an jenen Disziplinarvorgesetzten zurückzuverweisen, der die aufgehobene Entscheidung erlassen hat, wenn die Bestimmungen über die Strafbemessung gröblich verletzt wurden. Diese Aufhebung ist zulässig,</p>	<p>(3) Der Bundesminister für Landesverteidigung hat eine Disziplinarverfügung oder ein Disziplinarerkenntnis von Amts wegen aufzuheben und die Disziplinarsache an jenen Disziplinarvorgesetzten zurückzuverweisen, der die aufgehobene Entscheidung erlassen hat, wenn die Bestimmungen über die Strafbemessung gröblich verletzt wurden. Diese Aufhebung ist zulässig,</p>
Z 1. bis Z 2. ...	Z 1. bis Z 2. ...
<p>(4) Der Bundesminister für Landesverteidigung <b>und Sport</b> hat die Entscheidung eines Disziplinarvorgesetzten, mit der ein Disziplinarverfahren eingestellt wurde, von Amts wegen aufzuheben und die Disziplinarsache an jenen Disziplinarvorgesetzten zurückzuverweisen, der diese Entscheidung erlassen hat, wenn die Voraussetzungen nach § 62 Abs. 3 für die Einstellung nicht vorgelegen sind. Diese Aufhebung ist zulässig während des Zeitraumes von der Einstellung des Verfahrens bis drei Monate</p>	<p>(4) Der Bundesminister für Landesverteidigung hat die Entscheidung eines Disziplinarvorgesetzten, mit der ein Disziplinarverfahren eingestellt wurde, von Amts wegen aufzuheben und die Disziplinarsache an jenen Disziplinarvorgesetzten zurückzuverweisen, der diese Entscheidung erlassen hat, wenn die Voraussetzungen nach § 62 Abs. 3 für die Einstellung nicht vorgelegen sind. Diese Aufhebung ist zulässig während des Zeitraumes von der Einstellung des Verfahrens bis drei Monate</p>
Z 1. bis Z 2. ...	Z 1. bis Z 2. ...
(5) ...	(5) ...
§ 68. bis § 70. ...	§ 69. bis § 70. ...

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<b>2. Abschnitt</b>	<b>2. Abschnitt</b>
<b>Kommissionsverfahren</b>	<b>Kommissionsverfahren</b>
<b>Verteidigung</b>	<b>Verteidigung</b>
<p>§ 71. Im Kommissionsverfahren ist § 28 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:</p>	<p>§ 71. Im Kommissionsverfahren ist § 28 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:</p>
<p>1. Der auf Verlangen des Beschuldigten als Verteidiger zu bestellende Soldat ist vom Bundesminister für Landesverteidigung <b>und Sport</b> zu bestellen.</p>	<p>1. Der auf Verlangen des Beschuldigten als Verteidiger zu bestellende Soldat ist vom Bundesminister für Landesverteidigung zu bestellen.</p>
<p>Z 2. bis Z 3. ...</p>	<p>Z 2. bis Z 3. ...</p>
<b>Einleitung des Verfahrens</b>	<b>Einleitung des Verfahrens</b>
<p>§ 72. (1) bis (3) ...</p>	<p>§ 72. (1) bis (3) ...</p>
<p>(4) Dem Beschuldigten ist gemeinsam mit dem Einleitungsbeschluss die Zusammensetzung des Senates einschließlich der Ersatzmitglieder mitzuteilen. <b>Der Beschuldigte hat einmal das Recht, binnen einer Woche nach Zustellung dieser Mitteilung ein Mitglied oder Ersatzmitglied des Senates ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Die rechtzeitige Ablehnung bewirkt den Ausschluss dieses Mitgliedes vom Verfahren.</b></p>	<p>(4) Dem Beschuldigten ist gemeinsam mit dem Einleitungsbeschluss die Zusammensetzung des Senates einschließlich der Ersatzmitglieder mitzuteilen.</p>
<p>(5) bis (6) ...</p>	<p>(5) bis (6) ...</p>
<b>Mündliche Verhandlung</b>	<b>Mündliche Verhandlung</b>
<p>§ 73. bis § 74. ...</p>	<p>§ 73. ...</p>
<b>Mitwirkung fachkundiger Laienrichter</b>	<b>Mitwirkung fachkundiger Laienrichter</b>
<p>§ 75. (1) bis (2) ...</p>	<p>§ 75. (1) bis (2) ...</p>
<p>(3) Die Vertreter des Dienstgebers werden vom Bundesminister für Landesverteidigung und Sport und jene der Dienstnehmer von der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst nominiert. Erfolgt eine Nominierung durch die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst nicht rechtzeitig, so obliegt die Nominierung dem Bundesminister für Landesverteidigung <b>und Sport</b>.</p>	<p>(3) Die Vertreter des Dienstgebers werden vom Bundesminister für Landesverteidigung und Sport und jene der Dienstnehmer von der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst nominiert. Erfolgt eine Nominierung durch die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst nicht rechtzeitig, so obliegt die Nominierung dem Bundesminister für Landesverteidigung.</p>
<p>(4) Als fachkundige Laienrichter nach Abs. 3 dürfen nur rechtskundige Bundesbedienstete aus dem Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für</p>	<p>(4) Als fachkundige Laienrichter nach Abs. 3 dürfen nur rechtskundige Bundesbedienstete aus dem Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Landesverteidigung <b>und Sport</b> , die einen Offiziersdienstgrad führen, nominiert werden. Diese müssen über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen im militärischen Disziplinarwesen verfügen.	Landesverteidigung, die einen Offiziersdienstgrad führen, nominiert werden. Diese müssen über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen im militärischen Disziplinarwesen verfügen.
<b>3. Hauptstück</b>	<b>3. Hauptstück</b>
<b>Vollstreckung und Wirkungen von Disziplinarstrafen</b>	<b>Vollstreckung und Wirkungen von Disziplinarstrafen</b>
<b>Veranlassung und Zeitpunkt der Vollstreckung</b>	<b>Veranlassung und Zeitpunkt der Vollstreckung</b>
§ 76. bis § 83. ...	§ 76. bis § 83. ...
<b>2. Hauptstück</b>	<b>2. Hauptstück</b>
<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>
<b>Sprachliche Gleichbehandlung</b>	<b>Sprachliche Gleichbehandlung</b>
§ 84. Die in diesem Bundesgesetz verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, <b>Frauen und Männer</b> gleichermaßen.	§ 84. Die in diesem Bundesgesetz verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, <b>alle Geschlechter</b> gleichermaßen.
§ 85. bis § 88. ...	§ 85. bis § 88. ...
<b>In- und Außerkrafttreten</b>	<b>In- und Außerkrafttreten</b>
§ 89. (1) bis (2) ...	§ 89. (1) bis (2) ...
	<i>(3) § 7 Abs. 2 und 5, § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 1 und 4, § 15 Abs. 1 und 4, § 16 Abs. 2 und 3, § 17 Abs. 2, § 18 Abs. 1, § 19, § 20, § 34 Abs. 2, § 35 Abs. 3, § 37, § 44 Abs. 4, § 50 Abs. 1, § 61 Abs. 1, § 66 Abs. 1a, § 67 Abs. 1 bis 4, § 71, § 72 Abs. 4, § 74 Abs. 5, § 75 Abs. 3 und 4, § 84 sowie § 91, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/xxx, treten mit 1. Juli 2019 in Kraft.</i>
	<i>(4) § 44 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/xxx tritt mit 1. April 2019 in Kraft.</i>
§ 90. ...	§ 90. ...
<b>Vollziehung</b>	<b>Vollziehung</b>
§ 91. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:	§ 91. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:
1. hinsichtlich des § 86,	1. hinsichtlich des § 86,

<b>Geltende Fassung</b>	<b>Vorgeschlagene Fassung</b>
a) soweit sich dieser auf Stempel- und Rechtsgebühren sowie auf Bundesverwaltungsabgaben bezieht, der Bundesminister für Finanzen,	a) soweit sich dieser auf Stempel- und Rechtsgebühren sowie auf Bundesverwaltungsabgaben bezieht, der Bundesminister für Finanzen,
b) soweit sich dieser auf Gerichts- und Justizverwaltungsabgaben bezieht, der <b>Bundesminister für Justiz</b> im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,	b) soweit sich dieser auf Gerichts- und Justizverwaltungsabgaben bezieht, der <b>Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz</b> im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
2. hinsichtlich der Bestimmungen über das Bundesverwaltungsgericht der <b>Bundeskanzler</b> und	2. hinsichtlich der Bestimmungen über das Bundesverwaltungsgericht der <b>Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz</b> und
3. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Landesverteidigung <b>und Sport.</b>	3. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Landesverteidigung.
<b>Artikel 3</b>	
<b>Änderung des Heeresgebührengesetzes 2001</b>	
<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Inhaltsverzeichnis</b>
§ 1. bis § 56. ...	§ 1. bis § 56. ... <b>§ 56a. Verjährung</b>
<b>7. Hauptstück</b>	<b>7. Hauptstück</b>
<b>Sonder-, Straf- und Schlussbestimmungen</b>	<b>Sonder-, Straf- und Schlussbestimmungen</b>
<i>1. Abschnitt</i>	<i>1. Abschnitt</i>
<i>entfällt</i>	<i>entfällt</i>
<b>2. Abschnitt</b>	<b>2. Abschnitt</b>
<b>Sonstige Bestimmungen</b>	<b>Sonstige Bestimmungen</b>
§ 57. bis § 62. ...	§ 57. bis § 62. ...

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<b>1. Hauptstück</b>	<b>1. Hauptstück</b>
<b>Allgemeines</b>	<b>Allgemeines</b>
<b>Anwendungsbereich</b>	<b>Anwendungsbereich</b>
§ 1. (1) ...	§ 1. (1) ...
(2) Die in diesem Bundesgesetz verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, <i>Frauen und Männer</i> gleichermaßen.	(2) Die in diesem Bundesgesetz verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, <i>alle Geschlechter</i> gleichermaßen.
<b>Ansprüche</b>	<b>Ansprüche</b>
§ 2. (1) ...	§ 2. (1) ...
(2) Abs. 1 gilt mit folgenden Maßgaben:	(2) Abs. 1 gilt mit folgenden Maßgaben:
1. Weisen Anspruchsberechtigte nach, dass sie aus von ihnen nicht verschuldeten Gründen verhindert waren, eine Milizübung anzutreten, so haben sie Anspruch auf Leistungen nach dem 4. und 6. Hauptstück auch für die Zeit dieser Verhinderung.	1. Weisen Anspruchsberechtigte nach, dass sie aus von ihnen nicht verschuldeten Gründen verhindert waren, eine Milizübung anzutreten, so haben sie Anspruch auf Leistungen nach dem 4. und 6. Hauptstück auch für die Zeit dieser Verhinderung.
2. Im Falle einer Desertion oder unerlaubten Abwesenheit haben Anspruchsberechtigte ab dem Zeitpunkt, an dem sie sich selbst stellen oder aufgegriffen werden, Anspruch auf Leistungen nach dem 3. und 4. Hauptstück.	2. Im Falle einer Desertion oder unerlaubten Abwesenheit haben Anspruchsberechtigte ab dem Zeitpunkt, an dem sie sich selbst stellen oder aufgegriffen werden, Anspruch auf Leistungen nach dem 3. und 4. Hauptstück.
3. Der Anspruch auf Familienunterhalt, Partnerunterhalt sowie auf Wohnkostenbeihilfe für eine Wohnung, in der der Anspruchsberechtigte mit solchen Personen im gemeinsamen Haushalt lebt, für die Anspruch auf Familienunterhalt oder Partnerunterhalt besteht, bleibt auch während jener Zeiten aufrecht, die nicht in die Dienstzeit einzurechnen sind.	3. Der Anspruch auf Familienunterhalt, Partnerunterhalt sowie auf Wohnkostenbeihilfe für eine Wohnung, in der der Anspruchsberechtigte mit solchen Personen im gemeinsamen Haushalt lebt, für die Anspruch auf Familienunterhalt oder Partnerunterhalt besteht, bleibt auch während jener Zeiten aufrecht, die nicht in die Dienstzeit einzurechnen sind.
4. Die Ansprüche nach diesem Bundesgesetz werden durch ein Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG), BGBl. Nr. 221, nicht berührt.	4. entfällt
5. Die Ansprüche nach diesem Bundesgesetz werden durch eine Dienstenthebung nach dem Heeresdisziplinalgesetz 2002 (HDG 2002), BGBl. I. Nr. 167, dem Grunde nach nicht berührt.	5. Die Ansprüche nach diesem Bundesgesetz werden durch eine Dienstenthebung nach dem Heeresdisziplinalgesetz 2014 (HDG 2014), BGBl. I Nr. 2/2014, dem Grunde nach nicht berührt.
6. entfällt	6. entfällt

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
(3) Als Bezugsansatz nach diesem Bundesgesetz gilt der Referenzbetrag nach § 3 Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956 – <i>GehG</i> , BGBl. Nr. 54/1956.	(3) Als Bezugsansatz nach diesem Bundesgesetz gilt der Referenzbetrag nach § 3 Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956 ( <i>GehG</i> ), BGBl. Nr. 54/1956.
<b>2. Hauptstück</b>	<b>2. Hauptstück</b>
<b>Bezüge</b>	<b>Bezüge</b>
<b>Monatsgeld</b>	<b>Monatsgeld</b>
§ 3. ...	§ 3. ...
<b>Dienstgradzulage</b>	<b>Dienstgradzulage</b>
§ 4. Chargen, Unteroffiziere und Offiziere gebührt eine Dienstgradzulage. Der Bundesminister für Landesverteidigung <i>und Sport</i> hat die Höhe dieser Geldleistung für die einzelnen Dienstgrade in Hundertsätzen des Bezugsansatzes nach den militärischen Erfordernissen durch Verordnung festzusetzen. Dabei sind für den niedrigsten Dienstgrad mindestens zwei und für den höchsten Dienstgrad höchstens 17 Hundertsätze des Bezugsansatzes vorzusehen.	§ 4. Chargen, Unteroffiziere und Offiziere gebührt eine Dienstgradzulage. Der Bundesminister für Landesverteidigung hat die Höhe dieser Geldleistung für die einzelnen Dienstgrade in Hundertsätzen des Bezugsansatzes nach den militärischen Erfordernissen durch Verordnung festzusetzen. Dabei sind für den niedrigsten Dienstgrad mindestens zwei und für den höchsten Dienstgrad höchstens 17 Hundertsätze des Bezugsansatzes vorzusehen.
Anerkennungsprämie	Anerkennungsprämie
§ 4a. Der Kommandant eines Truppenkörpers oder ein diesem Kommandanten Gleichgestellter kann den ihm unterstellten Anspruchsberechtigten nach Maßgabe der hierfür zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel eine Anerkennungsprämie zahlen	§ 4a. Der Kommandant eines Truppenkörpers oder ein diesem Kommandanten Gleichgestellter kann den ihm unterstellten Anspruchsberechtigten nach Maßgabe der hierfür zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel eine Anerkennungsprämie zahlen
Z 1. bis Z 2. ...	Z 1. bis Z 2. ...
Kommt eine derartige Geldleistung für eine größere Anzahl von Personen verschiedener Truppenkörper aus dem gleichen Grund in Betracht, so kann diese Anerkennungsprämie vom Bundesminister für Landesverteidigung <i>und Sport</i> gezahlt werden.	Kommt eine derartige Geldleistung für eine größere Anzahl von Personen verschiedener Truppenkörper aus dem gleichen Grund in Betracht, so kann diese Anerkennungsprämie vom Bundesminister für Landesverteidigung gezahlt werden.
<b>Grundvergütung und Erfolgsprämie</b>	<b>Grundvergütung und Erfolgsprämie</b>
§ 5. bis § 6. ...	§ 5. bis § 6. ...
<b>Fahrtkostenvergütung</b>	<b>Fahrtkostenvergütung</b>
§ 7. (1) Eine Fahrtkostenvergütung gebührt	§ 7. (1) Eine Fahrtkostenvergütung gebührt
Z 1. bis Z 6. ...	Z 1. bis Z 6. ...

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Die Fahrtkostenvergütung gebührt in jener Höhe, die bei Benützung der Eisenbahn nach <b>§ 7 Abs. 3 der Reisegebührenvorschrift 1955</b> , BGBl. Nr. 133, anfallen würde und dabei keinen ungerechtfertigten Aufwand verursacht.	Die Fahrtkostenvergütung gebührt in jener Höhe, die bei Benützung der Eisenbahn nach <b>§ 7 der Reisegebührenvorschrift 1955</b> BGBl. Nr. 133, anfallen würde und dabei keinen ungerechtfertigten Aufwand verursacht.
(2) bis (3) ...	(2) bis (3) ...
<b>Freifahrt</b>	<b>Freifahrt</b>
§ 8. bis § 11. ...	§ 8. bis § 11. ...
<b>3. Hauptstück</b>	<b>3. Hauptstück</b>
<b>Sachleistungen und Aufwandsersatz</b>	<b>Sachleistungen und Aufwandsersatz</b>
<b>Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung</b>	<b>Bewaffnung, Bekleidung, Ausrüstung und Sachprämien</b>
§ 12. (1) bis (3) ...	§ 12. (1) bis (3) ...
(4) Der Kommandant eines Truppenkörpers oder ein diesem Kommandanten Gleichgestellter kann den ihm unterstellten Anspruchsberechtigten Sachprämien zuerkennen	(4) Der Kommandant eines Truppenkörpers oder ein diesem Kommandanten Gleichgestellter kann den ihm unterstellten Anspruchsberechtigten Sachprämien zuerkennen
Z 1. bis Z 2. ...	Z 1. bis Z 2. ...
Kommt eine derartige Sachprämie für eine größere Anzahl von Personen verschiedener Truppenkörper aus dem gleichen Grund in Betracht, so kann diese Prämie vom Bundesminister für Landesverteidigung <b>und Sport</b> zuerkannt werden. Sämtliche als Sachprämien zuerkannten Gegenstände gehen mit Übergabe an die Anspruchsberechtigten in ihr Eigentum über.	Kommt eine derartige Sachprämie für eine größere Anzahl von Personen verschiedener Truppenkörper aus dem gleichen Grund in Betracht, so kann diese Prämie vom Bundesminister für Landesverteidigung zuerkannt werden. Sämtliche als Sachprämien zuerkannten Gegenstände gehen mit Übergabe an die Anspruchsberechtigten in ihr Eigentum über.
(5) ...	(5) ...
<b>Unterbringung</b>	<b>Unterbringung</b>
§ 13. (1) bis (3) ...	§ 13. (1) bis (3) ...
	<b>(4) Abweichend von Abs. 1 bis 3 kann</b>
	<b>1. Soldaten in einem Dienstverhältnis nach § 1 Abs. 3 Z 2 WG 2001 und</b>
	<b>2. sonstigen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung Dienst versehenen Bediensteten</b>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	<i>gegen eine angemessene Vergütung eine Unterkunft im militärischen Bereich zur Verfügung gestellt werden, wenn und solange dienstliche Gründe dies erfordern. Durch diese Zuweisung wird kein Bestandsverhältnis begründet.</i>
Verpflegung	Verpflegung
<p>§ 14. (1) Anspruchsberechtigten gebührt unentgeltliche Verpflegung. Nimmt ein Anspruchsberechtigter mit Zustimmung der zuständigen militärischen Dienststelle an der Verpflegung nicht teil, so gebührt ihm an deren Stelle ein Tageskostgeld. Die Zustimmung ist aus besonders rücksichtswürdigen persönlichen Interessen des Anspruchsberechtigten zu erteilen, soweit Interessen des militärischen Dienstbetriebes nicht entgegenstehen. Die Höhe des Tageskostgeldes ist vom Bundesminister für Landesverteidigung <i>und Sport</i> entsprechend den für die Verpflegung der Anspruchsberechtigten anfallenden durchschnittlichen Kosten durch Verordnung festzulegen.</p>	<p>§ 14. (1) Anspruchsberechtigten gebührt unentgeltliche Verpflegung. Nimmt ein Anspruchsberechtigter mit Zustimmung der zuständigen militärischen Dienststelle an der Verpflegung nicht teil, so gebührt ihm an deren Stelle ein Tageskostgeld. Die Zustimmung ist aus besonders rücksichtswürdigen persönlichen Interessen des Anspruchsberechtigten zu erteilen, soweit Interessen des militärischen Dienstbetriebes nicht entgegenstehen. Die Höhe des Tageskostgeldes ist vom Bundesminister für Landesverteidigung entsprechend den für die Verpflegung der Anspruchsberechtigten anfallenden durchschnittlichen Kosten durch Verordnung festzulegen.</p>
(2) bis (4) ...	(2) bis (4) ...
Verlassen des Garnisonsortes	Verlassen des Garnisonsortes
§ 15. (1) bis (3) ...	§ 15. (1) bis (3) ...
<p>(4) Verlassen Anspruchsberechtigte befehlsgemäß den Garnisonsort, so gebührt ihnen, sofern ein Transportmittel nicht kostenlos zur Verfügung gestellt wird, eine Vergütung der Reisekosten in jener Höhe, die bei Benützung der Eisenbahn nach § 7 Abs. 3 der Reisegebührevorschrift 1955 anfallen würde und dabei keinen ungerechtfertigten Aufwand verursacht.</p>	<p>(4) Verlassen Anspruchsberechtigte befehlsgemäß den Garnisonsort, so gebührt ihnen, sofern ein Transportmittel nicht kostenlos zur Verfügung gestellt wird, eine Vergütung der Reisekosten in jener Höhe, die bei Benützung der Eisenbahn nach § 7 der Reisegebührevorschrift 1955 anfallen würde und dabei keinen ungerechtfertigten Aufwand verursacht.</p>
Betreuungseinrichtungen	Betreuungseinrichtungen
§ 16. (1) ...	§ 16. (1) ...
(2) Die Inanspruchnahme der Betreuungseinrichtungen ist außer den Anspruchsberechtigten auch gestattet	(2) Die Inanspruchnahme der Betreuungseinrichtungen ist außer den Anspruchsberechtigten auch gestattet
1. anderen Soldaten,	1. anderen Soldaten,
2. sonstigen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung <i>und Sport</i> Dienst versiehenden Bediensteten,	2. sonstigen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung Dienst versiehenden Bediensteten,
3. Personen außerhalb einer Wehrdienstleistung bei einer Tätigkeit als Organ des Bundes in Vollziehung militärischer Angelegenheiten nach dem 5. und 6. Abschnitt des 2. Hauptstückes des Wehrgesetzes 2001 und	3. Personen außerhalb einer Wehrdienstleistung bei einer Tätigkeit als Organ des Bundes in Vollziehung militärischer Angelegenheiten nach dem 5. und 6. Abschnitt des 2. Hauptstückes des Wehrgesetzes 2001 und

<b>Geltende Fassung</b>	<b>Vorgeschlagene Fassung</b>
4. sonstigen Personen, die sich aus dienstlichen Gründen oder mit Erlaubnis des zuständigen Kommandanten im jeweiligen Bereich aufhalten.	4. sonstigen Personen, die sich aus dienstlichen Gründen oder mit Erlaubnis des zuständigen Kommandanten im jeweiligen Bereich aufhalten.
<b>Sonstiger Aufwandsersatz</b>	<b>Sonstiger Aufwandsersatz</b>
§ 17.	§ 17.
<b>4. Hauptstück</b>	<b>4. Hauptstück</b>
<b>Leistungen bei Erkrankung oder Verletzung sowie im Falle des Todes</b>	<b>Leistungen bei Erkrankung oder Verletzung sowie im Falle des Todes</b>
<b>Ärztliche Behandlung</b>	<b>Ärztliche Behandlung</b>
§ 18. (1) bis (5). ...	§ 18. (1) bis (5). ...
(6) Die Inanspruchnahme heereigener Sanitätseinrichtungen ist außer den Anspruchsberechtigten auch gestattet	(6) Die Inanspruchnahme heereigener Sanitätseinrichtungen ist außer den Anspruchsberechtigten auch gestattet
1. Soldaten in einem Dienstverhältnis nach § 1 Abs. 3 Z 2 WG 2001,	1. Soldaten in einem Dienstverhältnis nach § 1 Abs. 3 Z 2 WG 2001,
2. sonstigen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung <b>und Sport</b> Dienst versehenen Bediensteten,	2. sonstigen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung Dienst versehenen Bediensteten,
3. Personen außerhalb einer Wehrdienstleistung bei einer Tätigkeit als Organ des Bundes in Vollziehung militärischer Angelegenheiten nach dem 5. und 6. Abschnitt des 2. Hauptstückes des Wehrgesetzes 2001 und	3. Personen außerhalb einer Wehrdienstleistung bei einer Tätigkeit als Organ des Bundes in Vollziehung militärischer Angelegenheiten nach dem 5. und 6. Abschnitt des 2. Hauptstückes des Wehrgesetzes 2001 und
4. sonstigen Personen, wenn deren ärztliche Behandlung in unmittelbarem und überwiegendem Zusammenhang mit der Erfüllung einer Aufgabe des Bundesheeres steht.	4. sonstigen Personen, wenn deren ärztliche Behandlung in unmittelbarem und überwiegendem Zusammenhang mit der Erfüllung einer Aufgabe des Bundesheeres steht.
<b>Sonderfälle</b>	<b>Sonderfälle</b>
§ 19. bis § 20. ...	§ 19. bis § 20. ...
<b>Ersatzansprüche</b>	<b>Ersatzansprüche</b>
§ 21. (1) bis (2) ...	§ 21. (1) bis (2) ...
(3) Der nach den Abs. 1 oder 2 zu ersetzende Aufwand ist, soweit er Krankentransporte mit heereigenen Transportmitteln und Leistungen nach diesem Bundesgesetz in heereigenen Sanitätseinrichtungen betrifft, nach dem Durchschnitt der für solche Aufwendungen erwachsenden Kosten zu berechnen. Dieser Berechnung sind auch die den privaten und öffentlichen	(3) Der nach den Abs. 1 oder 2 zu ersetzende Aufwand ist, soweit er Krankentransporte mit heereigenen Transportmitteln und Leistungen nach diesem Bundesgesetz in heereigenen Sanitätseinrichtungen betrifft, nach dem Durchschnitt der für solche Aufwendungen erwachsenden Kosten zu berechnen. Dieser Berechnung sind auch die den privaten und öffentlichen

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Krankentransportunternehmungen sowie den öffentlichen Krankenanstalten für vergleichbare Aufwendungen erwachsenden Kosten zu Grunde zu legen. Die ermittelten Durchschnittskosten sind vom Bundesminister für Landesverteidigung <b>und Sport</b> durch Verordnung festzusetzen.	Krankentransportunternehmungen sowie den öffentlichen Krankenanstalten für vergleichbare Aufwendungen erwachsenden Kosten zu Grunde zu legen. Die ermittelten Durchschnittskosten sind vom Bundesminister für Landesverteidigung durch Verordnung festzusetzen.
<b>5. Hauptstück</b>	<b>5. Hauptstück</b>
<b>Familienunterhalt, Partnerunterhalt und Wohnkostenbeihilfe</b>	<b>Familienunterhalt, Partnerunterhalt und Wohnkostenbeihilfe</b>
<b>1. Abschnitt</b>	<b>1. Abschnitt</b>
<b>Gemeinsame Bestimmungen</b>	<b>Gemeinsame Bestimmungen</b>
<b>Ansprüche</b>	<b>Ansprüche</b>
§ 23. bis § 30. ...	§ 23. bis § 30. ...
<b>3. Abschnitt</b>	<b>3. Abschnitt</b>
<b>Wohnkostenbeihilfe</b>	<b>Wohnkostenbeihilfe</b>
<b>Anspruch</b>	<b>Anspruch</b>
§ 31. (1) ...	§ 31. (1) ...
(2) Als eigene Wohnung gelten Räumlichkeiten, die eine abgeschlossene Einheit bilden und in denen der Anspruchsberechtigte einen selbständigen Haushalt führt. Gehören die Räumlichkeiten zu einem Wohnungsverband, so müssen sie eine selbständige Benützbarkeit ohne Beeinträchtigung der anderen im Wohnungsverband liegenden Wohnungen gewährleisten.	(2) Als eigene Wohnung gelten Räumlichkeiten,
	1. die eine abgeschlossene Einheit bilden und in denen der Anspruchsberechtigte einen selbständigen Haushalt führt oder
	2. die der Anspruchsberechtigte als Eigentümer oder Miteigentümer oder Hauptmieter bewohnt, jeweils mit weiteren Personen als Miteigentümer oder Haupt- oder Untermieter oder sonstigen Personen, die sich an den Haushaltskosten beteiligen, oder
	3. die der Anspruchsberechtigte als Heimplatz zum Zweck der Absolvierung einer Ausbildung benötigt und deren Nutzung er für die Dauer seiner Anspruchsberechtigung nicht ruhend stellen kann.
(3) Als Kosten für die Beibehaltung der eigenen Wohnung gelten	(3) Als Kosten für die Beibehaltung der eigenen Wohnung gelten

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
1. alle Arten eines Entgeltes für die Benützung der Wohnung samt dem nach § 15 Abs. 1 MRG auf die Wohnung entfallenden Anteil an den Betriebskosten und laufenden öffentlichen Abgaben,	1. alle Arten eines Entgeltes für die Benützung der Wohnung samt dem nach § 15 Abs. 1 MRG auf die Wohnung entfallenden Anteil an den Betriebskosten und laufenden öffentlichen Abgaben,
2. allfällige zusätzliche Leistungen (Pauschale) für die als Bestandteil des jeweiligen Rechtsverhältnisses mit dem Recht zur Wohnungsbenützung verbundene Berechtigung zur Inanspruchnahme von Gemeinschaftseinrichtungen,	2. allfällige zusätzliche Leistungen (Pauschale) für die als Bestandteil des jeweiligen Rechtsverhältnisses mit dem Recht zur Wohnungsbenützung verbundene Berechtigung zur Inanspruchnahme von Gemeinschaftseinrichtungen,
3. Rückzahlungen von Verbindlichkeiten, die zur Schaffung des jeweiligen Wohnraumes eingegangen wurden und	3. Rückzahlungen von Verbindlichkeiten, die zur Schaffung des jeweiligen Wohnraumes eingegangen wurden und
4. ein Grundgebührenpauschbetrag in der Höhe von 0,7 vH des Bezugsansatzes.	4. ein Grundgebührenpauschbetrag in der Höhe von 0,7 vH des Bezugsansatzes pro Kalendermonat.
	In den Fällen des Abs. 2 Z 2 sind die Kosten nur anteilig abzugelten gemessen am Eigentumsanteil des Anspruchsberechtigten oder an der Anzahl der weiteren Mieter oder sonstigen Personen, die sich an den Haushaltskosten beteiligen. Allfällige Mieteinnahmen der Anspruchsberechtigten sind entsprechend abzuziehen.
<b>Ausmaß</b>	<b>Ausmaß</b>
§ 32. bis § 33. ...	§ 32. bis § 33. ...
<b>Mitteilungspflicht</b>	<b>Mitteilungspflicht</b>
§ 34. (1) ...	§ 34. (1) ...
(2) Die Sozialversicherungsträger und der <b>Hauptverband der Sozialversicherungsträger</b> haben dem Heerespersonalamt auf dessen Verlangen zum Zwecke der Vollziehung dieses Hauptstückes Auskünfte aus den bei ihnen gespeicherten Versicherungsdaten zu erteilen, insoweit, <ol style="list-style-type: none"> <li>1. diese Daten zur Ermittlung der Höhe des Anspruches auf Familienunterhalt, Partnerunterhalt und Wohnkostenbeihilfe unerlässlich sind und</li> <li>2. das Heerespersonalamt diese Daten nicht auf andere Weise ermitteln konnte.</li> </ol>	(2) Die Sozialversicherungsträger und der <b>Dachverband der Sozialversicherungsträger</b> haben dem Heerespersonalamt auf dessen Verlangen zum Zwecke der Vollziehung dieses Hauptstückes Auskünfte aus den bei ihnen gespeicherten Versicherungsdaten zu erteilen, insoweit, <ol style="list-style-type: none"> <li>1. diese Daten zur Ermittlung der Höhe des Anspruches auf Familienunterhalt, Partnerunterhalt und Wohnkostenbeihilfe unerlässlich sind und</li> <li>2. das Heerespersonalamt diese Daten nicht auf andere Weise ermitteln konnte.</li> </ol>
<b>Auszahlung</b>	<b>Auszahlung</b>
§ 35. (1) Der Familienunterhalt ist auszuführen	§ 35. (1) Der Familienunterhalt ist auszuführen

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
1. für die zum Haushalt der Anspruchsberechtigten gehörenden und die in ihrem Haushalt lebenden Personen	1. für die zum Haushalt der Anspruchsberechtigten gehörenden und die in ihrem Haushalt lebenden Personen
a) an den Ehegatten oder,	a) an den Ehegatten oder,
b) sofern ein Ehegatte nicht vorhanden ist, an die vom Anspruchsberechtigten bestimmte, den Haushalt führende Person	b) sofern ein Ehegatte nicht vorhanden ist, an die vom Anspruchsberechtigten bestimmte, den Haushalt führende Person
und	und
2. für die nicht im Haushalt des Anspruchsberechtigten lebenden Personen	2. für die nicht im Haushalt des Anspruchsberechtigten lebenden Personen
a) an diese selbst oder,	a) an diese selbst oder,
b) <i>sofern eine solche Person nicht eigenberechtigt ist, an deren gesetzlichen Vertreter oder,</i>	b) <i>sofern eine solche Person nicht geschäftsfähig ist, an deren gesetzlichen Vertreter, wenn die Angelegenheiten, mit deren Besorgung er betraut worden ist, die Empfangnahme des Familienunterhalts umfassen, oder,</i>
c) sofern der Anspruchsberechtigte selbst der gesetzliche Vertreter ist und sich die unterhaltsberechtigte Person in Pflege einer dritten Person befindet, an diese Person.	c) sofern der Anspruchsberechtigte selbst der gesetzliche Vertreter ist und sich die unterhaltsberechtigte Person in Pflege einer dritten Person befindet, an diese Person.
(1a) bis (3) ...	(1a) bis (3) ...
<b>6. Hauptstück</b>	<b>6. Hauptstück</b>
<b>Entschädigung und Fortzahlung der Bezüge</b>	<b>Entschädigung und Fortzahlung der Bezüge</b>
<b>1. Abschnitt</b>	<b>1. Abschnitt</b>
<b>Entschädigung</b>	<b>Entschädigung</b>
<b>Anspruch und Umfang</b>	<b>Anspruch und Umfang</b>
§ 36. (1) ...	§ 36. (1) ...
(2) Deckt die Pauschalentschädigung den <i>Verdienstentgang</i> des Anspruchsberechtigten während eines Wehrdienstes nach Abs. 1 nicht, so gebührt dem Anspruchsberechtigten auf seinen Antrag zusätzlich eine Entschädigung in der Höhe des um die Pauschalentschädigung verminderten <i>Verdienstentganges</i> . Diese Entschädigung gebührt in Summe mit der Pauschalentschädigung bis zu einem Betrag von 360 vH des Bezugsansatzes pro Kalendermonat. Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht, wenn die für den jeweiligen Wehrdienst	(2) Deckt die Pauschalentschädigung den <i>Einkommensentgang</i> des Anspruchsberechtigten während eines Wehrdienstes nach Abs. 1 nicht, so gebührt dem Anspruchsberechtigten auf seinen Antrag zusätzlich eine Entschädigung in der Höhe des um die Pauschalentschädigung verminderten <i>Einkommensentganges</i> . Diese Entschädigung gebührt in Summe mit der Pauschalentschädigung bis zu einem Betrag von 360 vH des Bezugsansatzes pro Kalendermonat. Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht, wenn die für den jeweiligen Wehrdienst

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
gebührende Entschädigung nach Abzug der darauf entfallenden Lohnsteuer 25vH des Kleinbetrages nach § 242 der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 194/1961, nicht übersteigt	gebührende Entschädigung nach Abzug der darauf entfallenden Lohnsteuer 25vH des Kleinbetrages nach § 242 der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 194/1961, nicht übersteigt
<b>Entschädigungsbemessung für nicht selbständig Erwerbstätige</b>	<b>Entschädigungsbemessung für nicht selbständig Erwerbstätige</b>
§ 37. (1) Die Entschädigung nach § 36 Abs. 2 für Anspruchsberechtigte, die erhalten oder erhalten haben	§ 37. (1) Die Entschädigung nach § 36 Abs. 2 für Anspruchsberechtigte, die erhalten oder erhalten haben
Z 1. bis Z 6. ...	Z 1. bis Z 6. ...
besteht aus einem Grundbetrag und allfälligen Zuschlägen. Als Grundbetrag ist ein Drittel des durchschnittlichen Einkommens der letzten drei Kalendermonate vor Antritt des Wehrdienstes heranzuziehen. Auf Antrag ist das durchschnittliche Einkommen der letzten zwölf Kalendermonate für die Berechnung des Grundbetrages heranzuziehen. Hat das Rechtsverhältnis, auf Grund dessen der <b>Verdienstentgang</b> während des Wehrdienstes entsteht, weniger als drei Kalendermonate bestanden, so ist als Grundbetrag ein Drittel des Betrages heranzuziehen, der sich aus der Umrechnung des während dieses Zeitraumes bezogenen Einkommens auf drei Kalendermonate ergibt.	besteht aus einem Grundbetrag und allfälligen Zuschlägen. Als Grundbetrag ist ein Drittel des durchschnittlichen Einkommens der letzten drei Kalendermonate vor Antritt des Wehrdienstes heranzuziehen. Auf Antrag ist das durchschnittliche Einkommen der letzten zwölf Kalendermonate für die Berechnung des Grundbetrages heranzuziehen. Hat das Rechtsverhältnis, auf Grund dessen der <b>Einkommensentgang</b> während des Wehrdienstes entsteht, weniger als drei Kalendermonate bestanden, so ist als Grundbetrag ein Drittel des Betrages heranzuziehen, der sich aus der Umrechnung des während dieses Zeitraumes bezogenen Einkommens auf drei Kalendermonate ergibt.
(2) bis (7) ...	(2) bis (7) ...
<b>Entschädigungsbemessung für selbständig Erwerbstätige</b>	<b>Entschädigungsbemessung für selbständig Erwerbstätige</b>
§ 38. (1) bis (3). ...	§ 38. (1) bis (3). ...
(4) Ist der Anspruchsberechtigte für das Kalenderjahr, in dem er den Wehrdienst anzutreten hat, erstmalig zur Einkommensteuer zu veranlagern und hat er die selbständige Erwerbstätigkeit vor Antritt des Wehrdienstes aufgenommen, so ist über den Antrag erst nach Vorlage der Steuererklärung zu entscheiden. Die Höhe der Entschädigung ist durch die Umrechnung des Einkommens aus der selbständigen Erwerbstätigkeit auf das gesamte Kalenderjahr zu ermitteln. <b>Dabei sind die Zeiten einer zugrunde liegenden Wehrdienstleistung in den Zeitraum, in dem die Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde, nicht einzurechnen.</b>	(4) Ist der Anspruchsberechtigte für das Kalenderjahr, in dem er den Wehrdienst anzutreten hat, erstmalig zur Einkommensteuer zu veranlagern und hat er die selbständige Erwerbstätigkeit vor Antritt des Wehrdienstes aufgenommen, so ist über den Antrag erst nach Vorlage der Steuererklärung zu entscheiden. Die Höhe der Entschädigung ist durch die Umrechnung des Einkommens aus der selbständigen Erwerbstätigkeit auf das gesamte Kalenderjahr zu ermitteln.
(5) Das Einkommen besteht aus dem Gesamtbetrag der Einkünfte aus	(5) Das Einkommen besteht aus dem Gesamtbetrag der Einkünfte aus
1. Land- und Forstwirtschaft,	1. Land- und Forstwirtschaft,
2. selbständiger Arbeit und	2. selbständiger Arbeit und
3. Gewerbebetrieb.	3. Gewerbebetrieb.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	<i>Bei der Ermittlung des durchschnittlichen Einkommens nach Abs. 1 bis 4 sind die Zeiten einer Wehrdienstleistung im jeweils maßgeblichen Kalenderjahr nicht einzurechnen.</i>
<b>Gemeinsame Entschädigungsbemessung</b>	<b>Gemeinsame Entschädigungsbemessung</b>
§ 39. bis § 41. ...	§ 39. bis § 41. ...
<b>2. Abschnitt</b>	<b>2. Abschnitt</b>
<b>Fortzahlung der Bezüge</b>	<b>Fortzahlung der Bezüge</b>
<b>Zusammenrechnung von Ansprüchen</b>	<b>Zusammenrechnung von Ansprüchen</b>
§ 42. (1) Werden einem Anspruchsberechtigten für die Dauer eines Wehrdienstes nach § 36 Abs. 1 Bezüge fortgezahlt und entsteht ihm daneben auch ein <i>Verdienstentgang</i> aus nicht selbständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit, so dürfen die dem Bund aus der Summe von	§ 42. (1) Werden einem Anspruchsberechtigten für die Dauer eines Wehrdienstes nach § 36 Abs. 1 Bezüge fortgezahlt und entsteht ihm daneben auch ein <i>Einkommensentgang</i> aus nicht selbständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit, so dürfen die dem Bund aus der Summe von
Z 1. bis Z 4. ...	Z 1. bis Z 4. ...
(2) Werden einem Anspruchsberechtigten Bezüge fortgezahlt und entsteht ihm daneben auch ein <i>Verdienstentgang</i> aus nicht selbständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit, so gebührt ihm insoweit auch eine Entschädigung nach den für diese Personenkreise geltenden Bestimmungen, als die Summe der Geldleistungen nach Abs. 1 Z 1 bis 4 einen Betrag von 360 vH des Bezugsansatzes pro Kalendermonat nicht erreicht. Bei der Ermittlung einer solchen Entschädigung ist der <i>Verdienstentgang</i> nicht um die Pauschalentschädigung zu vermindern.	(2) Werden einem Anspruchsberechtigten Bezüge fortgezahlt und entsteht ihm daneben auch ein <i>Einkommensentgang</i> aus nicht selbständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit, so gebührt ihm insoweit auch eine Entschädigung nach den für diese Personenkreise geltenden Bestimmungen, als die Summe der Geldleistungen nach Abs. 1 Z 1 bis 4 einen Betrag von 360 vH des Bezugsansatzes pro Kalendermonat nicht erreicht. Bei der Ermittlung einer solchen Entschädigung ist der <i>Einkommensentgang</i> nicht um die Pauschalentschädigung zu vermindern.
(3) bis (4) ...	(3) bis (4) ...
<b>3. Abschnitt</b>	<b>3. Abschnitt</b>
<b>Verfahren</b>	<b>Verfahren</b>
<b>Allgemeines</b>	<b>Allgemeines</b>
§ 43. bis § 50. ...	§ 43. bis § 50. ...

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<b>7. Hauptstück</b>	<b>7. Hauptstück</b>
<b>Sonder-, Straf- und Schlussbestimmungen</b>	<b>Sonder-, Straf- und Schlussbestimmungen</b>
<b>2. Abschnitt</b>	<b>2. Abschnitt</b>
<b>Sonstige Bestimmungen</b>	<b>Sonstige Bestimmungen</b>
<b>Betriebliche Vorsorgekasse</b>	<b>Betriebliche Vorsorgekasse</b>
<b>Zuständigkeiten und verfahrensrechtliche Sonderbestimmungen</b>	<b>Zuständigkeiten und verfahrensrechtliche Sonderbestimmungen</b>
§ 51. (1) bis (2) ...	§ 51. (1) bis (2) ...
(3) In Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht gegen Bescheide nach diesem Bundesgesetz kann der Bundesminister für Landesverteidigung <b>und Sport</b> jederzeit an Stelle der belangten Behörde eintreten.	(3) In Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht gegen Bescheide nach diesem Bundesgesetz kann der Bundesminister für Landesverteidigung jederzeit an Stelle der belangten Behörde eintreten.
(4) Gegen Erkenntnisse und Beschlüsse des Bundesverwaltungsgerichtes über Beschwerden gegen Bescheide nach diesem Bundesgesetz steht auch dem Bundesminister für Landesverteidigung <b>und Sport</b> das Recht zu, beim Verwaltungsgerichtshof Revision zu erheben.	(4) Gegen Erkenntnisse und Beschlüsse des Bundesverwaltungsgerichtes über Beschwerden gegen Bescheide nach diesem Bundesgesetz steht auch dem Bundesminister für Landesverteidigung das Recht zu, beim Verwaltungsgerichtshof Revision zu erheben.
(5) ...	(5) ...
<b>Ansprüche im Aufschubpräsenzdienst</b>	<b>Ansprüche im Aufschubpräsenzdienst</b>
§ 52. bis § 53. ...	§ 52. bis § 53. ...
<b>Gemeinsame Bestimmungen für die Auszahlung</b>	<b>Gemeinsame Bestimmungen für die Auszahlung</b>
§ 54. (1) bis (5) ...	§ 54. (1) bis (5) ...
<i>(6) Bei der Berechnung und Zahlbarstellung der den Zeitsoldaten und den Personen im Ausbildungsdienst gebührenden Bezüge, ausgenommen der Fahrtkostenvergütung und der Vergütung der Kosten für die Inanspruchnahme der Freifahrt, hat die Bundesrechenzentrum GmbH unter Anwendung des § 2 Abs. 3 Z 2 und des § 5 des Bundesgesetzes über die Bundesrechenzentrum GmbH (BRZ GmbH), BGBl. Nr. 757/1996, mitzuwirken.</i>	<i>(6) Bei der Berechnung und Zahlbarstellung der den Zeitsoldaten und den Personen im Ausbildungsdienst gebührenden Bezüge, ausgenommen der Fahrtkostenvergütung und der Vergütung der Kosten für die Inanspruchnahme der Freifahrt, sind die IKT-Lösungen und IT-Verfahren nach § 44a des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 (BHG 2013), BGBl. I Nr. 139/2009, unter Anwendung des § 2 Abs. 3 Z 2 und des § 5 des Bundesgesetzes über die Bundesrechenzentrum GmbH (BRZ GmbH), BGBl. Nr. 757/1996, zu nutzen.</i>
(7) ...	(7) ...

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<b>Übergenuss</b>	<b>Übergenuss</b>
§ 55. (1) bis (3) ...	§ 55. (1) bis (3) ...
<p><i>(4) Das Recht auf Rückforderung von Übergenüssen verjährt nach drei Jahren ab Auszahlung oder Überweisung. Was trotz Verjährung geleistet worden ist, kann nicht zurückgefordert werden. Die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes über die Hemmung und Unterbrechung der Verjährung sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Geltendmachung eines Übergenusses im Verwaltungsverfahren einer Klage gleichzuhalten ist.</i></p>	<p><i>(4) entfällt</i></p>
<b>Härteausgleich</b>	<b>Härteausgleich</b>
§ 56. ...	§ 56. ...
	<b>Verjährung</b>
	<p><i>§ 56a. (1) Der Anspruch auf Leistungen verjährt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren geltend gemacht wird, nachdem die anspruchsbegründende Leistung erbracht worden oder der anspruchsbegründende Tatbestand entstanden ist.</i></p>
	<p><i>(2) Das Recht auf Rückforderung von Übergenüssen verjährt nach drei Jahren ab Auszahlung oder Überweisung.</i></p>
	<p><i>(3) Was trotz Verjährung geleistet worden ist, kann nicht zurückgefordert werden.</i></p>
	<p><i>(4) Die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes über die Hemmung und Unterbrechung der Verjährung sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Geltendmachung eines Anspruches auf Leistung oder eines Übergenusses im Verwaltungsverfahren einer Klage gleichzuhalten ist.</i></p>
<b>Abgabenfreiheit</b>	<b>Abgabenfreiheit</b>
§ 57. bis § 59. ...	§ 57. bis § 59. ...
<b>In- und Außerkrafttreten</b>	<b>In- und Außerkrafttreten</b>
§ 60. (1) bis (2r) ...	§ 60. (1) bis (2s) ...
	<p><i>(2t) Das Inhaltsverzeichnis, § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 2 und 3, § 4, § 4a, § 7 Abs. 1, die Überschrift zu § 12, § 12 Abs. 4, § 13 Abs. 4, § 14 Abs. 1, § 15 Abs. 4, § 16 Abs. 2, § 18 Abs. 6, § 21 Abs. 3, § 31 Abs. 2 und 3, § 35 Abs. 1, § 36 Abs. 2, § 37 Abs. 1, § 38 Abs. 4 und 5, § 42 Abs. 1 und 2, § 51 Abs. 3 und 4, § 54 Abs. 6, § 56a</i></p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	samt Überschrift sowie § 62, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx, treten mit 1. Juli 2019 in Kraft.
	(2u) § 34 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/xxx tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.
(3) bis (4f) ...	(3) bis (4f) ...
	(4g) Mit Ablauf des 30. Juni 2019 tritt § 55 Abs. 4 außer Kraft.
(5) ...	(5) ...
Übergangsbestimmungen	Übergangsbestimmungen
§ 61. ...	§ 61. ...
Vollziehung	Vollziehung
§ 62. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:	§ 62. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:
1. hinsichtlich des § 21 Abs. 1 und 2, soweit diese Bestimmungen von Gerichten zu vollziehen sind, der <b>Bundesminister für Justiz</b> ,	1. hinsichtlich des § 21 Abs. 1 und 2, soweit diese Bestimmungen von Gerichten zu vollziehen sind, der <b>Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz</b> ,
2. hinsichtlich des § 40 jeder Bundesminister insoweit, als sein Zuständigkeitsbereich für öffentliche Dienstverhältnisse betroffen ist,	2. hinsichtlich des § 40 jeder Bundesminister insoweit, als sein Zuständigkeitsbereich für öffentliche Dienstverhältnisse betroffen ist,
3. hinsichtlich	3. hinsichtlich
a) des § 54 Abs. 6 und	a) des § 54 Abs. 6 und
b) des § 57, soweit sich dieser auf Stempel- und Rechtsgebühren sowie auf Bundesverwaltungsabgaben bezieht, der Bundesminister für Finanzen,	b) des § 57, soweit sich dieser auf Stempel- und Rechtsgebühren sowie auf Bundesverwaltungsabgaben bezieht, der Bundesminister für Finanzen,
4. hinsichtlich des § 55 Abs. 3 der Bundesminister für Landesverteidigung <b>und Sport</b> im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,	4. hinsichtlich des § 55 Abs. 3 der Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
5. hinsichtlich des § 57, soweit sich dieser auf Gerichts- und Justizverwaltungsabgaben bezieht, der <b>Bundesminister für Justiz</b> im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,	5. hinsichtlich des § 57, soweit sich dieser auf Gerichts- und Justizverwaltungsabgaben bezieht, der <b>Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz</b> im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
5a. hinsichtlich der Bestimmungen über das Bundesverwaltungsgericht der <b>Bundeskanzler</b> und	5a. hinsichtlich der Bestimmungen über das Bundesverwaltungsgericht der <b>Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz</b> und
6. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Landesverteidigung <b>und Sport</b> .	6. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Landesverteidigung.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<b>Artikel 4</b>	
<b>Änderung des Auslandseinsatzgesetzes 2001</b>	
Anwendungsbereich	Anwendungsbereich
§ 1. (1) ...	§ 1. (1) ...
(2) Die in diesem Bundesgesetz verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, <b>Frauen und Männer</b> gleichermaßen.	(2) Die in diesem Bundesgesetz verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, <b>alle Geschlechter</b> gleichermaßen.
Sonderbestimmungen für den Auslandseinsatzpräsenzdienst	Sonderbestimmungen für den Auslandseinsatzpräsenzdienst
§ 3. (1) bis (3) ...	§ 3. (1) bis (3) ...
<b>(4) Gilt ein Soldat aus dem Grundwehrdienst als nach Abs. 2 vorzeitig entlassen, so ist die Dauer des Auslandseinsatzpräsenzdienstes auf die Dauer des Grundwehrdienstes anzurechnen. Sofern in diesen Fällen die Dauer des Grundwehrdienstes noch nicht abgelaufen ist, ist Abs. 3 über die Fortsetzung des Wehrdienstes und Einberufung zu diesem Wehrdienst anzuwenden.</b>	<b>(4) Gilt ein Soldat aus dem Grundwehrdienst als nach Abs. 2 vorzeitig entlassen, so ist Abs. 3 über die Fortsetzung des Wehrdienstes und Einberufung zu diesem Wehrdienst anzuwenden, sofern die Dauer des Grundwehrdienstes noch nicht abgelaufen ist.</b>
(5) ...	(5) ...
(6) Soldaten, die Auslandseinsatzpräsenzdienst leisten, haben Anspruch auf Dienstfreistellung nach <b>§ 45 Abs. 1 und 2 WG 2001.</b>	(6) Soldaten, die Auslandseinsatzpräsenzdienst leisten, haben Anspruch auf Dienstfreistellung nach <b>§ 45 WG 2001.</b>
Besoldung	Besoldung
§ 4. (1) Auf Soldaten, die Auslandseinsatzpräsenzdienst leisten, sind ausschließlich folgende Bestimmungen des Heeresgebührengesetzes 2001 (HGG 2001), BGBl. I Nr. 31/2001, anzuwenden:	§ 4. (1) Auf Soldaten, die Auslandseinsatzpräsenzdienst leisten, sind ausschließlich folgende Bestimmungen des Heeresgebührengesetzes 2001 (HGG 2001), BGBl. I Nr. 31/2001, anzuwenden:
1. § 2 Abs. 1 und 2 über die Dauer der Ansprüche,	1. § 2 Abs. 1 und 2 über die Dauer der Ansprüche,
<b>2. § 7 betreffend die Fahrtkostenvergütung bei Antritt und Beendigung des Präsenzdienstes,</b>	<b>1a. § 4a betreffend die Anerkennungsprämie,</b>
<b>3. das 3. Hauptstück betreffend Sachleistungen und Aufwandsersatz, mit Ausnahme des § 15 betreffend das Verlassen des Garnisonsortes,</b>	<b>2. § 7 betreffend die Fahrtkostenvergütung bei Antritt und Beendigung des Präsenzdienstes,</b>
<b>4. das 4. Hauptstück betreffend Leistungen bei Erkrankung oder Verletzung sowie im Falle des Todes,</b>	<b>3. das 3. Hauptstück betreffend Sachleistungen und Aufwandsersatz, mit Ausnahme des § 15 betreffend das Verlassen des Garnisonsortes,</b>
<b>5. § 55 betreffend den Übergenuss und</b>	<b>4. das 4. Hauptstück betreffend Leistungen bei Erkrankung oder Verletzung sowie im Falle des Todes,</b>
	<b>5. § 55 betreffend den Übergenuss,</b>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<b>6. § 56 betreffend den Härteausgleich.</b>	<b>6. § 56 betreffend den Härteausgleich und</b>
	<b>7. § 56a betreffend die Verjährung.</b>
(2) ...	(2) ...
(3) Der Bundesminister für Landesverteidigung <b>und Sport</b> hat die Höhe des für einen Kalendermonat gebührenden Grundbetrages für die einzelnen Dienstgrade in Hundertsätzen des Gehaltes vergleichbarer Militärpersonen nach dem Gehaltsgesetz 1956 (GehG), BGBl. Nr. 54, nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen durch Verordnung festzusetzen.	(3) Der Bundesminister für Landesverteidigung hat die Höhe des für einen Kalendermonat gebührenden Grundbetrages für die einzelnen Dienstgrade in Hundertsätzen des Gehaltes vergleichbarer Militärpersonen nach dem Gehaltsgesetz 1956 (GehG), BGBl. Nr. 54, nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen durch Verordnung festzusetzen.
(4) ...	(4) ...
<b>Gemeinsame Bestimmungen über die Besoldung</b>	<b>Gemeinsame Bestimmungen über die Besoldung</b>
§ 5. (1) Soldaten, die während des Auslandseinsatzpräsenzdienstes dauernd in erheblichem Ausmaß Dienste leisten, die einer bestimmten Funktion zuzuordnen sind, gebührt für die Dauer dieser Dienstleistung an Stelle der durch ihren Dienstgrad bestimmten Besoldung jene Geldleistung, die einem dieser Funktion zugeordneten Dienstgrad entspricht. Der Bundesminister für Landesverteidigung <b>und Sport</b> hat nach den militärischen Erfordernissen durch Verordnung zu bestimmen, welcher Dienst einer bestimmten Funktion und welcher Dienstgrad der jeweiligen Funktion zuzuordnen ist.	§ 5. (1) Soldaten, die während des Auslandseinsatzpräsenzdienstes dauernd in erheblichem Ausmaß Dienste leisten, die einer bestimmten Funktion zuzuordnen sind, gebührt für die Dauer dieser Dienstleistung an Stelle der durch ihren Dienstgrad bestimmten Besoldung jene Geldleistung, die einem dieser Funktion zugeordneten Dienstgrad entspricht. Der Bundesminister für Landesverteidigung hat nach den militärischen Erfordernissen durch Verordnung zu bestimmen, welcher Dienst einer bestimmten Funktion und welcher Dienstgrad der jeweiligen Funktion zuzuordnen ist.
(1a) bis (5) ...	(1a) bis (5) ...
<b>Disziplinarrecht</b>	<b>Disziplinarrecht</b>
<b>§ 6. Pflichtverletzungen, die von Soldaten in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Dienstverwendung nach § 1 Z 1 lit. a bis c KSE-BVG begangen werden, sind nach dem Heeresdisziplinargesetz 2002 (HDG 2002), BGBl. I Nr. 167, zu ahnden. Dabei gelten folgende Maßgaben:</b>	<b>§ 6. Pflichtverletzungen, die von Soldaten in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Dienstverwendung nach § 1 Z 1 lit. a bis c KSE-BVG begangen werden, sind nach dem Heeresdisziplinargesetz 2014 (HDG 2014), BGBl. I Nr. 2/2014, zu ahnden. Dabei gelten folgende Maßgaben:</b>
<b>1. Das 1. Hauptstück des Schlussteiles des Heeresdisziplinargesetzes 2002 betreffend das Disziplinarrecht im Einsatz ist anzuwenden.</b>	<b>1. Das 1. Hauptstück des Schlussteiles des Heeresdisziplinargesetzes 2014 betreffend das Disziplinarrecht im Einsatz ist mit den Maßgaben anzuwenden, dass</b>
	<b>a) die Disziplinarstrafe des Ausgangsverbotes nach § 80 Abs. 1 Z 3 HDG 2014 für alle Soldaten auch im abgekürzten Verfahren erlassen werden darf und</b>
	<b>b) § 80 Abs. 2 Z 2 lit. d HDG 2014 über den Beginn des Einsatzpräsenzdienstes nicht gilt.</b>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p>2. Dem Vorgesetzten einer entsendeten Einheit nach § 4 Abs. 5 KSE-BVG kommt, sofern er kein Soldat ist, eine Funktion als Disziplinarbehörde jedenfalls nicht zu.</p>	<p>2. Dem Vorgesetzten einer entsendeten Einheit nach § 4 Abs. 5 KSE-BVG kommt, sofern er kein Soldat ist, eine Funktion als Disziplinarbehörde jedenfalls nicht zu.</p>
<p>3. Bei Soldaten, die Auslandseinsatzpräsenzdienst leisten, ist als Bemessungsgrundlage für die Geldbuße und die Ersatzgeldstrafe an Stelle der Geldleistungen nach § 51 Abs. 2 Z 3 HDG 2002 der Grundbetrag heranzuziehen. Auf die Auslandseinsatzzulage ist § 51 Abs. 4 HDG 2002 betreffend die Einbeziehung in die Bemessungsgrundlage anzuwenden.</p>	<p>3. Bei Soldaten, die Auslandseinsatzpräsenzdienst leisten, ist als Bemessungsgrundlage für die Geldbuße und die Ersatzgeldstrafe an Stelle der Geldleistungen nach § 52 Abs. 2 Z 3 HDG 2014 der Grundbetrag heranzuziehen. Auf die Auslandseinsatzzulage ist § 52 Abs. 4 HDG 2014 betreffend die Einbeziehung in die Bemessungsgrundlage anzuwenden.</p>
<p>4. Die Geldbuße und die Ersatzgeldstrafe sind bei Bedarf auch durch Abzug vom Grundbetrag und der Auslandseinsatzzulage zu vollstrecken. Beim Grundbetrag darf dabei der Abzug 15 vH des für den jeweiligen Kalendermonat gebührenden Betrages nicht übersteigen.</p>	<p>4. Die Geldbuße und die Ersatzgeldstrafe sind bei Bedarf auch durch Abzug vom Grundbetrag und der Auslandseinsatzzulage zu vollstrecken. Beim Grundbetrag darf dabei der Abzug 15 vH des für den jeweiligen Kalendermonat gebührenden Betrages nicht übersteigen.</p>
	<p>5. Auf Auslandseinsatz-VB nach § 1 Abs. 3 Z 2 lit. d WG 2001 ist § 85 Abs. 7 HDG 2014 über die Einstellung des Kommandantenverfahrens im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Präsenzstand nicht anzuwenden.</p>
<p>§ 6a. (1) Personen, die im Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung <b>und Sport</b> zu einem Auslandseinsatz nach § 1 Z 1 lit. a bis c KSE-BVG entsendet werden, sind zur Erfüllung konkreter Aufgaben dieses Auslandseinsatzes sowie zur Ausübung und Durchsetzung der hierzu notwendigen Befugnisse, soweit sie in den zugrunde liegenden völkerrechtlichen Regelungen vorgesehen sind, nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 ermächtigt. Dabei dürfen auch die erforderlichen Maßnahmen zur Eigensicherung sowie zum Schutz und zur Sicherung sonstiger Personen und Sachen im jeweils notwendigen Umfang wahrgenommen werden.</p>	<p>§ 6a. (1) Personen, die im Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung zu einem Auslandseinsatz nach § 1 Z 1 lit. a bis c KSE-BVG entsendet werden, sind zur Erfüllung konkreter Aufgaben dieses Auslandseinsatzes sowie zur Ausübung und Durchsetzung der hierzu notwendigen Befugnisse, soweit sie in den zugrunde liegenden völkerrechtlichen Regelungen vorgesehen sind, nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 ermächtigt. Dabei dürfen auch die erforderlichen Maßnahmen zur Eigensicherung sowie zum Schutz und zur Sicherung sonstiger Personen und Sachen im jeweils notwendigen Umfang wahrgenommen werden.</p>
<p>(2) bis (4) ...</p>	<p>(2) bis (4) ...</p>
<p><b>Zuständigkeiten und verfahrensrechtliche Sonderbestimmungen</b></p>	<p><b>Zuständigkeiten und verfahrensrechtliche Sonderbestimmungen</b></p>
<p>§ 7. (1) bis (2) ...</p>	<p>§ 7. (1) bis (2) ...</p>
<p>(3) In Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht gegen Bescheide nach diesem Bundesgesetz kann der Bundesminister für Landesverteidigung <b>und Sport</b> jederzeit an Stelle der belangten Behörde eintreten.</p>	<p>(3) In Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht gegen Bescheide nach diesem Bundesgesetz kann der Bundesminister für Landesverteidigung jederzeit an Stelle der belangten Behörde eintreten.</p>
<p>(4) Gegen Erkenntnisse und Beschlüsse des Bundesverwaltungsgerichtes über Beschwerden gegen Bescheide nach diesem Bundesgesetz steht auch dem</p>	<p>(4) Gegen Erkenntnisse und Beschlüsse des Bundesverwaltungsgerichtes über Beschwerden gegen Bescheide nach diesem Bundesgesetz steht auch dem</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Bundesminister für Landesverteidigung <b>und Sport</b> das Recht zu, beim Verwaltungsgerichtshof Revision zu erheben.	Bundesminister für Landesverteidigung das Recht zu, beim Verwaltungsgerichtshof Revision zu erheben.
<b>Abgabefreiheit</b>	<b>Abgabefreiheit</b>
§ 8. bis § 10. ...	§ 8. bis § 10. ...
<b>In- und Außerkrafttreten</b>	<b>In- und Außerkrafttreten</b>
§ 11. (1) bis (2k) ...	§ 11. (1) bis (2k) ...
	(2l) § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 4 und 6, § 4 Abs. 1 und 3, § 5 Abs. 1, § 6, § 6a Abs. 1, § 7 Abs. 3 und 4, § 12 sowie § 13, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx, treten mit 1. Juli 2019 in Kraft.
(3) bis (5) ...	(3) bis (5) ...
<b>Übergangsbestimmungen</b>	<b>Übergangsbestimmungen</b>
§ 12. (1) bis (7) entfällt.	§ 12. Auf Pflichtverletzungen nach § 6, die bis zum Ablauf des 30. Juni 2019 beendet aber noch nicht geahndet wurden, ist § 6 in der bis zum Ablauf des 30. Juni 2019 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.
(8) Hinsichtlich jener Auslandseinsätze, die vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 105/2011, beschlossen und noch nicht beendet wurden, sind die jeweils erforderlichen Verordnungen nach § 6a Abs. 3 bis spätestens 1. Juli 2012 zu erlassen. (BGBl. I Nr. 105/2011, Z 3, ab 22.11.2011)	
<b>Vollziehung</b>	<b>Vollziehung</b>
§ 13. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:	§ 13. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:
1. hinsichtlich des § 8,	1. hinsichtlich des § 8,
a) soweit sich dieser auf Stempel- und Rechtsgebühren sowie auf Bundesverwaltungsabgaben bezieht, der Bundesminister für Finanzen,	a) soweit sich dieser auf Stempel- und Rechtsgebühren sowie auf Bundesverwaltungsabgaben bezieht, der Bundesminister für Finanzen,
b) soweit sich dieser auf Gerichts- und Justizverwaltungsabgaben bezieht, der <b>Bundesminister für Justiz</b> im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,	b) soweit sich dieser auf Gerichts- und Justizverwaltungsabgaben bezieht, der <b>Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz</b> im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
2. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Landesverteidigung <b>und Sport</b> .	2. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Landesverteidigung.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<b>Artikel 5</b>	
<b>Änderung des Militärbefugnisgesetzes</b>	
Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Inhaltsverzeichnis	Inhaltsverzeichnis
§ 1. bis § 55. ...	§ 1. bis § 55. ...
§ 56. <i>Zuständigkeiten und verfahrensrechtliche Sonderbestimmungen</i>	
§ 57. bis § 60. ...	§ 57. bis § 60. ...
	§ 60a. <i>Zuständigkeiten und verfahrensrechtliche Sonderbestimmungen</i>
§ 61. bis § 63. ...	§ 61. bis § 63. ...
<b>1. Teil</b>	<b>1. Teil</b>
<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>
<b>Begriffsbestimmungen</b>	<b>Begriffsbestimmungen</b>
§ 1. (1) Militärische Organe nach diesem Bundesgesetz sind	§ 1. (1) Militärische Organe nach diesem Bundesgesetz sind
1. Soldaten und	1. Soldaten und
2. Angehörige der Heeresverwaltung, wenn diese Organe ermächtigt sind, Befugnisse nach diesem Bundesgesetz auszuüben,	2. Angehörige der Heeresverwaltung, wenn diese Organe ermächtigt sind, Befugnisse nach diesem Bundesgesetz auszuüben,
soweit diese Personen mit der Erfüllung von Aufgaben der militärischen Landesverteidigung betraut sind.	soweit diese Personen mit der Erfüllung von Aufgaben der militärischen Landesverteidigung betraut sind.
(2) Militärische Dienststellen nach diesem Bundesgesetz sind alle Dienststellen im Vollziehungsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung <i>und Sport</i> .	(2) Militärische Dienststellen nach diesem Bundesgesetz sind alle Dienststellen im Vollziehungsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung.
(3) bis (6) ...	(3) bis (6) ...
(7) Militärische Rechtsgüter nach diesem Bundesgesetz sind	(7) Militärische Rechtsgüter nach diesem Bundesgesetz sind
1. Leben und Gesundheit von Personen, die mit der Vollziehung militärischer Angelegenheiten betraut sind, während ihrer Dienstausbübung, oder	1. Leben und Gesundheit von Personen, die mit der Vollziehung militärischer Angelegenheiten betraut sind, während ihrer Dienstausbübung, oder
2. darüber hinaus <i>Leben und Gesundheit</i> von Organwaltern verfassungsmäßiger Einrichtungen sowie von Vertretern ausländischer	2. darüber hinaus <i>Leben, Gesundheit und mit einer zur Ausübung ihrer jeweiligen Funktion im Zusammenhang stehenden Sachen</i> von

<b>Geltende Fassung</b>	<b>Vorgeschlagene Fassung</b>
Staaten oder internationaler Organisationen oder sonstiger zwischenstaatlicher Einrichtungen, sofern deren Schutz jeweils im Rahmen der militärischen Landesverteidigung zu gewährleisten ist, oder	Organwaltern verfassungsmäßiger Einrichtungen sowie von Vertretern ausländischer Staaten oder internationaler Organisationen oder sonstiger zwischenstaatlicher Einrichtungen, sofern deren Schutz jeweils im Rahmen der militärischen Landesverteidigung zu gewährleisten ist, oder
3. militärische Bereiche oder Heeresgut oder militärische Geheimnisse.	3. militärische Bereiche oder Heeresgut oder militärische Geheimnisse.
(8) bis (11) ...	(8) bis (11) ...
(12) Die in diesem Bundesgesetz verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, <b>Frauen und Männer</b> gleichermaßen.	(12) Die in diesem Bundesgesetz verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, <b>alle Geschlechter</b> gleichermaßen.
§ 2. ...	§ 2. ...
<b>Grundsätze der Aufgabenerfüllung und Befugnisausübung</b>	<b>Grundsätze der Aufgabenerfüllung und Befugnisausübung</b>
§ 3 (1) bis (2) ...	§ 3 (1) bis (2) ...
	<i>(3) Die Erfüllung von Aufgaben der militärischen Landesverteidigung sowie die Ausübung und Durchsetzung der hierzu notwendigen Befugnisse sind auch im Ausland zulässig, soweit dies nicht im Widerspruch zu den Regeln des Völkerrechts steht. Dies gilt auch für Maßnahmen, die in Österreich gesetzt werden und Auswirkungen auf fremdem Staatsgebiet haben.</i>
§ 4. bis § 8. ...	§ 4. bis § 8. ...

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<b>2. Teil</b>	<b>2. Teil</b>
<b>Besondere Aufgaben und Befugnisse</b>	<b>Besondere Aufgaben und Befugnisse</b>
<b>1. Hauptstück</b>	<b>1. Hauptstück</b>
<b>Wachdienst</b>	<b>Wachdienst</b>
<b>2. Abschnitt</b>	<b>2. Abschnitt</b>
<b>Befugnisse</b>	<b>Befugnisse</b>
<b>Platzverbot</b>	<b>Platzverbot</b>
<p>§ 9. (1) Der Bundesminister für Landesverteidigung <b>und Sport</b> hat mit Verordnung das Betreten eines militärischen Bereiches oder eines Teiles davon oder des unmittelbaren Nahbereiches eines Standortes von Heeresgut und den Aufenthalt in solchen Bereichen zu verbieten sowie die Nichtbefolgung dieses Verbotes als Verwaltungsübertretung zu erklären, sofern auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass in einem solchen Bereich</p>	<p>§ 9. (1) Der Bundesminister für Landesverteidigung hat mit Verordnung das Betreten eines militärischen Bereiches oder eines Teiles davon oder des unmittelbaren Nahbereiches eines Standortes von Heeresgut und den Aufenthalt in solchen Bereichen zu verbieten sowie die Nichtbefolgung dieses Verbotes als Verwaltungsübertretung zu erklären, sofern auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass in einem solchen Bereich</p>
Z 1. bis Z 3 ...	Z 1. bis Z 3 ...
(2) ...	(2) ...
<b>Wegweisung</b>	<b>Wegweisung</b>
<p>§ 10. (1) Militärische Organe im Wachdienst dürfen, solange der Bundesminister für Landesverteidigung <b>und Sport</b> nicht nach § 9 einschreiten kann, Personen aus einem militärischen Bereich oder aus einem Teil davon oder aus dem unmittelbaren Nahbereich eines Standortes von Heeresgut wegweisen, wenn durch die Anwesenheit dieser Personen in einem solchen Bereich</p>	<p>§ 10. (1) Militärische Organe im Wachdienst dürfen, solange der Bundesminister für Landesverteidigung nicht nach § 9 einschreiten kann, Personen aus einem militärischen Bereich oder aus einem Teil davon oder aus dem unmittelbaren Nahbereich eines Standortes von Heeresgut wegweisen, wenn durch die Anwesenheit dieser Personen in einem solchen Bereich</p>
Z 1. bis Z 3. ...	Z 1. bis Z 3. ...
(2) ...	(2) ...
<b>Vorläufige Festnahme</b>	<b>Vorläufige Festnahme</b>
§ 11. bis § 16. ...	§ 11. bis § 16. ...

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<b>3. Abschnitt</b>	<b>3. Abschnitt</b>
<b>Maßnahmen zur Befugnisausübung</b>	<b>Maßnahmen zur Befugnisausübung</b>
<b>Mittel zur Ausübung unmittelbarer Zwangsgewalt</b>	<b>Mittel zur Ausübung unmittelbarer Zwangsgewalt</b>
<p>§ 17. Militärische Organe im Wachdienst dürfen unmittelbare Zwangsgewalt ausüben durch</p>	<p>§ 17. Militärische Organe im Wachdienst dürfen unmittelbare Zwangsgewalt ausüben durch</p>
<p>1. körperliche Gewalt in Form unmittelbarer körperlicher Einwirkung auf Personen und Sachen,</p>	<p>1. körperliche Gewalt in Form unmittelbarer körperlicher Einwirkung auf Personen und Sachen,</p>
<p>2. Hilfsmittel der körperlichen Gewalt einschließlich technischer Sperren und Diensthunde,</p>	<p>2. Hilfsmittel der körperlichen Gewalt einschließlich technischer Sperren und Diensthunde <b>sowie Computersysteme,</b></p>
<p>3. dienstlich zugelassene Waffen und</p>	<p>3. dienstlich zugelassene Waffen und</p>
<p>4. sonstige Waffen sowie Mittel, deren Wirkung der einer Waffe gleichkommt, sofern eine geeignet erscheinende Waffe nach Z 3 nicht zur Verfügung steht.</p>	<p>4. sonstige Waffen sowie Mittel, deren Wirkung der einer Waffe gleichkommt, sofern eine geeignet erscheinende Waffe nach Z 3 nicht zur Verfügung steht.</p>
<b>2. Hauptstück</b>	<b>2. Hauptstück</b>
<b>Militärische Nachrichtendienste</b>	<b>Militärische Nachrichtendienste</b>
<b>2. Abschnitt</b>	<b>2. Abschnitt</b>
<b>Befugnisse</b>	<b>Befugnisse</b>
<b>Verarbeitung von Daten</b>	<b>Verarbeitung von Daten</b>
<p>§ 22. (1) bis (2) ...</p>	<p>§ 22. (1) bis (2) ...</p>
<p><i>(2a) Militärische Organe und Dienststellen nach Abs. 1 dürfen von den Betreibern öffentlicher Telekommunikationsdienste jene Auskünfte über Namen, Anschrift und Teilnehmernummer eines bestimmten Anschlusses verlangen, die diese Organe und Dienststellen als wesentliche Voraussetzung zur Erfüllung von Aufgaben der nachrichtendienstlichen Aufklärung oder Abwehr benötigen. Die ersuchte Stelle ist verpflichtet, die Auskunft unverzüglich und kostenlos zu erteilen.</i></p>	<p><i>(2a) Militärische Organe und Dienststellen nach Abs. 1 dürfen zur Erfüllung der ihnen nach diesem Bundesgesetz übertragenen Aufgaben von den Betreibern öffentlicher Telekommunikationsdienste und sonstigen Diensteanbietern Auskünfte verlangen über</i></p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	1. Namen, Anschrift und Teilnehmernummer eines bestimmten Anschlusses, wenn sie diese Daten als wesentliche Voraussetzung zur Erfüllung von Aufgaben der nachrichtendienstlichen Aufklärung oder Abwehr benötigen,
	2. Namen, Anschrift und Teilnehmernummer eines bestimmten Anschlusses durch Bezugnahme auf ein von diesem Anschluss geführtes Gespräch durch Bezeichnung eines möglichst genauen Zeitraumes und der passiven Teilnehmernummer, wenn sie diese Daten als wesentliche Voraussetzung benötigen
	a) zur Abwehr gegenwärtiger vorsätzlicher Angriffe gegen militärische Rechtsgüter unter Bedachtnahme auf die militärische Zuständigkeit nach § 2 Abs. 2 oder
	b) zum vorbeugenden Schutz militärischer Rechtsgüter, sofern auf Grund bestimmter Tatsachen mit vorsätzlichen Angriffen gegen militärische Rechtsgüter zu rechnen ist, oder
	c) für Zwecke der nachrichtendienstlichen Aufklärung, wenn sonst die Aufgabenerfüllung der Aufklärung verhindert oder erheblich behindert wäre,
	3. die Internetprotokolladresse zu einer bestimmten Nachricht und den Zeitpunkt ihrer Übermittlung, wenn sie diese Daten als wesentliche Voraussetzung benötigen
	a) zur Abwehr gegenwärtiger vorsätzlicher Angriffe gegen militärische Rechtsgüter unter Bedachtnahme auf die militärische Zuständigkeit nach § 2 Abs. 2 oder
	b) zum vorbeugenden Schutz militärischer Rechtsgüter, sofern auf Grund bestimmter Tatsachen mit vorsätzlichen Angriffen gegen militärische Rechtsgüter zu rechnen ist, oder
	c) für Zwecke der nachrichtendienstlichen Aufklärung, wenn sonst die Aufgabenerfüllung der Aufklärung verhindert oder erheblich behindert wäre,
	4. Namen und Anschrift eines Benutzers, dem eine Internetprotokolladresse zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesen war, wenn sie diese Daten als wesentliche Voraussetzung benötigen

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	a) zur Abwehr gegenwärtiger vorsätzlicher Angriffe gegen militärische Rechtsgüter unter Bedachtnahme auf die militärische Zuständigkeit nach § 2 Abs. 2 oder
	b) zum vorbeugenden Schutz militärischer Rechtsgüter, sofern auf Grund bestimmter Tatsachen mit vorsätzlichen Angriffen gegen militärische Rechtsgüter mit schwerer Gefahr für die militärische Sicherheit zu rechnen ist und der Zweck der Ermittlung auf andere Weise nicht erreicht werden kann, oder
	c) für Zwecke der nachrichtendienstlichen Aufklärung, wenn dies im Interesse der nationalen Sicherheit, insbesondere der Gewährleistung der Einsatzbereitschaft des Bundesheeres, dringend erforderlich ist und sonst die Aufgabenerfüllung der Aufklärung verhindert wäre.
	Die ersuchte Stelle ist verpflichtet, die Auskünfte unverzüglich und kostenlos zu erteilen. Der Rechtsschutzbeauftragte ist über die Auskunftsverlangen ehestmöglich in Kenntnis zu setzen.
	(2b) Die Ermittlung personenbezogener Daten durch militärische Organe und Dienststellen nach Abs. 1 durch Einholen von Auskünften von Betreibern öffentlicher Telekommunikationsdienste und sonstigen Diensteanbietern über Verkehrsdaten, Zugangsdaten und Standortdaten, jeweils nach § 92 Abs. 3 des Telekommunikationsgesetzes 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70, die jeweils nicht einer Auskunft nach Abs. 2a unterliegen, ist zulässig
	1. während eines Einsatzes oder
	2. wenn dies im Interesse der nationalen Sicherheit, insbesondere der Gewährleistung der Einsatzbereitschaft des Bundesheeres, unerlässlich ist und sonst in größerem Umfang die Aufgabenerfüllung der militärischen Organe und Dienststellen nach Abs. 1 verhindert wäre.
	Eine solche Ermittlung ist nur zulässig im Falle eines unbedingt notwendigen militärischen Bedarfes, dessen Deckung durch andere Ermittlungsmaßnahmen aussichtslos wäre. Die ersuchte Stelle ist verpflichtet, die Auskünfte unverzüglich zu erteilen. Die Ermittlung ist zu beenden, sobald ihre Voraussetzungen wegfallen. Der Ersatz von Kosten richtet sich nach der Überwachungskostenverordnung (ÜKVO), BGBl. II Nr. 322/2004. Vor einer solchen Ermittlung ist der Rechtsschutzbeauftragte nach den Bestimmungen des Abs. 8 einzubinden.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
(3) Die Datenermittlung durch <b>Beobachten</b> (Observation) ist zulässig	(3) Die Datenermittlung durch <b>heimliches Überwachen des Verhaltens einer Person</b> (Observation) ist zulässig
Z 1. bis Z 3. ...	Z 1. bis Z 3. ...
	<i>Zur Unterstützung der Observation ist der Einsatz technischer Mittel, die im Wege der Übertragung von Signalen die Feststellung des räumlichen Bereichs ermöglichen, in dem sich die observierte Person oder der observierte Gegenstand befindet, zulässig, wenn die Observation sonst aussichtslos oder erheblich erschwert wäre.</i>
(4) bis (9) ...	(4) bis (9) ...
<b>Legende</b>	<b>Legende</b>
<p>§ 22a. (1) Soweit Bundesbehörden oder Behörden der mittelbaren Bundesverwaltung oder durch Gesetz eingerichtete Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts oder Bürgermeister gesetzlich zur Ausstellung von Urkunden berufen sind, haben sie auf Verlangen des Bundesministers für Landesverteidigung <b>und Sport</b> Urkunden herzustellen, die über die Identität einer Person täuschen. Diese Urkunden dürfen nur von militärischen Organen und Dienststellen, die mit Aufgaben der nachrichtendienstlichen Aufklärung oder Abwehr betraut sind, verwendet werden zum Zweck</p>	<p>§ 22a. (1) Soweit Bundesbehörden oder Behörden der mittelbaren Bundesverwaltung oder durch Gesetz eingerichtete Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts oder Bürgermeister gesetzlich zur Ausstellung von Urkunden berufen sind, haben sie auf Verlangen des Bundesministers für Landesverteidigung Urkunden herzustellen, die über die Identität einer Person täuschen. Diese Urkunden dürfen nur von militärischen Organen und Dienststellen, die mit Aufgaben der nachrichtendienstlichen Aufklärung oder Abwehr betraut sind, verwendet werden zum Zweck</p>
Z 1. bis Z 2. ...	Z 1. bis Z 2. ...
(2) Die Urkunden dürfen im Rechtsverkehr nur verwendet werden, soweit es zur Erfüllung der jeweiligen Zwecke erforderlich ist. Der Bundesminister für Landesverteidigung <b>und Sport</b> hat den Zweck der Ausstellung sowie den Anwendungsbereich der Urkunden im Rechtsverkehr in einem entsprechenden Auftrag festzulegen. Er hat weiters	(2) Die Urkunden dürfen im Rechtsverkehr nur verwendet werden, soweit es zur Erfüllung der jeweiligen Zwecke erforderlich ist. Der Bundesminister für Landesverteidigung hat den Zweck der Ausstellung sowie den Anwendungsbereich der Urkunden im Rechtsverkehr in einem entsprechenden Auftrag festzulegen. Er hat weiters
Z 1. bis Z 2. ...	Z 1. bis Z 2. ...
<b>Verlässlichkeitsprüfung</b>	<b>Verlässlichkeitsprüfung</b>
§ 23. ...	§ 23. ...
<b>Durchführung der Verlässlichkeitsprüfung</b>	<b>Durchführung der Verlässlichkeitsprüfung</b>
<p>§ 24. (1) Eine Verlässlichkeitsprüfung ist in den Fällen des § 23 Abs. 3 Z 1 nur auf Grund einer Erklärung des Betroffenen hinsichtlich seines Vorlebens und seiner gegenwärtigen Lebensumstände (Verlässlichkeitserklärung) und mit dessen Zustimmung durchzuführen. Der Bundesminister für Landesverteidigung <b>und</b></p>	<p>§ 24. (1) Eine Verlässlichkeitsprüfung ist in den Fällen des § 23 Abs. 3 Z 1 nur auf Grund einer Erklärung des Betroffenen hinsichtlich seines Vorlebens und seiner gegenwärtigen Lebensumstände (Verlässlichkeitserklärung) und mit dessen</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<b>Sport</b> hat mit Verordnung nähere Bestimmungen über die Verlässlichkeitserklärung zu erlassen.	Zustimmung durchzuführen. Der Bundesminister für Landesverteidigung hat mit Verordnung nähere Bestimmungen über die Verlässlichkeitserklärung zu erlassen.
(2) bis (3) ...	(2) bis (3) ...
Übermittlung	Übermittlung
§ 25. (1) Militärische Organe und Dienststellen, die mit Aufgaben der nachrichtendienstlichen Aufklärung oder Abwehr betraut sind, dürfen Daten übermitteln	§ 25. (1) Militärische Organe und Dienststellen, die mit Aufgaben der nachrichtendienstlichen Aufklärung oder Abwehr betraut sind, dürfen Daten übermitteln
1. anderen militärischen Dienststellen, soweit dies der Wahrung eines wichtigen öffentlichen Interesses dient,	1. anderen militärischen Dienststellen, soweit dies der Wahrung eines wichtigen öffentlichen Interesses dient,
2. inländischen Behörden, soweit dies für den Empfänger eine wesentliche Voraussetzung zur Wahrnehmung einer ihm gesetzlich übertragenen Aufgabe bildet <b>und die Übermittlung der Wahrung eines wichtigen öffentlichen Interesses dient,</b>	2. inländischen Behörden, soweit dies für den Empfänger eine wesentliche Voraussetzung zur Wahrnehmung einer ihm gesetzlich übertragenen Aufgabe bildet,
Z 3. bis Z 4. ...	Z 3. bis Z 4. ...
(1a) bis (2) ...	(1a) bis (2) ...
(3) Eine Übermittlung nach Abs. 1 Z 4 ist nur zulässig, wenn dem Datenempfänger auferlegt ist,	(3) Eine Übermittlung nach Abs. 1 Z 4 ist nur zulässig, wenn dem Datenempfänger auferlegt ist,
1. die übermittelten Daten ohne Zustimmung der übermittelnden Organe und Dienststellen zu keinen anderen als den der Übermittlung zu Grunde liegenden Zwecken zu verwenden,	1. die übermittelten Daten ohne Zustimmung der übermittelnden Organe und Dienststellen zu keinen anderen als den der Übermittlung zu Grunde liegenden Zwecken zu verwenden,
2. die übermittelten Daten zu löschen, sobald	2. die übermittelten Daten zu löschen, sobald
a) sich die Unrichtigkeit der Daten ergibt oder	a) sich die Unrichtigkeit der Daten ergibt oder
b) die übermittelnde Dienststelle mitteilt, dass die übermittelten Daten rechtswidrig ermittelt oder übermittelt worden sind, oder	b) die übermittelnde Dienststelle mitteilt, dass die übermittelten Daten rechtswidrig ermittelt oder übermittelt worden sind, oder
c) die Daten nicht mehr zur Erfüllung des für die Übermittlung maßgeblichen Zweckes benötigt werden,	c) die Daten nicht mehr zur Erfüllung des für die Übermittlung maßgeblichen Zweckes benötigt werden,
und	und
3. auf Ersuchen des Bundesministers für Landesverteidigung <b>und Sport</b> diesem über jegliche Verwendung Auskunft zu geben.	3. auf Ersuchen des Bundesministers für Landesverteidigung diesem über jegliche Verwendung Auskunft zu geben.
(4) bis (5) ...	(4) bis (5) ...
(6) Der Bundesminister für Landesverteidigung <b>und Sport</b> hat dem Rechtsschutzbeauftragten bis Ende Jänner jeden Jahres über die im Vorjahr	(6) Der Bundesminister für Landesverteidigung hat dem Rechtsschutzbeauftragten bis Ende Jänner jeden Jahres über die im Vorjahr

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
durchgeführten Übermittlungen von Daten österreichischer Staatsbürger nach Abs. 1 Z 4 zu berichten.	durchgeführten Übermittlungen von Daten österreichischer Staatsbürger nach Abs. 1 Z 4 zu berichten.
<b>3. Hauptstück</b>	<b>3. Hauptstück</b>
<b>Militärische Luftraumüberwachung</b>	<b>Militärische Luftraumüberwachung</b>
<b>Aufgaben und Befugnisse</b>	<b>Aufgaben und Befugnisse</b>
§ 26. (1) ...	§ 26. (1) ...
(2) Die mit Aufgaben der militärischen Luftraumüberwachung betrauten militärischen Organe, insbesondere jene der militärischen Luftfahrtverbände sowie der Einrichtungen des technischen Luftraumbeobachtungs- und Luftfahrzeugsystems, dürfen	(2) Die mit Aufgaben der militärischen Luftraumüberwachung betrauten militärischen Organe, insbesondere jene der militärischen Luftfahrtverbände sowie der Einrichtungen des technischen Luftraumbeobachtungs- und Luftfahrzeugsystems, dürfen
1. jene den österreichischen Luftraum benützenden <b>Luftfahrzeuge</b> stellen, die einer Verletzung der Lufthoheit oder einer Gefährdung der Einsatzbereitschaft des Bundesheeres verdächtig sind, <b>und</b>	1. jene den österreichischen Luftraum benützenden <b>Luftfahrzeuge, Flugmodelle, unbemannte Luftfahrzeuge und selbständig im Fluge verwendbaren Luftfahrtgeräte</b> stellen, die einer Verletzung der Lufthoheit oder einer Gefährdung der Einsatzbereitschaft des Bundesheeres verdächtig sind,
2. die maßgeblichen Umstände dieser Luftraumbenützung einschließlich der Identität des <b>Luftfahrzeuges</b> feststellen.	2. die maßgeblichen Umstände dieser Luftraumbenützung einschließlich der Identität des <b>Gerätes nach Z 1</b> feststellen <b>und</b>
	3. <b>eine Luftraumbenützung im Fall einer gegenwärtigen Verletzung der Lufthoheit beenden, sofern dies zur Wahrung der Lufthoheit oder der Einsatzbereitschaft des Bundesheeres unerlässlich und verhältnismäßig (§ 4) ist.</b>
§ 27. bis § 32. ...	§ 27. bis § 32. ...

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<b>3. Teil</b>	<b>3. Teil</b>
<b>Inanspruchnahme von Leistungen (Leistungsrecht)</b>	<b>Inanspruchnahme von Leistungen (Leistungsrecht)</b>
<b>2. Hauptstück</b>	<b>2. Hauptstück</b>
<b>Behörden und Verfahren</b>	<b>Behörden und Verfahren</b>
<b>Verfahren zur Anforderung</b>	<b>Verfahren zur Anforderung</b>
§ 33. (1) bis (2) ...	§ 33. (1) bis (2) ...
(3) Im Falle der Erlassung eines Bereitstellungsbescheides ist der Zeitpunkt der Erbringung der Leistung festzusetzen	(3) Im Falle der Erlassung eines Bereitstellungsbescheides ist der Zeitpunkt der Erbringung der Leistung festzusetzen
1. mit einem Vollzugsbescheid oder,	1. mit einem Vollzugsbescheid oder,
2. sofern es militärische Rücksichten erfordern, durch eine allgemeine Bekanntmachung des Bundesministers für Landesverteidigung <b>und Sport.</b>	2. sofern es militärische Rücksichten erfordern, durch eine allgemeine Bekanntmachung des Bundesministers für Landesverteidigung .
Diese allgemeine Bekanntmachung ist nach Maßgabe der jeweiligen militärischen Interessen in geeigneter Weise kundzumachen, insbesondere durch Rundfunk oder andere akustische Mittel. In einem Vollzugsbescheid darf die Leistungsanforderung auch befristet werden. In diesem Fall sind auch die bei einer Aufhebung der Anforderung mittels Aufhebungsbescheides notwendigen Angaben aufzunehmen.	Diese allgemeine Bekanntmachung ist nach Maßgabe der jeweiligen militärischen Interessen in geeigneter Weise kundzumachen, insbesondere durch Rundfunk oder andere akustische Mittel. In einem Vollzugsbescheid darf die Leistungsanforderung auch befristet werden. In diesem Fall sind auch die bei einer Aufhebung der Anforderung mittels Aufhebungsbescheides notwendigen Angaben aufzunehmen.
(4) bis (5) ...	(4) bis (5) ...
<b>Aufhebung der Anforderung</b>	<b>Aufhebung der Anforderung</b>
§ 34. bis § 42. ...	§ 34. bis § 42. ...

<b>Geltende Fassung</b>	<b>Vorgeschlagene Fassung</b>
<b>4. Teil</b>	<b>4. Teil</b>
<b>Rechtsschutz</b>	<b>Rechtsschutz</b>
<b>1. Hauptstück</b>	<b>1. Hauptstück</b>
<b>Schadloshaltung</b>	<b>Schadloshaltung</b>
<b>1. Abschnitt</b>	<b>1. Abschnitt</b>
<b>Ersatz von Schäden durch Maßnahmen zur Befugnisausübung</b>	<b>Ersatz von Schäden durch Maßnahmen zur Befugnisausübung</b>
<b>Anspruch und Höhe</b>	<b>Anspruch und Höhe</b>
§ 43. (1) bis (4) ...	§ 43. (1) bis (4) ...
(5) Stehen Angehörigen eines fremden Staates auf Grund einer Verordnung nach § 7 des Amtshaftungsgesetzes, BGBl. Nr. 20/1949, keine Ansprüche nach dem Amtshaftungsgesetz zu, so haben diese Personen keine Ansprüche nach Abs. 1 und 2.	(5) Stehen Angehörigen eines fremden Staates auf Grund einer Verordnung nach § 7 des Amtshaftungsgesetzes (AHG), BGBl. Nr. 20/1949, keine Ansprüche nach dem Amtshaftungsgesetz zu, so haben diese Personen keine Ansprüche nach Abs. 1 und 2.
<b>Übergang von Ansprüchen</b>	<b>Übergang von Ansprüchen</b>
§ 44. bis § 47. ...	§ 44. bis § 47. ...
<b>3. Abschnitt</b>	<b>3. Abschnitt</b>
<b>Verfahren</b>	<b>Verfahren</b>
<b>Entschädigung für eine Befugnisausübung</b>	<b>Entschädigung für eine Befugnisausübung</b>
§ 48. (1) ...	§ 48. (1) ...
(2) Der Entschädigungswerber hat das nach § 3 AVG örtlich zuständige Militärkommando schriftlich aufzufordern, mit ihm binnen drei Monaten nach Einlangen dieser Aufforderung eine Vereinbarung über die Entschädigung zu schließen. Das Militärkommando hat hievon den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport und die Finanzprokuratur zu verständigen. Macht der Betroffene bei dieser Aufforderung auch Amtshaftungsansprüche geltend, so	(2) Der Entschädigungswerber hat das nach § 3 AVG örtlich zuständige Militärkommando schriftlich aufzufordern, mit ihm binnen drei Monaten nach Einlangen dieser Aufforderung eine Vereinbarung über die Entschädigung zu schließen. Das Militärkommando hat hievon den Bundesminister für Landesverteidigung und die Finanzprokuratur zu verständigen. Macht der Betroffene bei dieser Aufforderung auch Amtshaftungsansprüche geltend, so gilt

<b>Geltende Fassung</b>	<b>Vorgeschlagene Fassung</b>
gilt diese Verständigung als Aufforderung nach dem Amtshaftungsgesetz. Die Dreimonatsfrist nach § 8 Abs. 1 des Amtshaftungsgesetzes beginnt mit dem Einlangen der Verständigung bei der Finanzprokurator zu laufen.	diese Verständigung als Aufforderung nach dem Amtshaftungsgesetz. Die Dreimonatsfrist nach § 8 Abs. 1 AHG beginnt mit dem Einlangen der Verständigung bei der Finanzprokurator zu laufen.
(3) Werden Entschädigungsansprüche nach § 43 im Amtshaftungsweg unmittelbar bei der Finanzprokurator geltend gemacht, so hat sie hievon den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport und das Militärkommando nach Abs. 2 zu verständigen. Das Militärkommando hat, sofern ihm nicht bereits eine Aufforderung nach Abs. 2 vorliegt, den Entschädigungswerber auf die Möglichkeit einer solchen Aufforderung hinzuweisen. Wird in einem solchen Fall diese Aufforderung binnen zwei Wochen nach diesem Hinweis geltend gemacht, so gilt sie als am Tag des Einlangens der Verständigung der Finanzprokurator beim Militärkommando eingebracht.	(3) Werden Entschädigungsansprüche nach § 43 im Amtshaftungsweg unmittelbar bei der Finanzprokurator geltend gemacht, so hat sie hievon den Bundesminister für Landesverteidigung und das Militärkommando nach Abs. 2 zu verständigen. Das Militärkommando hat, sofern ihm nicht bereits eine Aufforderung nach Abs. 2 vorliegt, den Entschädigungswerber auf die Möglichkeit einer solchen Aufforderung hinzuweisen. Wird in einem solchen Fall diese Aufforderung binnen zwei Wochen nach diesem Hinweis geltend gemacht, so gilt sie als am Tag des Einlangens der Verständigung der Finanzprokurator beim Militärkommando eingebracht.
(4) Auf das gerichtliche Verfahren sind § 9, § 10, § 12 Abs. 1, § 13 und § 14 des Amtshaftungsgesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Ort der Befugnisausübung richtet. Wird während eines anhängigen Gerichtsverfahrens eine Vereinbarung nach Abs. 1 rechtswirksam abgeschlossen, so hat dies die Wirkung eines gerichtlichen Vergleiches über den zugrunde liegenden Entschädigungsanspruch.	(4) Auf das gerichtliche Verfahren sind § 9, § 10, § 12 Abs. 1, § 13 und § 14 AHG mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Ort der Befugnisausübung richtet. Wird während eines anhängigen Gerichtsverfahrens eine Vereinbarung nach Abs. 1 rechtswirksam abgeschlossen, so hat dies die Wirkung eines gerichtlichen Vergleiches über den zugrunde liegenden Entschädigungsanspruch.
(5) ...	(5) ...
<b>Rückersatz wegen Versicherungsleistung</b>	<b>Rückersatz wegen Versicherungsleistung</b>
§ 49. bis § 53. ...	§ 49. bis § 53. ...
<b>2. Hauptstück</b>	<b>2. Hauptstück</b>
<b>Beschwerden</b>	<b>Beschwerden</b>
<b>Beschwerden wegen behaupteter Verletzung subjektiver Rechte</b>	<b>Beschwerden wegen behaupteter Verletzung subjektiver Rechte</b>
§ 54. (1) bis (4) ...	§ 54. (1) bis (4) ...
(5) Die Ausübung von Befugnissen nach diesem Bundesgesetz ist hinsichtlich eines Verfahrens zur Überprüfung ihrer Rechtmäßigkeit dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport zuzurechnen.	(5) Die Ausübung von Befugnissen nach diesem Bundesgesetz ist hinsichtlich eines Verfahrens zur Überprüfung ihrer Rechtmäßigkeit dem Bundesminister für Landesverteidigung zuzurechnen.
§ 55. ...	§ 55. ...

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<b>Zuständigkeiten und verfahrensrechtliche Sonderbestimmungen</b>	
<p>§ 56. (1) In Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht gegen Bescheide nach diesem Bundesgesetz kann der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport jederzeit an Stelle der belangten Behörde eintreten.</p>	
<p>(2) Gegen Erkenntnisse und Beschlüsse des Bundesverwaltungsgerichtes über Beschwerden gegen Bescheide nach diesem Bundesgesetz steht auch dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport das Recht zu, beim Verwaltungsgerichtshof Revision zu erheben.</p>	
<b>3. Hauptstück</b>	<b>3. Hauptstück</b>
<b>Rechtsschutz im Bereich der Nachrichtendienste</b>	<b>Rechtsschutz im Bereich der Nachrichtendienste</b>
<b>Rechtsschutzbeauftragter</b>	<b>Rechtsschutzbeauftragter</b>
<p>§ 57. (1) Zur Prüfung der Rechtmäßigkeit von Maßnahmen der nachrichtendienstlichen Aufklärung und Abwehr ist beim Bundesminister für Landesverteidigung und Sport ein Rechtsschutzbeauftragter mit zwei Stellvertretern eingerichtet, die bei der Besorgung der ihnen nach diesem Bundesgesetz zukommenden Aufgaben unabhängig und weisungsfrei sind und der Amtsverschwiegenheit unterliegen. Der Rechtsschutzbeauftragte und seine Stellvertreter haben gleiche Rechte und Pflichten. Sie werden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung nach Anhörung der Präsidenten des Nationalrates sowie der Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig.</p>	<p>§ 57. (1) Zur Prüfung der Rechtmäßigkeit von Maßnahmen der nachrichtendienstlichen Aufklärung und Abwehr ist beim Bundesminister für Landesverteidigung ein Rechtsschutzbeauftragter mit zwei Stellvertretern eingerichtet, die bei der Besorgung der ihnen nach diesem Bundesgesetz zukommenden Aufgaben unabhängig und weisungsfrei sind und der Amtsverschwiegenheit unterliegen. Der Rechtsschutzbeauftragte und seine Stellvertreter haben gleiche Rechte und Pflichten. Sie werden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung nach Anhörung der Präsidenten des Nationalrates sowie der Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig.</p>
<p>(2) Der Rechtsschutzbeauftragte und seine Stellvertreter müssen besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf den Gebieten der Grund- und Freiheitsrechte sowie der militärischen Landesverteidigung aufweisen. Sie müssen mindestens fünf Jahre in einem Beruf tätig gewesen sein, in dem der Abschluss des Studiums der Rechtswissenschaften Berufsvoraussetzung ist. Nicht bestellt werden dürfen Soldaten sowie alle im Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport Dienst versiehende Bundesbedienstete außerhalb des Präsenzstandes. Die Bestellung erlischt bei Verzicht oder im Todesfall oder mit Wirksamkeit der Neu- oder Wiederbestellung. Besteht ein Grund die volle</p>	<p>(2) Der Rechtsschutzbeauftragte und seine Stellvertreter müssen besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf den Gebieten der Grund- und Freiheitsrechte sowie der militärischen Landesverteidigung aufweisen. Sie müssen mindestens fünf Jahre in einem Beruf tätig gewesen sein, in dem der Abschluss des Studiums der Rechtswissenschaften Berufsvoraussetzung ist. Nicht bestellt werden dürfen Soldaten sowie alle im Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung Dienst versiehende Bundesbedienstete außerhalb des Präsenzstandes. Die Bestellung erlischt bei Verzicht oder im Todesfall oder mit Wirksamkeit der Neu- oder Wiederbestellung. Besteht ein Grund die volle</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Unbefangenheit des Rechtsschutzbeauftragten in Zweifel zu ziehen, so hat sich dieser des Einschreitens in der Sache zu enthalten.	Unbefangenheit des Rechtsschutzbeauftragten in Zweifel zu ziehen, so hat sich dieser des Einschreitens in der Sache zu enthalten.
<p>(3) Der Bundesminister für Landesverteidigung <b>und Sport</b> hat dem Rechtsschutzbeauftragten das zur Bewältigung seiner administrativen Tätigkeit notwendige Personal zur Verfügung zu stellen und für seine Sacherfordernisse aufzukommen. Das zur Verfügung gestellte Personal ist bei Tätigkeiten in Angelegenheiten des Rechtsschutzbeauftragten ausschließlich an dessen Weisungen gebunden. Dem Rechtsschutzbeauftragten gebührt für die Erfüllung seiner Aufgaben eine Entschädigung. Der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport hat mit Verordnung Pauschalsätze für die Bemessung dieser Entschädigung festzusetzen.</p>	<p>(3) Der Bundesminister für Landesverteidigung hat dem Rechtsschutzbeauftragten das zur Bewältigung seiner administrativen Tätigkeit notwendige Personal zur Verfügung zu stellen und für seine Sacherfordernisse aufzukommen. Das zur Verfügung gestellte Personal ist bei Tätigkeiten in Angelegenheiten des Rechtsschutzbeauftragten ausschließlich an dessen Weisungen gebunden. Dem Rechtsschutzbeauftragten gebührt für die Erfüllung seiner Aufgaben eine Entschädigung. Der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport hat mit Verordnung Pauschalsätze für die Bemessung dieser Entschädigung festzusetzen. <b>Hinsichtlich der Verjährung dieser Entschädigung ist § 56a HGG 2001 anzuwenden.</b></p>
(4) bis (4a) ...	(4) bis (4a) ...
<p>(5) Der Rechtsschutzbeauftragte hat dem Bundesminister für Landesverteidigung <b>und Sport</b> jährlich bis spätestens 31. März einen Bericht über seine Tätigkeit im abgelaufenen Jahr zu erstatten. Diesen Bericht hat der Bundesminister für Landesverteidigung <b>und Sport</b> dem ständigen Unterausschuss des Nationalrates zur Prüfung von nachrichtendienstlichen Maßnahmen zur Sicherung der militärischen Landesverteidigung auf dessen Verlangen im Rahmen des Auskunfts- und Einsichtsrechtes nach Art. 52a Abs. 2 B-VG zugänglich zu machen.</p>	<p>(5) Der Rechtsschutzbeauftragte hat dem Bundesminister für Landesverteidigung jährlich bis spätestens 31. März einen Bericht über seine Tätigkeit im abgelaufenen Jahr zu erstatten. Diesen Bericht hat der Bundesminister für Landesverteidigung dem ständigen Unterausschuss des Nationalrates zur Prüfung von nachrichtendienstlichen Maßnahmen zur Sicherung der militärischen Landesverteidigung auf dessen Verlangen im Rahmen des Auskunfts- und Einsichtsrechtes nach Art. 52a Abs. 2 B-VG zugänglich zu machen.</p>
(6) bis (7) ...	(6) bis (7) ...
<b>5. Teil</b>	<b>5. Teil</b>
<b>Straf- und Schlussbestimmungen</b>	<b>Straf- und Schlussbestimmungen</b>
<b>Verwaltungsübertretungen</b>	<b>Verwaltungsübertretungen</b>
§ 58. bis § 60. ...	§ 58. bis § 60. ...
	<p><b>Zuständigkeiten und verfahrensrechtliche Sonderbestimmungen</b></p> <p><b>§ 60a. (1) In Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht gegen Bescheide nach diesem Bundesgesetz kann der Bundesminister für Landesverteidigung jederzeit an Stelle der belangten Behörde eintreten.</b></p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	(2) Gegen Erkenntnisse und Beschlüsse des Bundesverwaltungsgerichtes über Beschwerden gegen Bescheide nach diesem Bundesgesetz steht auch dem Bundesminister für Landesverteidigung das Recht zu, beim Verwaltungsgerichtshof Revision zu erheben.
<b>In- und Außerkrafttreten</b>	<b>In- und Außerkrafttreten</b>
§ 61. (1) bis (11) ...	§ 61. (1) bis (11) ...
	(1m) Das Inhaltsverzeichnis, § 1 Abs. 2, 7 und 12, § 3 Abs. 3, § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 17, § 22 Abs. 2a, 2b und 3, § 22a, § 24 Abs. 1, § 25 Abs. 1, 3 und 6, § 26 Abs. 2, § 33 Abs. 3, § 43 Abs. 5, § 48 Abs. 2 bis 4, § 54 Abs. 5, § 57 Abs. 1 bis 3 und 5, § 60a sowie § 63, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/xxx, treten mit 1. Juli 2019 in Kraft..
(2) bis (3e) ...	(2) bis (3e) ...
	(3f) Mit Ablauf des 30. Juni 2019 tritt § 56 samt Überschrift außer Kraft.
(4) ...	(4) ...
<b>Übergangsbestimmungen</b>	<b>Übergangsbestimmungen</b>
§ 62. ...	§ 62. ...
<b>Vollziehung</b>	<b>Vollziehung</b>
§ 63. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:	§ 63. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:
1. hinsichtlich des § 59,	1. hinsichtlich des § 59,
a) soweit es sich um Stempel- und Rechtsgebühren sowie um Bundesverwaltungsabgaben handelt, der Bundesminister für Finanzen und,	a) soweit es sich um Stempel- und Rechtsgebühren sowie um Bundesverwaltungsabgaben handelt, der Bundesminister für Finanzen und,
b) soweit es sich um Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren handelt, der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,	b) soweit es sich um Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren handelt, der Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
2. hinsichtlich der von den Gerichten anzuwendenden Bestimmungen der Bundesminister für Justiz,	2. hinsichtlich der von den Gerichten anzuwendenden Bestimmungen der Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz,
2a. hinsichtlich der Bestimmungen über das Bundesverwaltungsgericht der Bundeskanzler und	2a. hinsichtlich der Bestimmungen über das Bundesverwaltungsgericht der Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz und
3. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport.	3. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Landesverteidigung.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<b>Artikel 6</b>	
<b>Änderung des Sperrgebietgesetzes 2002</b>	
Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
§ 1. (1) bis (2) ...	§ 1. (1) bis (2) ...
(3) Die Erklärung eines Gebietes zum Sperrgebiet obliegt dem Bundesminister für Landesverteidigung <b>und Sport</b> .	(3) Die Erklärung eines Gebietes zum Sperrgebiet obliegt dem Bundesminister für Landesverteidigung.
(4) ...	(4) ...
(5) Die in diesem Bundesgesetz verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, <b>Frauen und Männer</b> gleichermaßen.	(5) Die in diesem Bundesgesetz verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, <b>alle Geschlechter</b> gleichermaßen.
§ 2. (1) ...	§ 2. (1) ...
(2) Eine Verordnung, mit der ein Gebiet nach § 1 Abs. 1 Z 2 zum Sperrgebiet erklärt wird, ist für die Geltungsdauer dieser Erklärung anzuschlagen	(2) Eine Verordnung, mit der ein Gebiet nach § 1 Abs. 1 Z 2 zum Sperrgebiet erklärt wird, ist für die Geltungsdauer dieser Erklärung anzuschlagen
1. an der Amtstafel des Bundesministeriums für Landesverteidigung <b>und Sport</b> und	1. an der Amtstafel des Bundesministeriums für Landesverteidigung und
2. an den Amtstafeln der Ämter der Landesregierungen und der Gemeinden, deren Gebiet jeweils durch die Erklärung zum Sperrgebiet berührt wird.	2. an den Amtstafeln der Ämter der Landesregierungen und der Gemeinden, deren Gebiet jeweils durch die Erklärung zum Sperrgebiet berührt wird.
Diese Verordnung gilt als kundgemacht mit Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel des Bundesministeriums für Landesverteidigung <b>und Sport</b> angeschlagen wird. Dieser Tag ist auf dem Anschlag zu vermerken. Einer Kundmachung im Bundesgesetzblatt bedarf es nicht.	Diese Verordnung gilt als kundgemacht mit Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel des Bundesministeriums für Landesverteidigung angeschlagen wird. Dieser Tag ist auf dem Anschlag zu vermerken. Einer Kundmachung im Bundesgesetzblatt bedarf es nicht.
(3) In einer Verordnung nach § 1 sind die Gemeinden anzuführen, in denen ein Sperrgebiet liegt. Hinsichtlich der Abgrenzung des jeweiligen Sperrgebietes ist auf Planunterlagen zu verweisen, sofern der Grenzverlauf nicht auf andere Weise einfacher dargestellt werden kann. Diese Planunterlagen sind zur Einsicht aufzulegen	(3) In einer Verordnung nach § 1 sind die Gemeinden anzuführen, in denen ein Sperrgebiet liegt. Hinsichtlich der Abgrenzung des jeweiligen Sperrgebietes ist auf Planunterlagen zu verweisen, sofern der Grenzverlauf nicht auf andere Weise einfacher dargestellt werden kann. Diese Planunterlagen sind zur Einsicht aufzulegen
1. beim Bundesministerium für Landesverteidigung <b>und Sport</b> und	1. beim Bundesministerium für Landesverteidigung und
2. bei den Ämtern der Landesregierungen und den Gemeinden, deren Gebiet jeweils durch die Erklärung zum Sperrgebiet berührt wird.	2. bei den Ämtern der Landesregierungen und den Gemeinden, deren Gebiet jeweils durch die Erklärung zum Sperrgebiet berührt wird.

<b>Geltende Fassung</b>	<b>Vorgeschlagene Fassung</b>
(4) ...	(4) ...
§ 3. bis § 6. ...	§ 3. bis § 6. ...
§ 6a. (1) ...	§ 6a. (1) ...
(2) In Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht gegen Bescheide nach diesem Bundesgesetz kann der Bundesminister für Landesverteidigung <b>und Sport</b> jederzeit an Stelle der belangten Behörde eintreten.	(2) In Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht gegen Bescheide nach diesem Bundesgesetz kann der Bundesminister für Landesverteidigung jederzeit an Stelle der belangten Behörde eintreten.
(3) Gegen Erkenntnisse und Beschlüsse des Bundesverwaltungsgerichtes über Beschwerden gegen Bescheide nach diesem Bundesgesetz steht auch dem Bundesminister für Landesverteidigung <b>und Sport</b> das Recht zu, beim Verwaltungsgerichtshof Revision zu erheben.	(3) Gegen Erkenntnisse und Beschlüsse des Bundesverwaltungsgerichtes über Beschwerden gegen Bescheide nach diesem Bundesgesetz steht auch dem Bundesminister für Landesverteidigung das Recht zu, beim Verwaltungsgerichtshof Revision zu erheben.
§ 7. (1) bis (7) ...	§ 7. (1) bis (7) ...
	<b>(8) § 1 Abs. 3 und 5, § 2 Abs. 2 und 3, § 6a Abs. 2 und 3 sowie § 9, jeweils in der Fassung BGBl. I Nr. xxx, treten mit 1. Juli 2019 in Kraft.</b>
§ 8. ...	§ 8. ...
§ 9. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Landesverteidigung <b>und Sport</b> betraut.	§ 9. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Landesverteidigung betraut.
<b>Artikel 7</b>	
<b>Änderung des Munitionslagergesetzes 2003</b>	
<b>Geltende Fassung</b>	<b>Vorgeschlagene Fassung</b>
<b>1. Abschnitt</b>	<b>1. Abschnitt</b>
<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>
<b>Grundsätze</b>	<b>Grundsätze</b>
§ 1. (1) bis (3) ...	§ 1. (1) bis (3) ...
(4) Die in diesem Bundesgesetz verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, <b>Frauen und Männer</b> gleichermaßen.	(4) Die in diesem Bundesgesetz verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, <b>alle Geschlechter</b> gleichermaßen.

<b>Geltende Fassung</b>	<b>Vorgeschlagene Fassung</b>
<b>Begriffsbestimmungen</b>	<b>Begriffsbestimmungen</b>
§ 2. (1) ...	§ 2. (1) ...
(2) Militärische Munition nach diesem Bundesgesetz sind solche Gegenstände und Stoffe, die	(2) Militärische Munition nach diesem Bundesgesetz sind solche Gegenstände und Stoffe, die
Z 1 bis Z 2. ...	Z 1 bis Z 2. ...
Der Bundesminister für Landesverteidigung <b>und Sport</b> hat nach dem jeweiligen Stand der technischen und militärischen Erkenntnisse in Wissenschaft und Praxis durch Verordnung festzulegen, welche Gegenstände und Stoffe zur militärischen Munition zu zählen sind.	Der Bundesminister für Landesverteidigung hat nach dem jeweiligen Stand der technischen und militärischen Erkenntnisse in Wissenschaft und Praxis durch Verordnung festzulegen, welche Gegenstände und Stoffe zur militärischen Munition zu zählen sind.
(3) bis (6) ...	(3) bis (6) ...
<b>Ausnahmen</b>	<b>Ausnahmen</b>
§ 3. (1) Die Lagerung militärischer Munition im militärischen Bereich außerhalb von Munitionslagern ist zulässig, wenn entsprechend dem jeweiligen Stand der technischen und militärischen Erkenntnisse in Wissenschaft und Praxis nach Möglichkeit Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen sowie Zerstörungen oder Beschädigungen von Sachen vermieden werden durch	§ 3. (1) Die Lagerung militärischer Munition im militärischen Bereich außerhalb von Munitionslagern ist zulässig, wenn entsprechend dem jeweiligen Stand der technischen und militärischen Erkenntnisse in Wissenschaft und Praxis nach Möglichkeit Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen sowie Zerstörungen oder Beschädigungen von Sachen vermieden werden durch
1. die Beschränkung der gelagerten Munition auf bestimmte Arten und Mengen und	1. die Beschränkung der gelagerten Munition auf bestimmte Arten und Mengen und
2. die Lage und Beschaffenheit der Lagerobjekte und Lagerräume.	2. die Lage und Beschaffenheit der Lagerobjekte und Lagerräume.
Die näheren Bestimmungen für eine solche Lagerung sind vom Bundesminister für Landesverteidigung <b>und Sport</b> entsprechend den genannten Bedingungen und unter Bedachtnahme auf die jeweiligen militärischen Erfordernisse durch Verordnung festzulegen.	Die näheren Bestimmungen für eine solche Lagerung sind vom Bundesminister für Landesverteidigung entsprechend den genannten Bedingungen und unter Bedachtnahme auf die jeweiligen militärischen Erfordernisse durch Verordnung festzulegen.
(2) bis (3) ...	(2) bis (3) ...
<b>2. Abschnitt</b>	<b>2. Abschnitt</b>
<b>Beschaffenheit und Errichtung von Munitionslagern</b>	<b>Beschaffenheit und Errichtung von Munitionslagern</b>
<b>Beschaffenheit</b>	<b>Beschaffenheit</b>
§ 4. (1) bis (2) ...	§ 4. (1) bis (2) ...

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
(3) Der Bundesminister für Landesverteidigung <b>und Sport</b> hat die näheren Bestimmungen über die Beschaffenheit von Munitionslagern entsprechend dem jeweiligen Stand der technischen und militärischen Erkenntnisse in Wissenschaft und Praxis durch Verordnung festzulegen. Diese Verordnung hat insbesondere zu regeln	(3) Der Bundesminister für Landesverteidigung hat die näheren Bestimmungen über die Beschaffenheit von Munitionslagern entsprechend dem jeweiligen Stand der technischen und militärischen Erkenntnisse in Wissenschaft und Praxis durch Verordnung festzulegen. Diese Verordnung hat insbesondere zu regeln
Z 1. bis Z 7. ...	Z 1. bis Z 7. ...
<b>Voraussetzungen für die Errichtung</b>	<b>Voraussetzungen für die Errichtung</b>
§ 5. ...	§ 5. ...
<b>Bestimmung des Gefährdungsbereiches</b>	<b>Bestimmung des Gefährdungsbereiches</b>
§ 6. (1) Vor der Errichtung eines Munitionslagers mit einem Gefährdungsbereich hat der Bundesminister für Landesverteidigung <b>und Sport</b> durch Verordnung diesen Bereich und innerhalb dieses Bereiches den engeren Gefährdungsbereich zu bestimmen. Dabei ist insbesondere Bedacht zu nehmen auf	§ 6. (1) Vor der Errichtung eines Munitionslagers mit einem Gefährdungsbereich hat der Bundesminister für Landesverteidigung durch Verordnung diesen Bereich und innerhalb dieses Bereiches den engeren Gefährdungsbereich zu bestimmen. Dabei ist insbesondere Bedacht zu nehmen auf
Z 1. bis Z 3. ...	Z 1. bis Z 3. ...
(2) Die Verordnung nach Abs. 1 ist unverzüglich nach ihrer Kundmachung im Bundesgesetzblatt für die Dauer von sechs Monaten anzuschlagen	(2) Die Verordnung nach Abs. 1 ist unverzüglich nach ihrer Kundmachung im Bundesgesetzblatt für die Dauer von sechs Monaten anzuschlagen
1. an der Amtstafel des Bundesministeriums für Landesverteidigung <b>und Sport</b> und	1. an der Amtstafel des Bundesministeriums für Landesverteidigung und
2. an der Amtstafel der Ämter der Landesregierungen und der Gemeinden, deren Gebiet jeweils durch den Gefährdungsbereich berührt wird.	2. an der Amtstafel der Ämter der Landesregierungen und der Gemeinden, deren Gebiet jeweils durch den Gefährdungsbereich berührt wird.
(3) In einer Verordnung nach Abs. 1 sind die Gemeinden anzuführen, die vom Gefährdungsbereich berührt werden. Hinsichtlich der Abgrenzung des jeweiligen Gefährdungsbereiches ist auf Planunterlagen zu verweisen, sofern der Grenzverlauf nicht auf andere Weise einfacher dargestellt werden kann. Diese Planunterlagen sind zur Einsicht aufzulegen	(3) In einer Verordnung nach Abs. 1 sind die Gemeinden anzuführen, die vom Gefährdungsbereich berührt werden. Hinsichtlich der Abgrenzung des jeweiligen Gefährdungsbereiches ist auf Planunterlagen zu verweisen, sofern der Grenzverlauf nicht auf andere Weise einfacher dargestellt werden kann. Diese Planunterlagen sind zur Einsicht aufzulegen
1. beim Bundesministerium für Landesverteidigung <b>und Sport</b> und	1. beim Bundesministerium für Landesverteidigung und
2. bei den Ämtern der Landesregierungen und den Gemeinden, deren Gebiet jeweils durch den Gefährdungsbereich berührt wird.	2. bei den Ämtern der Landesregierungen und den Gemeinden, deren Gebiet jeweils durch den Gefährdungsbereich berührt wird.
(4) Der Bundesminister für Landesverteidigung <b>und Sport</b> hat die Verordnung nach Abs. 1 nach ihrer Kundmachung unverzüglich den Grundbuchgerichten bekannt zu geben, deren Zuständigkeitsbereich sich jeweils	(4) Der Bundesminister für Landesverteidigung hat die Verordnung nach Abs. 1 nach ihrer Kundmachung unverzüglich den Grundbuchgerichten bekannt zu geben, deren Zuständigkeitsbereich sich jeweils auf die vom Gefährdungsbereich

<b>Geltende Fassung</b>	<b>Vorgeschlagene Fassung</b>
auf die vom Gefährdungsbereich berührten Gebiete erstreckt. Diese Gerichte haben den Umstand, dass eine Liegenschaft ganz oder teilweise im Gefährdungsbereich liegt, von Amts wegen im Grundbuch ersichtlich zu machen.	berührten Gebiete erstreckt. Diese Gerichte haben den Umstand, dass eine Liegenschaft ganz oder teilweise im Gefährdungsbereich liegt, von Amts wegen im Grundbuch ersichtlich zu machen.
(5) ...	(5) ...
<b>Mitwirkungsrechte</b>	<b>Mitwirkungsrechte</b>
§ 7. Vor der Errichtung eines Munitionslagers mit einem Gefährdungsbereich hat der Bundesminister für Landesverteidigung <b>und Sport</b> zu hören	§ 7. Vor der Errichtung eines Munitionslagers mit einem Gefährdungsbereich hat der Bundesminister für Landesverteidigung zu hören
Z 1. bis Z 2. ...	Z 1. bis Z 2. ...
<b>Anordnungen zur Gefahrenabwehr</b>	<b>Anordnungen zur Gefahrenabwehr</b>
§ 8. ...	§ 8. ...
<b>3. Abschnitt</b>	<b>3. Abschnitt</b>
<b>Sicherheit von Munitionslagern</b>	<b>Sicherheit von Munitionslagern</b>
<b>Beschränkungen im Gefährdungsbereich</b>	<b>Beschränkungen im Gefährdungsbereich</b>
§ 9. bis § 13. ...	§ 9. bis § 13. ...
<b>4. Abschnitt</b>	<b>4. Abschnitt</b>
<b>Entschädigung</b>	<b>Entschädigung</b>
<b>Zuständigkeit</b>	<b>Zuständigkeit</b>
§ 14. (1) Die Vertretung des Bundes nach diesem Abschnitt obliegt 1. dem Militärkommando, in dessen Gebiet das Munitionslager zur Gänze oder überwiegend gelegen ist, oder	§ 14. (1) Die Vertretung des Bundes nach diesem Abschnitt obliegt 1. dem Militärkommando, in dessen Gebiet das Munitionslager zur Gänze oder überwiegend gelegen ist, oder
2. in allen übrigen Fällen dem Bundesminister für Landesverteidigung <b>und Sport</b> .	2. in allen übrigen Fällen dem Bundesminister für Landesverteidigung.
(2) ...	(2) ...

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<b>5. Abschnitt</b>	<b>5. Abschnitt</b>
<b>Straf-, Sonder- und Schlussbestimmungen</b>	<b>Straf-, Sonder- und Schlussbestimmungen</b>
<b>Strafbestimmung</b>	<b>Strafbestimmung</b>
§ 15. ...	§ 15. ...
<b>Zuständigkeiten und verfahrensrechtliche Sonderbestimmungen</b>	<b>Zuständigkeiten und verfahrensrechtliche Sonderbestimmungen</b>
§ 16. (1) ...	§ 16. (1) ...
(2) In Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht gegen Bescheide nach diesem Bundesgesetz kann der Bundesminister für Landesverteidigung <b>und Sport</b> jederzeit an Stelle der belangten Behörde eintreten.	(2) In Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht gegen Bescheide nach diesem Bundesgesetz kann der Bundesminister für Landesverteidigung jederzeit an Stelle der belangten Behörde eintreten.
(3) Gegen Erkenntnisse und Beschlüsse des Bundesverwaltungsgerichtes über Beschwerden gegen Bescheide nach diesem Bundesgesetz steht auch dem Bundesminister für Landesverteidigung <b>und Sport</b> das Recht zu, beim Verwaltungsgerichtshof Revision zu erheben.	(3) Gegen Erkenntnisse und Beschlüsse des Bundesverwaltungsgerichtes über Beschwerden gegen Bescheide nach diesem Bundesgesetz steht auch dem Bundesminister für Landesverteidigung das Recht zu, beim Verwaltungsgerichtshof Revision zu erheben.
<b>Verweisungen auf andere Bundesgesetze</b>	<b>Verweisungen auf andere Bundesgesetze</b>
§ 17. ...	§ 17. ...
<b>In- und Außer-Kraft-Treten</b>	<b>In- und Außer-Kraft-Treten</b>
§ 18. (1) bis (7) ...	§ 18. (1) bis (7) ...
	<b>(8) § 1 Abs. 4, § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 3, § 6 Abs. 1 bis 4, § 7, § 14 Abs. 1, § 16 Abs. 2 und 3 sowie § 20, jeweils in der Fassung BGBl. I Nr. xx/2018, treten mit 1. Juli 2019 in Kraft.</b>
<b>Übergangsrecht</b>	<b>Übergangsrecht</b>
§ 19. (1) Verordnungen und Bescheide auf Grund des Bundesgesetzes vom 31. Mai 1967 über militärische Munitionslager, BGBl. Nr. 197, und des Munitionslagergesetzes, BGBl. Nr. 736/1995, gelten als auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassen.	§ 19. (1) Verordnungen und Bescheide auf Grund des Bundesgesetzes vom 31. Mai 1967 über militärische Munitionslager, BGBl. Nr. 197, und des Munitionslagergesetzes, BGBl. Nr. 736/1995, gelten als auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassen.
(2) Verordnungen über die Bestimmung von Gefährdungsbereichen, die vor dem 1. Jänner 2004 kundgemacht wurden, bleiben auch nach diesem Zeitpunkt in ihrer rechtlichen Geltung unverändert.	(2) Verordnungen über die Bestimmung von Gefährdungsbereichen, die vor dem 1. Jänner 2004 kundgemacht wurden, bleiben auch nach diesem Zeitpunkt in ihrer rechtlichen Geltung unverändert.

<b>Geltende Fassung</b>	<b>Vorgeschlagene Fassung</b>
<b>Vollziehung</b>	<b>Vollziehung</b>
§ 20. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:	§ 20. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:
1. hinsichtlich der von den ordentlichen Gerichten anzuwendenden Bestimmungen der <b>Bundesminister für Justiz</b> und	1. hinsichtlich der von den ordentlichen Gerichten anzuwendenden Bestimmungen der <b>Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz</b> und
2. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Landesverteidigung <b>und Sport.</b>	2. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Landesverteidigung.
<b>Artikel 8</b>	
<b>Änderung des Militärauszeichnungsgesetzes 2002</b>	
<b>Geltende Fassung</b>	<b>Vorgeschlagene Fassung</b>
<b>1. Abschnitt</b>	<b>1. Abschnitt</b>
<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>
§ 1. ...	§ 1. ...
§ 2. Das Militär-Verdienstzeichen ist als Steckdekoration zu gestalten. Die Militär-Anerkennungs-medaille, die Wehrdienst-Auszeichnung und die Milizmedaille bestehen jeweils aus einem Kleinod und einem Band. Im Übrigen hat der Bundesminister für Landesverteidigung <b>und Sport</b> die Ausstattung und die Art des Tragens der militärischen Auszeichnungen durch Verordnung näher zu bestimmen.	§ 2. Das Militär-Verdienstzeichen ist als Steckdekoration zu gestalten. Die Militär-Anerkennungs-medaille, die Wehrdienst-Auszeichnung und die Milizmedaille bestehen jeweils aus einem Kleinod und einem Band. Im Übrigen hat der Bundesminister für Landesverteidigung die Ausstattung und die Art des Tragens der militärischen Auszeichnungen durch Verordnung näher zu bestimmen.
§ 3. (1) bis (4) ...	§ 3. (1) bis (4) ...
(5) Die in diesem Bundesgesetz verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, <b>Frauen und Männer</b> gleichermaßen.	(5) Die in diesem Bundesgesetz verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, <b>alle Geschlechter</b> gleichermaßen.
§ 4. bis § 5. ...	§ 4. bis § 5. ...

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<b>2. Abschnitt</b>	<b>2. Abschnitt</b>
<b>Militär-Verdienstzeichen</b>	<b>Militär-Verdienstzeichen</b>
§ 6. Das Militär-Verdienstzeichen verleiht der Bundespräsident auf Vorschlag der Bundesregierung. Den Antrag auf Erstattung eines solchen Vorschlages stellt der Bundesminister für Landesverteidigung <i>und Sport</i> .	§ 6. Das Militär-Verdienstzeichen verleiht der Bundespräsident auf Vorschlag der Bundesregierung. Den Antrag auf Erstattung eines solchen Vorschlages stellt der Bundesminister für Landesverteidigung.
§ 7. ...	§ 7. ...
§ 8. bis § 8a. ...	§ 8. bis § 8a. ...
<b>2a. Abschnitt</b>	<b>2a. Abschnitt</b>
<b>Militär-Anerkennungsmedaille</b>	<b>Militär-Anerkennungsmedaille</b>
§ 8b. Die Verleihung der Militär-Anerkennungsmedaille obliegt dem Bundesminister für Landesverteidigung <i>und Sport</i> .	§ 8b. Die Verleihung der Militär-Anerkennungsmedaille obliegt dem Bundesminister für Landesverteidigung.
§ 8c. (1) bis (2) ...	§ 8c. (1) bis (2) ...
(3) Die Aberkennung der Militär-Anerkennungsmedaille obliegt dem Bundesminister für Landesverteidigung <i>und Sport</i> .	(3) Die Aberkennung der Militär-Anerkennungsmedaille obliegt dem Bundesminister für Landesverteidigung.
<b>3. Abschnitt</b>	<b>3. Abschnitt</b>
<b>Wehrdienst-Auszeichnung</b>	<b>Wehrdienst-Auszeichnung</b>
§ 9. (1) bis (3) ...	§ 9. (1) bis (3) ...
(4) Die Verleihung des Wehrdienstzeichens obliegt dem Bundesminister für Landesverteidigung <i>und Sport</i> .	(4) Die Verleihung des Wehrdienstzeichens obliegt dem Bundesminister für Landesverteidigung.
(5) Die Verleihung der Einsatzmedaille obliegt dem Bundesminister für Landesverteidigung <i>und Sport</i> .	(5) Die Verleihung der Einsatzmedaille obliegt dem Bundesminister für Landesverteidigung.
§ 10. (1) ...	§ 10. (1) ...
(2) Die Wehrdienstmedaille in Silber ist an Personen zu verleihen, die <i>nach dem Grundwehrdienst</i> Truppenübungen oder Kaderübungen oder Milizübungen im Gesamtausmaß von 30 Tagen geleistet haben.	(2) Die Wehrdienstmedaille in Silber ist an Personen zu verleihen, die Truppenübungen oder Kaderübungen oder Milizübungen im Gesamtausmaß von 30 Tagen geleistet haben.
(3) Die Wehrdienstmedaille in Gold ist an Personen zu verleihen, die <i>nach dem Grundwehrdienst</i> Truppenübungen oder Kaderübungen oder Milizübungen im Gesamtausmaß von 60 Tagen geleistet haben.	(3) Die Wehrdienstmedaille in Gold ist an Personen zu verleihen, die Truppenübungen oder Kaderübungen oder Milizübungen im Gesamtausmaß von 60 Tagen geleistet haben.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
(4) Eine mehrfache Verleihung einer Wehrdienstmedaille ist nicht zulässig.	(4) Eine mehrfache Verleihung einer Wehrdienstmedaille ist nicht zulässig.
§ 11. (1) Das Wehrdienstzeichen ist an Personen zu verleihen, die Wehrdienstleistungen erbracht haben	§ 11. (1) Das Wehrdienstzeichen ist an Personen zu verleihen, die Wehrdienstleistungen erbracht haben
1. als Berufsoffizier oder	1. als Berufsoffizier oder
2. als zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogener Beamter oder Vertragsbediensteter oder	2. als zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogener Beamter oder Vertragsbediensteter oder
3. als Militärperson oder	3. als Militärperson oder
4. als Militärpilot auf Zeit oder	4. als Militärpilot auf Zeit oder
4a. als Militär-VB oder	4a. als Militär-VB oder
	4b. als Auslandseinsatz-VB oder
5. im Wehrdienst als Zeitsoldat oder	5. im Wehrdienst als Zeitsoldat oder
6. im Ausbildungsdienst ab dem siebenten Monat dieses Wehrdienstes oder	6. im Ausbildungsdienst ab dem siebenten Monat dieses Wehrdienstes oder
7. im Auslandseinsatzpräsenzdienst oder	7. im Auslandseinsatzpräsenzdienst oder
8. im Dienstverhältnis als zeitverpflichteter Soldat (§ 10 des Wehrgesetzes 1978 in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 150/1978) oder	8. im Dienstverhältnis als zeitverpflichteter Soldat (§ 10 des Wehrgesetzes 1978 in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 150/1978) oder
9. in einer Verwendung in Offiziersfunktion (§ 12 des Wehrgesetzes 1978 in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 150/1978) oder	9. in einer Verwendung in Offiziersfunktion (§ 12 des Wehrgesetzes 1978 in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 150/1978) oder
10. im freiwillig verlängerten Grundwehrdienst (§ 32 des Wehrgesetzes 1978 in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 150/1978) oder	10. im freiwillig verlängerten Grundwehrdienst (§ 32 des Wehrgesetzes 1978 in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 150/1978) oder
11. in freiwilligen Waffenübungen oder Funktionsdiensten oder	11. in freiwilligen Waffenübungen oder Funktionsdiensten oder
12. in Truppenübungen oder	12. in Truppenübungen oder
13. in Kaderübungen oder	13. in Kaderübungen oder
14. in Milizübungen.	14. in Milizübungen.
Die Leistung von Truppen-, Kader- und Milizübungen kommt für eine Würdigung durch ein Wehrdienstzeichen nur insoweit in Betracht, als solche Präsenzdienstleistungen über das für die Verleihung der Wehrdienstmedaille in Gold erforderliche Gesamtausmaß hinausgehen.	Die Leistung von Truppen-, Kader- und Milizübungen kommt für eine Würdigung durch ein Wehrdienstzeichen nur insoweit in Betracht, als solche Präsenzdienstleistungen über das für die Verleihung der Wehrdienstmedaille in Gold erforderliche Gesamtausmaß hinausgehen.
(2) ...	(2) ...
(3) Für Frauen ist Abs. 2 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:	(3) Für Frauen ist Abs. 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle des Zeitpunktes der Entlassung aus dem vollständig geleisteten Grundwehrdienst jener Zeitpunkt tritt, an dem der Ausbildungsdienst in der Gesamtdauer von sechs Monaten geleistet wurde.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
1. Anstelle der Wehrdienstleistungen nach Abs. 1 Z 11 bis 14 treten jene nach Abs. 1 Z 11.	
2. Anstelle des Zeitpunktes der Entlassung aus dem vollständig geleisteten Grundwehrdienst tritt jener Zeitpunkt, an dem der Ausbildungsdienst in der Gesamtdauer von sechs Monaten geleistet wurde.	
(4) ...	(4) ...
§ 12. bis § 13. ...	§ 12. bis § 13. ...
§ 14. (1) Von der Verleihung der Wehrdienstmedaille sind Personen ausgeschlossen, die	§ 14. (1) Von der Verleihung der Wehrdienstmedaille sind Personen ausgeschlossen, die
1. wegen einer oder mehrerer nach dem Militärstrafgesetz, BGBl. Nr. 344/1970, gerichtlich strafbarer Handlungen verurteilt wurden oder	1. wegen einer oder mehrerer nach dem Militärstrafgesetz, BGBl. Nr. 344/1970, gerichtlich strafbarer Handlungen verurteilt wurden oder
2. wegen einer Pflichtverletzung nach dem <b>Heeresdisziplinalgesetz 2002 (HDG 2002), BGBl. I Nr. 167/2002</b> , mit einer anderen Disziplinarstrafe als einem Verweis, einer Geldbuße oder einem Ausgangsverbot bis zu sieben Tagen bestraft wurden.	2. wegen einer Pflichtverletzung nach dem <b>Heeresdisziplinalgesetz 2014 (HDG 2014), BGBl. I Nr. 2/2014</b> , mit einer anderen Disziplinarstrafe als einem Verweis, einer Geldbuße oder einem Ausgangsverbot bis zu sieben Tagen bestraft wurden.
(2) bis (3) ...	(2) bis (3) ...
<b>3a. Abschnitt</b>	<b>3a. Abschnitt</b>
<b>Milizmedaille</b>	<b>Milizmedaille</b>
§ 14a. ...	§ 14a. ...
§ 14b. Die Verleihung der Milizmedaille obliegt dem Bundesminister für Landesverteidigung <b>und Sport</b> .	§ 14b. Die Verleihung der Milizmedaille obliegt dem Bundesminister für Landesverteidigung.
§ 14c. ...	§ 14c. ...
<b>4. Abschnitt</b>	<b>4. Abschnitt</b>
<b>Straf- und Schlussbestimmungen</b>	<b>Straf- und Schlussbestimmungen</b>
§ 15. bis § 17. ...	§ 15. bis § 17. ...
§ 18. (1) bis (4f) ...	§ 18. (1) bis (4f) ...
	<b>(4g) § 2, § 3 Abs. 5, § 6, § 8b, § 8c Abs. 3, § 9 Abs. 4 und 5, § 10 Abs. 2 und 3, § 11 Abs. 1 und 3, § 14 Abs. 1, § 14b sowie § 19, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx, treten mit 1. Juli 2019 in Kraft.</b>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
(5) ...	(5) ...
§ 19. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:	§ 19. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:
1. hinsichtlich des 1. Abschnittes, soweit er sich auf den 2. Abschnitt bezieht, und des 2. Abschnittes, ausgenommen § 6 zweiter Satz und § 7, die Bundesregierung und	1. hinsichtlich des 1. Abschnittes, soweit er sich auf den 2. Abschnitt bezieht, und des 2. Abschnittes, ausgenommen § 6 zweiter Satz und § 7, die Bundesregierung und
2. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Landesverteidigung <b>und Sport.</b>	2. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Landesverteidigung.
<b>Artikel 9</b>	
<b>Änderung des Verwundertenmedaillengesetzes</b>	
Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
§ 1. ...	§ 1. ...
§ 2. (1) Die Verwundetenmedaille ist Personen zu verleihen, die	§ 2. (1) Die Verwundetenmedaille ist Personen zu verleihen, die
1. als Angehörige des Bundesheeres	1. als Angehörige des Bundesheeres
a) bei Kampfhandlungen während eines Einsatzes im Falle des § 2 Abs. 1 lit. a des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, oder	a) bei Kampfhandlungen während eines Einsatzes im Falle des § 2 Abs. 1 lit. a des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001), BGBl. I Nr. 146/2001, oder
b) infolge ihres Dienstes während eines Auslandseinsatzes gemäß § 1 des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997,	b) infolge ihres Dienstes während eines Auslandseinsatzes gemäß § 1 des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997,
2. als Angehörige des Bundesministeriums für Inneres oder einer diesem nachgeordneter Dienstbehörde infolge ihres Dienstes während eines Auslandseinsatzes gemäß § 1 des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997,	2. als Angehörige des Bundesministeriums für Inneres oder einer diesem nachgeordneter Dienstbehörde infolge ihres Dienstes während eines Auslandseinsatzes gemäß § 1 des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997,
eine Körperbeschädigung durch unmittelbare oder mittelbare Einwirkung von Kampfmitteln (Verwundung) erlitten haben. Eine Verwundung begründet den Anspruch auf Verleihung der Verwundetenmedaille.	eine Körperbeschädigung durch unmittelbare oder mittelbare Einwirkung von Kampfmitteln (Verwundung) erlitten haben. Eine Verwundung begründet den Anspruch auf Verleihung der Verwundetenmedaille.
(2) ...	(2) ...
§ 3. ...	§ 3. ...

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p>§ 3a. Die Verwundetenmedaille kann als Verwundetenmedaille im Inland verliehen werden, wenn ein dem Bundesministerium für Inneres oder einer nachgeordneten Dienstbehörde angehöriger Bediensteter in unmittelbarer Ausübung seiner dienstlichen Pflichten, ausgenommen Ausbildung und Teilnahme an Schulungs- und Übungseinsätzen, eine Körperbeschädigung erleidet, die eine Minderung der Erwerbsfähigkeit durch mindestens 30 Kalendertage zur Folge hat. Auf die Verleihung besteht kein Rechtsanspruch. Die Verleihung obliegt hinsichtlich der im § 1 Abs. 1 lit. b genannten Personen der für den jeweiligen Bediensteten zuständigen Dienstbehörde oder Personalstelle im Bundesministerium für Inneres.</p>	<p>§ 3a. (1) Die Verwundetenmedaille kann als Verwundetenmedaille im Inland verliehen werden, wenn ein dem Bundesministerium für Inneres oder einer nachgeordneten Dienstbehörde angehöriger Bediensteter in unmittelbarer Ausübung seiner dienstlichen Pflichten, ausgenommen Ausbildung und Teilnahme an Schulungs- und Übungseinsätzen, eine Körperbeschädigung erleidet, die eine Minderung der Erwerbsfähigkeit durch mindestens 30 Kalendertage zur Folge hat. Auf die Verleihung besteht kein Rechtsanspruch. Die Verleihung obliegt hinsichtlich der im § 1 Abs. 1 lit. b genannten Personen der für den jeweiligen Bediensteten zuständigen Dienstbehörde oder Personalstelle im Bundesministerium für Inneres.</p>
	<p>(2) Abs. 1 ist auch auf Soldaten anzuwenden, die während eines Assistenzeinsatzes nach § 2 Abs. 1 lit. b WG 2001 eine solche Körperbeschädigung erleiden. Diesfalls obliegt die Verleihung dem Bundesminister für Landesverteidigung.</p>
§ 4. bis § 6. ...	§ 4. bis § 6. ...
§ 6a. (1) bis (5) ...	§ 6a. (1) bis (5) ...
	<p>(6) Die §§ 2 Abs. 1 und 3a, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. xx/xxx, treten mit 1. Juli 2019 in Kraft.</p>
§ 7. bis § 8. ...	§ 7. bis § 8. ...
<b>Artikel 10</b>	
<b>Änderung des Truppenaufenthaltsgesetzes</b>	
Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Begriffsbestimmungen	Begriffsbestimmungen
§ 1. ...	§ 1. ...
Gestatten des Aufenthaltes ausländischer Truppen	Gestatten des Aufenthaltes ausländischer Truppen
<p>§ 2. (1) Soweit nicht völkerrechtliche Verpflichtungen oder überwiegende außenpolitische Interessen der Republik Österreich entgegenstehen, ist der Bundesminister für Landesverteidigung <i>und Sport</i> im Einvernehmen mit dem <i>Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten</i> ermächtigt, den Aufenthalt von Truppen zu gestatten, insbesondere</p>	<p>§ 2. (1) Soweit nicht völkerrechtliche Verpflichtungen oder überwiegende außenpolitische Interessen der Republik Österreich entgegenstehen, ist der Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem <i>Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres</i> ermächtigt, den Aufenthalt von Truppen zu gestatten, insbesondere</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Z 1 bis Z 8. ...	Z 1 bis Z 8. ...
(2) bis (5) ...	(2) bis (5) ...
(6) Wird der Aufenthalt gemäß Abs. 1 gestattet, setzt der Bundesminister für Landesverteidigung <b>und Sport</b> hievon den Bundesminister für Inneres in Kenntnis.	(6) Wird der Aufenthalt gemäß Abs. 1 gestattet, setzt der Bundesminister für Landesverteidigung hievon den Bundesminister für Inneres in Kenntnis.
<b>Stellung der Truppen</b>	<b>Stellung der Truppen</b>
<p>§ 4. Das Übereinkommen zwischen den Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrages und den anderen an der Partnerschaft für den Frieden teilnehmenden Staaten über die Rechtsstellung ihrer Truppen (BGBl. III Nr. 136/1998 in Verbindung mit BGBl. III Nr. 135/1998) bleibt unberührt. Soweit dieses Übereinkommen keine Anwendung findet oder die Stellung von Truppen durch Völkerrecht nicht in anderer Weise ausreichend geregelt wird, kann die Bundesregierung – sofern sie zum Abschluss von Übereinkommen gemäß Art. 66 Abs. 2 B-VG ermächtigt ist – völkerrechtliche Vereinbarungen schließen, die den Truppen einen den genannten Übereinkommen gleichwertigen Status gewährleisten; diese Übereinkommen können folgende Elemente enthalten:</p>	<p>§ 4. Das Übereinkommen zwischen den Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrages und den anderen an der Partnerschaft für den Frieden teilnehmenden Staaten über die Rechtsstellung ihrer Truppen (BGBl. III Nr. 136/1998 in Verbindung mit BGBl. III Nr. 135/1998) bleibt unberührt. Soweit dieses Übereinkommen keine Anwendung findet oder die Stellung von Truppen durch Völkerrecht nicht in anderer Weise ausreichend geregelt wird, kann die Bundesregierung – sofern sie zum Abschluss von Übereinkommen gemäß Art. 66 Abs. 2 B-VG ermächtigt ist – völkerrechtliche Vereinbarungen schließen, die den Truppen einen den genannten Übereinkommen gleichwertigen Status gewährleisten; diese Übereinkommen können folgende Elemente enthalten:</p>
Z 1. bis Z 4. ...	Z 1. bis Z 4. ...
5. Das Waffengesetz 1996 und das Kriegsmaterialgesetz gelten für mitgeführte Waffen, Munition oder Kriegsmaterial und das <b>Außenhandelsgesetz</b> für andere mitgeführte Güter.	5. Das Waffengesetz 1996 und das Kriegsmaterialgesetz gelten für mitgeführte Waffen, Munition oder Kriegsmaterial und das <b>Außenwirtschaftsgesetz 2011</b> für andere mitgeführte Güter.
Z 6. bis Z 8. ...	Z 6. bis Z 8. ...
9. Ist es zur Erreichung des Aufenthaltszweckes erforderlich, dürfen Telekommunikationseinrichtungen innerhalb eines bestimmten Zeitraumes mit Zustimmung der Fernmeldebehörde ohne weitere Bewilligung errichtet und betrieben werden, soweit sichergestellt ist, dass dadurch anderer Telekommunikationsverkehr nicht beeinträchtigt wird; falls erforderlich, wird ein so in Betrieb genommener Telekommunikationsverkehr auf Verlangen der Fernmeldebehörde unverzüglich eingestellt; für die vom Bundesminister für Landesverteidigung <b>und Sport</b> verwalteten Funkfrequenzen ist die Zustimmung zur Nutzung von diesem einzuholen.	9. Ist es zur Erreichung des Aufenthaltszweckes erforderlich, dürfen Telekommunikationseinrichtungen innerhalb eines bestimmten Zeitraumes mit Zustimmung der Fernmeldebehörde ohne weitere Bewilligung errichtet und betrieben werden, soweit sichergestellt ist, dass dadurch anderer Telekommunikationsverkehr nicht beeinträchtigt wird; falls erforderlich, wird ein so in Betrieb genommener Telekommunikationsverkehr auf Verlangen der Fernmeldebehörde unverzüglich eingestellt; für die vom Bundesminister für Landesverteidigung verwalteten Funkfrequenzen ist die Zustimmung zur Nutzung von diesem einzuholen.
Z 10. bis Z 18. ...	Z 10. bis Z 18. ...
§ 5. bis § 6. ...	§ 5. bis § 6. ...

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<b>In-Kraft-Treten</b>	<b>In-Kraft-Treten</b>
§ 7. (1) bis (3) ...	§ 7. (1) bis (3) ...
	(4) § 2 Abs. 1 und 6, § 4 und § 8, jeweils in der Fassung BGBl. I Nr. xxx, treten mit 1. Juli 2019 in Kraft.
<b>Vollziehung</b>	<b>Vollziehung</b>
§ 8. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 4 die Bundesregierung, sonst der Bundesminister für Landesverteidigung <i>und Sport</i> im Einvernehmen mit dem <i>Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten</i> betraut.	§ 8. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 4 die Bundesregierung, sonst der Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem <i>Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres</i> betraut.